IHRE VERBANDSGEMEINDE INFORMIERT

AMTSBLATT LANDAU-LAND

23 2022

Donnerstag, 9. Juni 2022 51. Jahrgang (136)

Landau-Land beim Weinerlebnis

Am 17. und 18. Juni 2022 geht das Weinerlebnis in der Landauer Innenstadt in die zweite Runde. Bereits im vergangenen Jahr wurde aus den klassischen Weintagen der Südlichen Weinstraße das Weinerlebnis Landau Südliche Weinstraße. Das erfolgreiche Weinevent findet nun, ganz in der Tradition seines Vorgängers, am Fronleichnamswochenende 2022 statt. Wie schon im letzten Jahr präsentieren sich zahlreiche Winzer der Südlichen Weinstraße am **Freitag, 17. und Samstag, 18. Juni 2022** von **16 - 22 Uhr** an verschiedenen Stationen in der Landauer Innenstadt.

Bürgermeister Torsten Blank freut sich, dass auch der Garten der „Villa Ufer“ wieder Teil der großen Weinpräsentation ist und zwölf Weinmacher aus Landau-Land ihre Köstlichkeiten hier ausschenken. Die über 90 Winzerinnen und Winzer präsentieren ihre Weine an fünf weiteren Plätzen: Auf dem Rathausplatz, im Frank-Loebschen Haus, im Alten Kaufhaus, im Innenhof des Otto-Hahn-Gymnasiums und im Hof des Forstamtes Haardt.

Tickets für das Wein-Event können online unter www.events-ld-suew.de oder direkt im Büro für Tourismus im Landauer Rathaus (Marktstraße 50) am Ausgabefenster in der Salzhausgasse - auch während der Veranstaltung noch - erworben werden. Das Tagesticket kostet 25 Euro zzgl. Vorverkaufsgebühren; das 2-Tagesticket ist für 35 Euro zzgl. Vorverkaufsgebühren erhältlich. Auf der Internetseite sind auch weitere Infos zur Veranstaltung zu finden.

Auch die Kunst ist Teil des Events, parallel zum Weinerlebnis lädt die Galerie Z im Frank-Loebschen-Haus zur Ausstellung mit Werken von Elvira Bach. „Wir freuen uns, dass wir gerade im Jubiläumsjahr unserer Verbandsgemeinde mit 27 Weinmachern aus Landau-Land bei diesem großartigen Wein-Tasting vertreten sind!

Kommen Sie zum Weinerlebnis, verleben Sie ein paar entspannte Stunden und genießen Sie die tollen Weine unserer Region“, empfiehlt Bürgermeister Torsten Blank.

Wichtige Adressen in Landau-Land: Notfall- und Bereitschaftsdienste

Ihre Verbandsgemeindeverwaltung

Erreichbarkeit der Verbandsgemeindeverwaltung
Aufgrund der aktuellen Situation bitten wir um telefonische Terminabsprachen mit dem zuständigen Sachbearbeiter.
Das Bürgerbüro ist ohne Terminvereinbarung zugänglich.

Erreichbarkeit des Tourismusbüros
Das Tourismusbüro ist momentan von Montag bis Freitag von 09:00 bis 12:30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr geöffnet.
Tel: 06345 3531
E-Mail: urlaub@landau-land.de

Hausadresse: An 44, Nr. 31, 76829 Landau
Postfach 22 29, 76812 Landau in der Pfalz
Kontakt: Tel.: 06341 143-0, Fax: 06341 143-70
Internet: www.landau-land.de
Öffnungszeiten der Verwaltung und des Bürgerbüros
Montag:
08.30 Uhr - 12.00 Uhr
(Bürgerbüro durchgehend 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr!)
Dienstag:
08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Mittwoch:
08.30 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag:
08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
(Bürgerbüro durchgehend 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr!)
Freitag:
08.30 Uhr - 12.30 Uhr
Weitere Termine nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (06341 143-0).
Verein Südliche Weinstrasse Landau-Land e. V.
Büro für Tourismus, Hauptstr. 4, 76829 Leinsweiler
Tel.: 06345/3531, Fax: 06345/ 2457
Email: urlaub@landau-land.de
Öffnungszeiten
1. März - 31. Oktober
Montag - Freitag: 09.00 Uhr - 12.30 Uhr, 13.30 Uhr - 17.00 Uhr
Samstag: 10.00 Uhr - 12.00 Uhr
1. November - 28. Februar
Montag - Freitag, 09.00 Uhr - 12.30 Uhr; samstags geschlossen

Medizinische Versorgung

Kassenärztliche Notfalldienstzentrale am Vinzentius-Krankenhaus Landau, Cornichonstr. 4, Landau, Tel.: 06341 19292.
Die kassenärztliche Notfalldienstzentrale wird von den niedergelassenen Ärzten in Landau betrieben und sichert die 24-stündige Abdeckung der Versorgung durch niedergelassene Ärzte für Notfälle zu. Die Notfalldienstzentrale ist keine Einrichtung des Vinzentius-Krankenhauses, deshalb beachten Sie bitte die eigene Rufnummer. Durch die gute und erprobte Kooperation mit den niedergelassenen Ärzten und die räumliche Nähe auf dem Gelände des Krankenhauses ist ein fachlicher Austausch jedoch ebenso gegeben wie die schnelle Verfügbarkeit von Medizintechnik.

Kinderärzte
Notfalldienstzentrale Landau/Südliche Weinstraße Cornichonstr. 4, Landau, (Kinderklinik Vinzentiuskrankenhaus) Tel.: 06341 19292

Notdienstbereich Albersweiler, Ranschbach, Birkweiler, Siebeldingen, Eußerthal, Dernbach und Ramberg
Kassenärztliche Notfalldienstzentrale am Vinzentius-Krankenhaus Landau, Cornichonstr. 4, Landau, Tel.: 06341 19292.
Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt.

Augenärzte
Augenklinik Westpfalz Klinikum, Hellmut-Hartert-Str. 1, 67655 Kaiserslautern, Tel.: 0631-2030
Bereitschaftsdienst: Täglich 19 Uhr - 7 Uhr, mittwochs 14 Uhr bis donnerstags 7 Uhr, freitags 16 Uhr bis montags 7 Uhr sowie Brückentage, der 24.12. und 31.12., alle Feiertage (an diesen ab 18.00 Uhr des Vortages).

Zahnärzte
Samstag, 11.06.2022 von 09.00 bis 12.00 Uhr
Sonntag, 12.06.2022 von 11.00 bis 12.00 Uhr
Praxisbereich Bad Bergzabern
ZA Islam Elsayed,
Woodbachweg 15, 76887 Bad Bergzabern, Tel. 06343/938360
Praxisbereich Landau
Dr. Katrin Vogt,
Max-Slevogt-Straße 1, 76829 Landau, Tel. 06341/969512

Tierärzte
Zu erfragen bei den niedergelassenen Tierärzten.

Apotheken-Notdienstservice
www.apotheken.de.
Die Apothekennotdienst-Hotline der deutschen Apotheker erreichen Sie kostenlos aus dem deutschen Festnetz unter 0800 00 22833 oder von einem Mobiltelefon unter 22833 (max. 69 Cent/Min.)

Gift-Notruf Rheinland-Pfalz: Tel.: 06131 19240

Bereitschaftsdienste

Rufbereitschaft der Verbandsgemeindewerke Landau-Land für Trinkwasser und Kanalsystem
Telefon 0172 72 311 40
AB 06341-30251
Bereitschaftsdienst bei den Gruppenwasserwerken Bornheim außerhalb der Dienstzeit:
für die Ortsgemeinden Walsheim und Knöringen
Bereitschaftsdienst des diensthabenden Monteurs im Notfall (Wasserrohrbruch etc.) unter Funktelefon-Nummer:
0172 6201215.
Mitteilung an die Verwaltung der Gruppenwasserwerke nur in Verwaltungsangelegenheiten: Anrufbeantworter: 06348 6498.
Polizeiinspektion Landau/Pf.
Paul-von-Denis-Straße 5, 76829 Landau/Pf.
Tel: 06341/287-0, Fax: 06341/287-112
Email: pilandau@polizei.rlp.de
Stromversorgung
www.pfalzwerke-netz.de. Pfalzwerke Netz AG, Landauer Straße 28, 76870 Kandel, Tel.: 0621 5852010 (Hotline Ludwigshafen), Fax: 07275 955421
Bei Störungen im Stromnetz:
0800 7 97 77 77
Störungsdienst Erdgas der Thüga Energienetze GmbH
www.thuega-energienetze.de. Thüga Energienetze GmbH
Leitstelle - Störungsannahme Bereich Pfalz und Nordbaden:
Tel: 0800 - 0837111 (Strom & Erdgas)
Polizei:
..... Tel.: 110
Feuerwehr, DRK-Rettungsdienst - Krankentransport, Landau,
..... Tel.: 112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:
..... Tel.: 116117

MEINE SÜDLICHE WEINSTRASSE
[landauland]

Veranstaltungen in *landauland*

09. bis 19. Juni 2022

Öffnungszeiten im Büro für Tourismus

März-Oktober:
Montag-Freitag: 09.00-12.30 Uhr
14.00-16.00 Uhr

Madenburg - Unplugged

10.+17.6., 19.30 Uhr, Madenburg
Bei gutem Wetter gibt es auf der Madenburg Live-Musik.
Einlass ab 18 Uhr, Eintritt frei!
10.06. Die Kirchberger
17.06. Cadence & Cascade

Pfalzgenuss-Radtour in und um Landau und Landau-Land

11.6., 10-18 Uhr Landau & Landau-Land
Entdecke die kulinarischen Köstlichkeiten aus der Region Landau & Landau-Land! Yummytours bieten eine ganz besondere Fein-schmecker-Tour für jedes Alter durch die erlesensten Genussorte in der Region.
Erquickung für alle Sinne! 22 ausgesuchte Erzeuger, Delikatessengeschäften, Restaurants, Cafés & Weingüter bieten dir & deinen Freunden einen ganzen Tag lang Kostproben ihrer feinen Leckereien.
Tickets: 35 € auf www.yummytours.de

Feuerwehr Kerwe Siebeldingen

11.-12.6., vor dem Dorfgemeinschaftshaus
Sa: 17.30 Uhr Kerwebaumstellen, ab 21 Uhr Live-Musik mit 2 Bands, für das leibliche Wohl ist gesorgt
So: ab 10.30 Uhr Frühschoppen mit Live-Musik, ab 12 Uhr Mittagessen, ab 14 Uhr Tischtennis-Turnier für alle
An beiden Tagen Hüpfburg, Schaustellerbetrieb und Süßwarenstand

Leinsweiler Frühjahrskonzerte 2022

im Juni, Martinskirche, Leinsweiler, jeweils 18 Uhr
11.6. Alles Fake?! Musik fürs falsche Instrument, Annett Sinnwell (Viola), Martina Cukrov-Jarrett (Klavier)
12.6. Von Bach bis Flamenco: Eine Reise durch drei Jahrhunderte Gitarrenmusik, Wolfgang Mayer (Gitarre)
18.6. Lieder der Romantik & romantische Lieder:
A-Capella-Konzert, Palestrinaquartett
19.6. Singen. Symbiose von Stimme, Körper, Emotionen: Ein Mosaik aus Liedern & Arien, Leitung: Anne Lünenbürger, Prof. Stephan Kohlenberg (Klavier)

Funzelabend auf der Madenburg

15.06., 18-23 Uhr, Madenburg
Jeden Mittwoch im Sommer (bei gutem Wetter!) wird die Madenburg in ein besonderes Licht getaucht. Wenn die Sonne im Westen hinter den Bäumen des Pfälzerwaldes verschwindet, sorgen Kerzen, Fackeln und Beleuchtung für ein besonders warmes Ambiente, das man am besten bei einem guten Glas Wein genießen kann. Warme Küche bis 21 Uhr. Für den Heimweg sollte an die eigene „Funzel“ gedacht werden!

Tageswanderung - Lieblingsplätze - Pfälzerwald

15.6., 10 Uhr, ca. 7 h, Startpunkt: Leinsweiler
Mit Gudrun Stübinger-Kohls. Ich nehme Sie mit zu meinen Lieblingsplätzen im und am Pfälzerwald von Leinsweiler bis nach Annweiler.
Die Rundwanderung, von ca. 15 km Länge führt uns unter anderem zum Slevogthof, die Burgruine Neukastel, Anebos & Scharfenberg mit grandiosen Ausblicken auf die Reichsburg Trifels. Wir rasten unterwegs & eine Pfälzer Hütteneinkehr darf natürlich nicht fehlen. Auf schmalen Pfaden & abwechslungsreichen Waldwegen lernen Sie zudem die vielfältige Natur neu kennen & Sie erfahren viel Wissenswertes zum Pfälzerwald. 25 €, Anmeldung: 0176 20601165, g.stuebinger-kohls@web.de, Anmeldeschluss: 24h vorher

Hof- & Gartenfest im Weingut Dicker-Doll

16.-19.6., Weingut Dicker-Doll, Birkweiler
Do & So ab 11 Uhr, Fr & Sa ab 16.30 Uhr. Dieses Jahr verwöhnt Sie mit kulinarischen Köstlichkeiten Rebmann Catering aus Leinsweiler.

Kulturlese im Wilhelmshof, Siebeldingen

16.-19.6. Ausstellung: Bildhauerei & Goldschmiedekunst sind fester Bestandteil der Kulturlese. Erstmals ist die Ausstellung der Fotografie gewidmet. 11-18 Uhr
16.6. Matinee an Fronleichnam: Es erwartet Sie ein vergnüglicher Dialog zwischen zwei königlichen Instrumenten - Cello und Fagott. 11 Uhr, 18 €
17.6. Wine-Meat-Ing: Blick über die Schulter: Metzgermeister Peter Joachim verrät außergewöhnliche Zubereitungsarten, Inkl. moderierter Weinverkostung. 19 Uhr, 99 €
18.6. Wein-Käse-Degustation: Erleben Sie die Kombination von ausgesuchten Rohmilchkäsen mit unseren ausdrucksvollen Weinen & Sekten.19 Uhr, 69 €
19.6. Jazz am Sonntag: Lockere Jazz-Rhythmen von Nicole Metzger. Genießen Sie die Spezialitäten unserer Gastköche, Weine und Sekte. 11 Uhr, 8 €
Weitere Infos & Anmeldung unter www.wilhelmshof.de

Weinpanorama am Herrenpfad

18.+19.6. Heuchelheim-Klingen
Wein und Kulinarik mit spektakulären Rundumsicht gibt es beim Weinpanorama am Herrenpfad oberhalb von Heuchelheim-Klingen. Mitten im Weinberg, rund um die Heuchelheimer Grillhütte, präsentieren die lokalen Winzer über 100 feine Weine. Dazu gibt es die traditionellen Rebknorzenspieße, die sich über dem offenen Feuer drehen, & weitere Köstlichkeiten.
Dazu den einzigartigen Panoramablick über das malerische Weinland der Südlichen Weinstraße zum Rheintal & dem Pfälzerwald auf der anderen Seite. Genuss pur!

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen finden Sie hier:

Büro für Tourismus Landau-Land
Hauptstr. 4, 76829 Leinsweiler
06345-3531 urlaub@landauland.de
www.landauland.de

FOLLOW US ON Instagram
LIKE US ON facebook

Junges Landau-Land

Ein Einblick in die Kinder- und Jugendtreffs – komm vorbei!

Der Jugendtreff Ranschbach: erst sportlich mit den Spielekisten der Jugendpflege auspowern, und danach bei einem leckeren Picknick chillen.

Hurra! Der Treff Leinsweiler hat neue Betreuungskräfte! Ein großes Dankeschön an alle Ehrenamtlichen, die zu unserem Treffen letzte Woche da waren. Wir freuen uns sehr auf das tolle Programm für alle Kinder von 7-11 Jahren. Ihr seid jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat eingeladen!

Wenn du wissen willst, wann ein Treff in deiner Nähe stattfindet, schreib uns persönlich! Wir sind erreichbar unter 0172 2473281 (Gianna) oder 0152 08912499 (Alex), per Email an jugendpflege@landau-land.de

For information to our programs for kids and teenagers, please call us. We are happy to help!

Euer Jugendpflege-Team: Gianna & Alex

Aus der Verbandsgemeinde Landau-Land

Amtlicher Teil

› Vorgezogener Redaktionsschluss Amtsblatt

Aufgrund des Feiertages Fronleichnam ist von Seiten des Verlages eine Vorverlegung des Redaktionsschlusses notwendig. Alle **Beiträge für KW 24** (erscheint am 15. Juni 2022) müssen bis spätestens Freitag, 10. Juni 2022 um 9 Uhr eingereicht sein.
Später eingegangene Texte können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

LANDAU-LAND

Stellenausschreibung

Die komm. Kindertagesstätte „Kleine Reblaus" in Walsheim sucht DICH!

Bist du **ErzieherIn?** m/w/d

Suchst Du zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine 19,5 Stelle?
Würdest Du gerne mit 40 begeisterungsfähigen, neugierigen Kindern im Alter zwischen 2 und 6 Jahren viel Freude haben?
Kannst Du Dir vorstellen, kreativ und situativ in unserer schönen Kita mit naturnahem Außengelände, Deine und unsere Ideen und Projekte gemeinsam umzusetzen?
Ist es Dir auch so wichtig wie uns, zusammen im Team mit uns herzlichen, humorvollen 7 Erzieherinnen, unseren engagierten Eltern und 2 Ortsbürgermeistern einen wertschätzenden Umgang zu pflegen?

Dann würden wir uns über eine Bewerbung und ein gegenseitiges Kennenlernen sehr freuen.
Wenn Du Fragen hast, dann ruf uns einfach an. Unsere Kita-Leiterin Nicole Dieringer und das gesamte Reblausteam geben Dir gerne Auskunft unter der Telefonnummer 06341-61244 oder per Mail kleinereblaus@gmx.net

Kindertagesstätte „Kleine Reblaus"
Zweckverband Walsheim-Knöringen
Hainbachstraße 4
76833 Walsheim

› Bekanntmachung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung

für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Landau-Land vom 29.03.2022

Der Verbandsgemeinderat Landau-Land hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), des § 8 Abs. 3, § 33 und § 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBl. 747), sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Grundsatz

(1) Die Verbandsgemeinde Landau-Land unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.
(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2
Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes - LBKG - vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBl. 747) in der jeweils geltenden Fassung) unentgeltlich.

§ 3
Entgeltliche Leistungen

(1) Die Verbandsgemeinde Landau-Land kann für die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung keine Anwendung findet.
(2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, beispielsweise Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen und Absichern von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
2. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 33 LBKG sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden.
(3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.
(4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 4
Kosten- und Gebührenschuldner

(1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG genannten Verpflichteten.
(2) Gebührenschuldner für die Brandsicherheitswachen sind die Veranstalterin oder der Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z. B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätze für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 36 Abs. 7 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.

(2) Für die Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. S. 277, BS 2013-1-1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus § 36 Abs. 6 Satz 4 LBKG nichts anderes ergibt.
(3) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 36 Abs. 7 LBKG erhoben.
(4) Für die Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge ergeben sich die Stundensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis. Stundensätze nach der Verordnung des zuständigen Ministeriums gemäß § 36 Abs. 10 LBKG gehen den Stundensätzen nach Satz 1 vor; im Übrigen bleiben in dieser Satzung geregelte Stundensätze für weitere Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge unberührt.
(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
(6) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge.
(7) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Verbandsgemeinde Landau-Land entstehen für
1. den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,
2. Entschädigungen, die nach § 30 Abs. 1 LBKG geleistet werden,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 v.H., insbesondere
a) für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,
b) für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
c) für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen.

§ 6
Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.
(2) Der Kostenersatz und die Gebühr werden durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.
(3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Landau-Land ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7
Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Landau-Land nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8
Umsatzsteuer

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 9
Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Landau-Land vom 12.12.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.12.2015 und vom 28.05.2018, außer Kraft.
(3) Für Fälle, in denen der Anspruch auf Erstattung von Kosten oder die Gebührenschuld nach Inkrafttreten der Änderung des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 02.11.1981 nach dem 29.12.2020 und vor Bekanntmachung dieser Satzung entstanden ist, gilt die Satzung mit der Maßgabe, dass die pauschalierten Personalkosten und die Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge, die Beträge nach der bislang geltenden Satzung vom 12.12.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.12.2015 und vom 28.05.2018, nicht übersteigen dürfen.

Landau in der Pfalz, den 29.03.2022
Torsten Blank
Bürgermeister

Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Landau in der Pfalz, den 02.06.2022
Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land
Torsten Blank
Bürgermeister

Anlage
zu § 5 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Landau-Land
vom 29.03.2022

Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde
1.	**Personal**	
1.1	Ehrenamtliche Einsatzkräfte	33,40 Euro/Std.
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft[1]	6,00 Euro/Std.
2.	**Fahrzeuge**	
2.1	**Einsatzleitwagen 1 ELW 1**	64,36 Euro/Std.
2.2	**Kommandowagen KdoW**	25,00 Euro/Std.
2.3	**Rüstwagen 1 RW 1**	83,99 Euro/Std.
2.4	**Mannschaftstransportfahrzeug MTF**	54,68 Euro/Std.
2.5	**Tragkraftspritzenfahrzeug TSF**	30,32 Euro/Std.
2.6	**Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W**	113,32 Euro/Std.
2.7	**Mehrzwecktransportfahrzeug 2 MZF 2**	79,19 Euro/Std.
2.8	**Löschgruppenfahrzeug 8/6 LF 8/6**	116,73 Euro/Std.
2.9	**Tanklöschfahrzeug 3000 TLF 3000**	212,31 Euro/Std.
3.0	**Tanklöschfahrzeug TLF 16/25**	137,32 Euro/Std.
4.	**Fehlalarm durch private Brandmeldeanlage (Pauschale)**	1.000,00 Euro/Std.

[1] Kann auf der Grundlage der tatsächlichen Aufwandsentschädigung und eines Verwaltungskostenzuschlags ermittelt werden.

Nichtamtlicher Teil

vhs Volkshochschule Landau-Land

Vortrag über die Bronzezeit und den gegenwärtigen Stand der pfälzischen Bronzezeitforschung

Ein neues Zeitalter beginnt – Die Pfalz in der Bronzezeit

Während der Bronzezeit (ca. 2200-800 v. Chr.) verbreitete sich nicht nur das Wissen über die Nutzung der Bronzetechnologie in ganz Europa, sondern sie führte auch zu tiefgreifenden gesellschaftlichen Veränderungen. Die Intensivierung des transeuropäischen Handelsverkehrs führte gleichzeitig zu einem intensiven Austausch von sozioökonomischer, kultureller und religiöser Vorstellungen.

Welche Rolle dabei die Pfalz im Zentrum Europas spielte, soll anhand der bisherigen Forschungsergebnisse sowie der jüngeren Ausgrabungen der pfälzischen Landesarchäologie vorgestellt werden.

Marc Bentz M.A.
Generaldirektion Kulturelles Erbe
Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie
Außenstelle Speyer

Lehrstuhl für Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie
Institut für Altertumswissenschaften
Julius-Maximilians-Universität Würzburg

am Donnerstag, den 23.06.2022 von 19:30 - 20:30 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus in Birkweiler

Eintritt 4,00 €

Wir bitten um eine telefonische Anmeldung unter 06341/94 01 88

oder online unter baerbel.louis@suedliche-weinstrasse.de

WITTICH MEDIEN
LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Impressum

Herausgeber: Verbandsgemeinde Landau-Land, 76829 Landau, An 44, Nr. 31
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

Redaktionell Verantwortlich: Verbandsgemeinde Landau-Land, Torsten Blank, Bürgermeister
Redaktion: Nikola Krumholz, amtsblatt@landau-land.de
Anzeigen: Melina Franklin, Produktionsleiterin

Erscheinungsweise: nach Bedarf
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

Zentrale: Tel. 06502 9147-0, E-Mail: service@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Aus den Institutionen, Schulen, Behörden in Landau-Land

Wir gratulieren

In der Zeit **vom 10.06.2022 bis einschließlich 16.06.2022** feiern nachstehend aufgeführte Bürgerinnen und Bürger aus unserem Verbandsgemeindebereich, die 70, 75, 80, 85, 90, 95, 100 Jahre und älter werden, ihren Geburtstag:

11.06.2022	Wiltrud Hoffmann, Billigheim-Ingenheim	85 Jahre
12.06.2022	Josef Mayr, Billigheim-Ingenheim	90 Jahre
12.06.2022	Helmut Wind, Billigheim-Ingenheim	85 Jahre
15.06.2022	Reinhard Lauth, Ranschbach	85 Jahre
15.06.2022	Sigrid Ludwig, Billigheim-Ingenheim	85 Jahre
15.06.2022	Ingrid Oelrichs, Billigheim-Ingenheim	80 Jahre
15.06.2022	Artur Schaub, Siebeldingen	70 Jahre

Diamantene Hochzeit

13.06.2022 Maria und Nikolaus Bachtler, Ilbesheim

Bekanntmachungen anderer Behörden

› Agentur für Arbeit Landau

Ausbildungs- und Hochschulmesse 2022

Die Ausbildungs- und Hochschulmesse 2022 der Agentur für Arbeit Landau findet am **Freitag, 10. Juni von 12 bis 17 Uhr** und am **Samstag, 11. Juni von 9:30 bis 14:30 Uhr** in der Jugendstil-Festhalle in Landau, Mahlastraße 3 statt. In diesem Jahr erstmalig in Kooperation der Stadtholding Landau. An den beiden Tagen präsentieren sich über 110 wechselnde Unternehmen, Schulen, Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und weitere Institutionen aus der Region mit ihrem umfangreichen Ausbildungs- und Studienprogramm. Neben dualen Ausbildungen im handwerklichen, industriellen und kaufmännischen Bereich werden auch Ausbildungsmöglichkeiten in Form eines dualen Studiums vorgestellt. Weiterhin bewährt hat sich die Kombination mit der Hochschulmesse. Die Studienberaterinnen und –berater der beteiligten Hochschulen stellen die verschiedenen Studienmöglichkeiten vor. Daneben bieten Berufs- und Studienberater der Agentur für Arbeit Landau Kurzberatungen an und informieren individuell über Studiengänge und akademische Berufe sowie über betriebliche und schulische Berufsausbildungen. Zusätzlich zu den Informationen am Messestand der Berufsberatung und der Aussteller lohnt sich für Berufseinsteiger auch das Workshop- und Vortragsprogramm während der Messe.

Wer sich gut auf die Messe vorbereitet, kann hier schon die Weichen für seine berufliche Zukunft stellen.

Am Stand der Arbeitsagentur gibt es die Möglichkeit, kostenlos seine Bewerbungsmappe checken zu lassen.

Wer also unsicher ist, ob seine Unterlagen komplett sind, ober ob diese den Arbeitgeber überzeugen, packt am besten seine Mappe ein und kommt bei den Berufsberatern vorbei.

Auch das Bewerbungsfoto spielt eine wichtige Rolle. Jugendliche, die noch kein passendes Foto haben, können den Messebesuch nutzen und sich direkt vor Ort von einem Profifotografen ein Bewerbungsfoto machen lassen. Das Kontingent hierzu ist begrenzt. Also – schick machen und schnell vorbeikommen.

Das gesamte Ausstellerverzeichnis, das Vortragsprogramm und weitere Infos gibt es unter www.ausbildungsmesse-landau.de

› Landesamt für Steuern

Grundsteuer: Erklärungsabgabe ab Juli 2022 möglich

Nahe Angehörige dürfen bei der Erklärungsübermittlung helfen

Derzeit laufen die Telefone in allen Finanzämtern, aber auch Kommunalverwaltungen und Katasterämtern heiß.

Ursächlich dafür ist, dass die Finanzverwaltung bereits eine Million der insgesamt rund 2,5 Millionen Informationsschreiben zur Grundsteuerreform an Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundbesitz verschickt hat.

Ausgabe von Papiervordrucken ist ab Juli 2022 in Ausnahmefällen möglich

Die Abgabe der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts auf den 1. Januar 2022 (sog. Feststellungserklärung) ist ab Juli 2022 mit den dafür vorgesehenen kostenlosen elektronischen Vordrucken (z. B. über www.elster.de – hier unter „Formulare & Leistungen) möglich.

Grundsätzlich besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Feststellungserklärung. Ausnahmsweise können Papiervordrucke in sog. Härtefällen verwendet werden. Ob ein Härtefall vorliegt, entscheidet das jeweilige Finanzamt. Dies ist z. B. der Fall, wenn eine Eigentümerin oder ein Eigentümer von Grundbesitz nicht über die technische Ausstattung oder erforderlichen technischen Kenntnisse für eine elektronische Übermittlung verfügt.

In diesen Fällen gibt es zwei Möglichkeiten:

Ab Anfang Juli 2022 können die als PDF-Dateien unter www.fin-rlp.de/Vordrucke veröffentlichten Vordrucke zur „Erklärung der Feststellung des Grundsteuerwerts“ ausgefüllt, ausgedruckt und in Papier dem zuständigen Finanzamt übersandt werden.

Alternativ dazu besteht ab Juli 2022 die Möglichkeit unter Angabe der entsprechenden Gründe, Papiervordrucke in den Service-Centern der Finanzämter zu erhalten.

Die Service-Center der Finanzämter können diesbezüglich ab Juli 2022 donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr ohne eine vorherige Terminvereinbarung aufgesucht werden.

Hilfe bei der Erklärungsübermittlung durch nahe Angehörige

Nahe Angehörige bzw. Familienangehörige dürfen sich bei der Abgabe der Feststellungserklärung gegenseitig unterstützen, also Kinder beispielsweise ihre Eltern.

Zudem besteht die Möglichkeit, mit dem eigenen Benutzerkonto des Steuerportals der Finanzverwaltung „MeinElster“ (www.elster.de) auch Feststellungserklärungen für nahe Angehörige zu übermitteln. Hierunter fallen aber ausdrücklich nicht gute Bekannte, enge Freunde oder ähnliche Personen.

Daneben sind Steuerberatungen, Grundstücks- und Hausverwaltungen weitere Ansprechpartner, die Unterstützung leisten dürfen.

Datenstammblätter gelten nicht als Feststellungserklärung

Die derzeit in den Briefkästen der Bürgerinnen und Bürger landenden Informationsschreiben sind nicht mit den amtlichen Steuererklärungsvordrucken zu verwechseln.

Die dem Schreiben beigefügte Ausfüllhilfe (Datenstammblatt) ist vielmehr ein Service der Finanzverwaltung, der wichtige erklärungsrelevante Liegenschafts- bzw. Geobasisdaten enthält, die in die Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts auf den 1. Januar 2022 nach Prüfung durch die Eigentümerinnen oder Eigentümer von Grundbesitz übernommen werden können.

Das Datenstammblatt selbst ersetzt nicht die Feststellungserklärung.

Weitere Erläuterungen enthält das Informationsschreiben oder sind auf folgender Internetseite www.fin-rlp.de/grundsteuer zu finden.

› Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz

Wer nach dem 16. Lebensjahr die Schule besucht oder studiert hat, kann für einen Teil dieser Zeiten freiwillige Beiträge in die Rentenversicherung einzahlen. Damit ist es möglich, Lücken im Rentenkonto zu schließen, Mindestversicherungszeiten zu erfüllen und die Rente zu erhöhen.

Lücken im Rentenkonto durch Schulausbildung

Bereits früh können erste Lücken im Rentenkonto entstehen, denn bei einer schulischen Ausbildung werden - anders als bei betrieblichen Ausbildungen - keine Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt. Im Rentenkonto werden für schulische Ausbildungsjahre lediglich ab dem 17. Lebensjahr bis zu acht Jahre als Anrechnungszeiten berücksichtigt.

Beiträge nachzahlen

Nur bis zum 45. Lebensjahr können Versicherte mit freiwilligen Beiträgen diese Lücken wegen Schulausbildung schließen. Möglich ist das für Zeiten einer schulischen Ausbildung oder berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme zwischen dem 16. und 17. Lebensjahr, für eine länger als acht Jahre dauernde Fach- oder Hochschulausbildung nach dem 17. Lebensjahr, sowie für Zeiten, in denen man nach Abschluss eines Studiums noch immatrikuliert war.

Voraussetzung ist, dass für diese Monate keine Beitragszeiten, z. B. durch einen versicherungspflichtigen Minijob, oder Anrechnungszeiten im Rentenkonto berücksichtigt werden.

Gezahlt werden kann jeder Betrag zwischen dem aktuellen Mindestbeitrag von 83,70 Euro und dem Höchstbeitrag von 1 311,30 Euro.

Konto prüfen und beraten lassen

Wer sich für eine Nachzahlung interessiert, sollte auf jeden Fall die im Versicherungskonto gespeicherten Daten prüfen und sich bei einer Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung in Speyer, Kaiserslautern, Mainz, Bad Kreuznach, Tier, Koblenz oder Andernach beraten lassen. Einen Beratungstermin kann man telefonisch direkt bei der Beratungsstelle vereinbaren.

Beantragen kann man die Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen für Ausbildungszeiten mit dem Formular V0080 über die Online-Dienste der Deutschen Rentenversicherung auf www.deutsche-rentenversicherung.de/eantrag

Weitere Auskünfte gibt es bei der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz, über das kostenfreie Servicetelefon unter 0800 1000 480 16 und im Internet unter www.drv-rlp.de

› Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

Stellenausschreibung

Bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt die im Folgenden aufgeführten Stellen zu besetzen:

Sachbearbeiter (m/w/d) in der Fachanwendungsbetreuung Care4

Hausmeister (m/w/d)

Durch das Abscannen des folgenden QR-Codes gelangen Sie zu den detaillierten Stellenausschreibungen:

Bekanntmachung

Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße gibt hiermit gemäß § 6 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), Folgendes bekannt:

Verbandsordnung des Forstzweckverbandes Haingeraide vom 24.05.2022

Die Ortsgemeinden **Birkweiler, Böchingen, Dernbach, Eschbach, Flemlingen, Frankweiler, Gleisweiler, Göcklingen, Ilbesheim, Leinsweiler, Ramberg, Siebeldingen und Walsheim** bilden seit dem 19. März 1954 den Forstzweckverband Haingeraide.

Sie haben aufgrund des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBL S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBL. S. 21) i. V. m. § 30 Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 30.11.2000 nachstehende Verbandsordnung vereinbart sowie die Feststellung der Verbandsordnung beantragt.

Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, als die nach § 5 Abs. 1 KomZG zuständige Behörde, stellt hiermit gem. § 6 Abs. 2 KomZG folgende Verbandsordnung fest:

§ 1
Verbandsmitglieder
Mitglieder des Verbandes sind die Ortsgemeinden
Birkweiler, Böchingen, Dernbach, Eschbach, Flemlingen, Frankweiler, Gleisweiler, Göcklingen, Ilbesheim, Leinsweiler, Ramberg, Siebeldingen und Walsheim

§ 2
Erweiterung des Forstzweckverbandes
Weitere waldbesitzende Körperschaften des öffentlichen Rechts können als Mitglieder dem Verband beitreten, wenn ihre Forstbetriebe in räumlicher oder wirtschaftlicher Beziehung mit den unter § 1 genannten Mitgliedern stehen.
Die Beitrittsmöglichkeit ist auch für den Staatswald sowie den Privatwald gegeben.
Der Beitritt nach Abs. 1 bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung und der Errichtungsbehörde.

§ 3
Name und Sitz des Forstzweckverbandes
Der Verband führt die Bezeichnung **„Forstzweckverband Haingeraide“.** Er hat seinen Sitz in Landau in der Pfalz.

§ 4
Zweck und Aufgaben des Forstzweckverbandes
(1) Der Verband hat den Zweck die gemeinsame Bewirtschaftung der Forstbetriebe der Verbandsmitglieder durchzuführen. Auf diesem Wege soll die Zukunftsfähigkeit der Forstbetriebe verbessert und die Wahrnehmung forstpolitischer Belange gestärkt werden.
Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder auf Grund des Landeswaldgesetzes und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung bleiben unberührt, soweit diese nicht auf den Verband übergegangen sind.
(2) Dem Verband obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
a) Auswahl, Ernennung, Anstellung und Entlassung eigener Revierleiterinnen/ Revierleiter oder die Auswahl staatlicher Revierleiterinnen / Revierleiter nach den maßgeblichen Vorschriften,
b) Unterhaltung vorhandener Forstgehöfte,
c) Abstimmung der gesamten Planung und der Durchführung der Forstbetriebsarbeiten einschließlich der Walderschließung in den Forstbetrieben der Mitglieder,
d) Durchführung von Maßnahmen der Umweltbildung, Umwelterziehung, Waldpädagogik und Öffentlichkeitsarbeit,
e) Einstellung, Beschäftigung, Entlohnung und Entlassung der Forstwirte und Forstwirtschaftsmeister,
f) Regelung des Einsatzes von Unternehmen für Forstbetriebsarbeiten,
g) Anschaffung und Unterhaltung der zur gemeinsamen Waldbewirtschaftung erforderlichen Maschinen und Geräte;
h) Übernahme von Dienstleistungen für verbandsangehörige Gemeinden und fallweise für Dritte in den Bereichen Landschaftsschutz und Heimatpflege,
i) Übernahme der gemeinsamen Bewirtschaftung der Wälder der verbandsangehörigen Gemeinden des Forstzweckverbandes Haingeraide nach § 30 Landeswaldgesetz (LWaldG) gemäß Anlage zum § 4 Abs. 2 dieser Verbandsordnung sowie die Übernahme weiterer forstlicher Aufgaben nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Für die Zusammenarbeit zwischen dem Verband und dem Forstamt gilt § 27 Landeswaldgesetz (LWaldG) entsprechend.
(4) Weiter gelten zusätzlich die Bedingungen im Anhang zu § 4 Abs. 2 dieser Verbandsordnung bezüglich gemeinsamer Bewirtschaftung der Waldflächen der verbandsangehörigen Gemeinden.

§ 5
Organe des Forstzweckverbandes
(1) Organe des Verbandes sind der Verbandsvorsteher und die Verbandsversammlung.
(2) Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten gelten, soweit in dieser Verbandsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind, die Vorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sinngemäß.

§ 6
Verbandsvorsteher, Verbandsverwaltung
(1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt.
(2) Wird als Verbandsvorsteher die jeweilige Bürgermeisterin / der jeweilige Bürgermeister einer Verbandsgemeinde, die nicht Mitglied des Verbandes ist, gewählt, hat sie / er in der Verbandsversammlung nur beratendes Stimmrecht. Der Zweckverband hat zwei stellvertretende Verbandsvorsteher.
(3) Der Verbandsvorsteher führt nach Maßgabe dieser Verbandsordnung und der Beschlüsse den Verband und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Verbandsversammlung.
(4) Die Verwaltungsgeschäfte des Verbandes führt die Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land, An 44 Nr. 31, 76829 Landau in der Pfalz.

§ 7
Verbandsversammlung
(1) Der Verbandsversammlung gehören an:
a) der Verbandsvorsteher,
b) die zur Vertretung der Verbandsmitglieder befugten oder bestellten Personen.

(2) Jedes Verbandsmitglied hat eine der Flächengröße des vertretenen Waldbesitzes entsprechende Stimmenzahl. Diese berechnet sich nach der gemäß § 8 Abs. 4 der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes (LWaldGDVO) reduzierten Holzbodenfläche. Auf je angefangene **100 Hektar reduzierte Holzbodenfläche** entfällt eine Stimme.
(3) Das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes wird durch dessen Vertreter ausgeübt. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes, das nach Abs. 2 mehrere Stimmen hat, kann durch mehrere Vertreter ausgeübt werden, wobei die Stimmen nur einheitlich abgegeben werden können. Bei mehreren Stimmen oder mehreren Vertretern eines Verbandsmitgliedes kann bei Abwesenheit die Ausübung des Stimmrechtes auf einen anderen Vertreter desselben Verbandsmitgliedes übertragen werden.
(4) Die reduzierte Holzbodenfläche der einzelnen Verbandsmitglieder wird jeweils in den Haushaltssatzungen des Forstzweckverbandes Haingeraide für die jeweiligen Haushaltsjahre nach dem letzten Stand festgesetzt. Ändert sich während der Wahlzeit einer Vertretungskörperschaft die für die Stimmenzahl maßgebliche reduzierte Holzbodenfläche, so ändert sich erst nach Ablauf der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft deren Stimmzahl.
(5) An den Verbandsversammlungen können die Forstamtsleitung, die Büroleitung und die zuständigen Forstrevierleiter mit beratender Stimme teilnehmen. Bei Bedarf können unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 GemO Sachverständige in der Verbandsversammlung gehört werden.

§ 8
Aufgaben der Verbandsversammlung
Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über
a. die Wahl des Verbandsvorstehers und der stellvertretenden Verbandsvorsteher,
b. die Verbandsumlage zur Deckung des aufgabenbezogenen Finanzbedarfs,
c. die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan,
d. die Entgegennahme und Feststellung der Bilanzen, des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters, sowie des Bürgermeisters und Beigeordneten der Verbandsgemeinde Landau-Land,
e. die Bildung des Rechnungsprüfungsausschusses,
f. die Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind
g. die gemeinsame Bewirtschaftung der Waldflächen der Ortsgemeinden des Forstzweckverbandes Haingeraide gemäß Anhang zu § 4 Abs. 2 dieser Verbandsordnung.

§ 9
Einladung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung
(1) Die Verbandsversammlung wird nach Bedarf durch den Verbandsvorsteher unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zwischen Einladung und Sitzung müssen, dringende Fälle ausgenommen, mindestens vier volle Kalendertage liegen.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Die Zahl der anwesenden Mitglieder und die von ihnen vertretenen Stimmen sind für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Verbandsversammlung wegen Beschussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
(3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
(4) Im Übrigen gelten für die Einladung und die verfahrensgemäße Durchführung der Verbandsversammlung die diesbezüglichen Bestimmungen der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sinngemäß.

§ 10
Aufteilung des Eigenkapitals, Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Aufteilung des Eigenkapitals des Verbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt entsprechend der reduzierten Holzbodenfläche.
(2) Die zur Deckung der Ausgaben -mit Ausnahme der in Absatz 4 genannten Ausgaben- erforderlichen Mittel werden von den Verbandsmitgliedern durch eine Umlage aufgebracht.
(3) Die Umlage wird nach der reduzierten Holzbodenfläche sowie nach den Verteilerschlüsseln des aktuellen Forsteinrichtungswerkes (FEW) gemäß Anhang zu § 4 Abs. 2 berechnet und ist jährlich, bei Doppelhaushalten für zwei Jahre, in der Haushaltssatzung festzusetzen. Zur Führung der laufenden Geschäfte sind auf Anforderung vierteljährliche Vorschusszahlungen zu leisten.
(4) Lasten, insbesondere Versorgungslasten, die vor der dem Beitritt zum Verband entstanden sind, werden weiterhin von den betroffenen Verbandsmitgliedern getragen.
(5) Ausgaben für Investitionen und Unterhaltungsmaßnahmen für Anschaffungen von Geräten und Maschinen mit einem Wert von mehr als 5.000,00 € sind von der Verbandsversammlung zu beschließen. Bei Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € wird die Entscheidung auf den Verbandsvorsteher bzw. dessen Stellvertreter übertragen.

§ 11
Bilanz, Verbandshaushalt

(1) Für die Aufstellung der Bilanz, der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie für die Hauswirtschaft und die Jahresrechnung des Verbandes gelten die für die Gemeinden maßgeblichen Vorschriften.
(2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
(3) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch einen Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser besteht aus drei Mitgliedern der Verbandsversammlung.

§ 12
Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Landau-Land, Annweiler und Edenkoben.

§ 13
Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Verbandes

(1) Änderungen der Verbandsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und der Feststellung durch die Errichtungsbehörde. Änderungen der Verbandsordnung, welche die Aufgabe des Verbandes betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.
(2) Änderungen der Verbandsordnung die den Beitritt oder das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes betreffen, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und außerdem der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsmitglieder sowie Feststellung durch die Errichtungsbehörde.
(3) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur zum Ende des Forsteinrichtungszeitraumes zulässig. Das Ausscheiden ist durch das betreffende Verbandsmitglied mit einer Frist vom mindestens einem Jahr schriftlich bei dem Verbandsvorsteher zu beantragen.
(4) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und der Bestätigung durch die Errichtungsbehörde.
(5) Bei Auflösung des Verbandes wird das von diesem erworbenen beweglichen und unbeweglichen Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben.
Das Gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden und Verbindlichkeiten.
Ferner sind die Verpflichtungen aus bestehenden Dienst- und Versorgungsverhältnissen zu regeln.
(6) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Verband gilt Absatz 5 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden. Stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.
(7) Kann über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung unter den Verbandsmitgliedern keine Einigung erzielt werden, ist durch den Verbandsvorsteher die Entscheidung der nach dem Landesgesetz über kommunale Zusammenarbeit zuständige Aufsichtsbehörde einzuholen.
Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist für alle verbindlich.

§ 14
Schlussbestimmungen

Soweit die Rechtverhältnisse des Verbandes in der vorstehenden Verbandsordnung mit Anhang zu § 4 Abs. 2 nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der Gemeindeordnung sowie des Landeswaldgesetzes und der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes.

§ 15
Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen der Verbandsordnung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Verbandsordnung nicht berührt werden.
Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Verbandsordnung eine Regelungslücke enthält.
Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Verbandsmitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Verbandsordnung oder bei späterer Aufnahme eine Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 16
Inkrafttreten

Die Verbandsordnung bedarf der Feststellung der Errichtungsbehörde. Sie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandsordnung vom 12. Dezember 1985, zuletzt geändert am 04.08.2006, außer Kraft.

Landau i.d. Pfalz, den 24.05.2022
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
Kommunalaufsicht
gez. Metz

Anhang

Zu § 4 Abs. 2 der Verbandsordnung
Durchführung der gemeinsamen Bewirtschaftung der Waldflächen der Ortsgemeinden des „Forstzweckverbandes Haingeraide“ vom 1. Januar 2023

Die Ortsgemeinden **Birkweiler, Böchingen, Dernbach, Eschbach, Flemlingen, Frankweiler, Gleisweiler, Göcklingen, Ilbesheim, Leinsweiler, Ramberg, Siebeldingen und Walsheim** führen ab dem Forstwirtschaftsjahr/Geschäftsjahr 2023 eine gemeinsame Bewirtschaftung aller Waldflächen durch.

Durch den Forstzweckverband werden, mit der gemeinsamen Bewirtschaftung aller Waldflächen, folgende Ziele verfolgt:

a) Erzielung von Synergieeffekten bei der Bewirtschaftung der Waldflächen und beim Einsatz der Arbeitskapazität, z. B. Lohnunternehmer, Waldarbeiter,
b) Bessere Reaktionsmöglichkeiten auf die aktuelle Holzmarktsituation
c) Nutzung von Rationalisierungseffekten beim Holzverkauf
d) Reduktion des Verwaltungsaufwandes sowohl bei Forstamt und –revieren als auch bei den Verbandsgemeinden
e) Forsthaushalte der Ortsgemeinden werden durch eine Kostenoptimierung nachhaltig auf eine wirtschaftlichere Grundlage gestellt.

§ 1

Umfang der Aufgabe „Gemeinsame Bewirtschaftung"

Der Forstzweckverband übernimmt die komplette Aufgabe der Bewirtschaftung der Waldflächen der Mitglieder des Forstzweckverbandes Haingeraide unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen.

§ 2

Grundlage – Forsteinrichtung

(1) Für den Forstzweckverband wird ein Haushaltsplan erstellt.
(2) Die Verbandsversammlung beschließt über diesen Haushaltsplan.
(3) Die Bewirtschaftung des Waldes erfolgt auf der Grundlage der durch die jeweiligen Kommunen beschlossenen Rahmenbetriebspläne (Forsteinrichtungswerke).
Die geplanten Maßnahmen werden jährlich im Rahmen eines Waldbegangs durch den Revierleiter den Vertretern der Gemeinden vorgestellt und erläutert.
Das zukünftig für den Zweckverband zu erstellende Forsteinrichtungswerk wird der jeweils waldbesitzenden Kommune als Teileinrichtungswerk zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 3

Naturalbuchführung

Der Forstzweckverband stellt in Zusammenarbeit mit der Landesforstverwaltung sicher, dass die Naturalbuchführung für das Waldeigentum jeder einzelnen Kommune geführt wird. Dadurch wird sichergestellt, dass sowohl die Nachhaltigkeit gewährleistet als auch die Vorgaben des Forsteinrichtungswerkes erfüllt werden. Bei Bedarf kann je Mitglied ein entsprechender Nachweis erstellt werden. Der Holzeinschlag wird je Mitglied zum Ende des Haushaltsjahres nachgewiesen.

§ 4

Förderungen, Unterstützungen, Starthilfen

Sofern Förderungen (z.B. maßnahmenbezogene Förderungen oder Strukturförderung), Unterstützungen oder Starthilfen gezahlt werden, stehen diese Fördermittel dem Forstzweckverband zu.

§ 5

Erstaufforstung

Aufforstungen von Flächen, die bisher schon zur kommunalen Waldfläche gehörten, sind Aufgabe des Forstzweckverbandes.

§ 6

Wegebau

Das bestehende Wegenetz ist hinsichtlich Walderschließung und Holztransport ausreichend und wird durch den Forstzweckverband unterhalten. Sofern hierfür Förderungen gezahlt werden, stehen diese Förderungen dem Forstzweckverband zu. Wegeneubauten werden durch die betroffenen Ortsgemeinden selbst ausgeführt.
Mögliche Förderungen dieser Baumaßnahmen stehen dann den betroffenen Ortsgemeinden zu.
Die Verbandsversammlung kann in begründeten Einzelfällen abweichende Regelungen hierzu beschließen.

§ 7

Deckung des Finanzbedarfes – Verteilung der Überschüsse

Grundlage hierfür sind drei Verteilerschlüssel, die über die derzeit gültigen Rahmenbetriebspläne bzw. Forsteinrichtungswerke berechnet wurden.
Nach Ablauf der Forsteinrichtungsperiode – diese gelten in der Regel für einen Zeitraum von 10 Jahren – erfolgt aufgrund der dann erhobenen Inventurdaten und der daraus resultierenden neuen Planzahlen eine Neuberechnung.
Außergewöhnliche Ereignisse innerhalb dieser Periode, die zu grundlegenden Veränderungen der Waldbestandsstruktur führen, können eine frühere Erstellung des Forsteinrichtungswerkes erforderlich machen.
Hierüber entscheidet die Verbandsversammlung.
Die Abrechnung der **Fixkosten (bisherige jährliche Umlage der Anstellungkörperschaft)**
und Forstbetriebsaufwendunen **und – erträge** erfolgt pro Betrieb nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres nach den folgenden Verteilerschlüsseln:

Verbandsmitglied Fixkostenanteil Anteil an
Umlage Betriebsaufwendungen
(red. HoBo) nach FE
Betrieb 4 Haingeraide
Ortsgemeinde:
Birkweiler 15,4% 15,6%
Eschbach 5,7% 4,9%
Frankweiler 32,4% 35,7%
Göcklingen 2,7% 2,8%
Ilbesheim 8,1% 7,8%
Leinsweiler 4,1% 4,6%
Siebeldingen 31,6% 28,6%
Betrieb 12 Scharfeneck
Ortsgemeinde:
Böchingen 21,8% 18,2%
Dernbach 9,7% 7,2%
Flemlingen 13,5% 13,3%
Gleisweiler 16,0% 19,1%
Ramberg 23,3% 24,8%
Walsheim 15,7% 17,4%

Für die Abrechnung der **Erträge** gilt der nachfolgende Verteilerschlüssel:

Betrieb 4 Haingeraide
Ortsgemeinde:
Birkweiler 16,4%
Eschbach 6,1%
Frankweiler 33,2%
Göcklingen 3,2%
Ilbesheim 8,1%
Leinsweiler 4,7%
Siebeldingen 28,3%
Betrieb 12 Scharfeneck
Ortsgemeinde:
Böchingen 16,2%
Dernbach 7,5%
Flemlingen 13,2%
Gleisweiler 18,4%
Ramberg 27,0%
Walsheim 17,7%

Die Anwendung dieser Verteilerschlüssel erfolgt auf Grundlage des jeweils beschlossenen Haushaltsplanes des Forstzweckverbandes.
Die Ergebnisse werden pro Betrieb festgestellt.
Ausgaben für Investitionen (Herstellungsaufwand bzw. Schaffung von neuem Sachvermögen oder Vermehrung von vorhandenem) werden nach Abzug der Erträge je nach Entscheidung über Verbandsversammlung entweder über

- eine von den Verbandsmitgliedern nach den v. g. Umlagemaßstäben zu erhebenden Investitionskostenumlage
  oder
- über Kredite finanziert, wobei der jeweilige Schuldendienst in die jährlich zu erhebende betreffende Verbandsumlage entsprechend den Umlagemaßstäben einbezogen wird.

Aufgrund der festgestellten Jahresergebnisse pro Betrieb werden die Zahlbeträge pro Gemeinde festgestellt.
Die Verteilung der Überschüsse erfolgt unbeschadet einer möglichen Einzelfallentscheidung der Verbandsversammlung (z.B. Rücklagenzuführung) grundsätzlich auch nach den o. g. Abrechnungssätzen.

Rücklagenzuführungen bedürfen der einstimmigen Zustimmung aller anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung im jeweiligen Betrieb.

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
- Kommunalaufsicht -
Az.: 12/001-03, ZwV 20
Landau in der Pfalz, den 24.05.2022
gez. Metz

Öffentliche Bekanntmachung
über die Einberufung einer Ersatzperson in den Kreistag des Landkreises Südliche Weinstraße
- Bekanntmachung vom 02.06.2022 -
Vollzug des Kommunalwahlgesetzes – KWG – i. d. F. vom 31.01.1994 zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 730);
hier: Einberufung von Ersatzmitgliedern in den Kreistag des Landkreises Südliche Weinstraße
Das Mandat des Kreistagsmitgliedes **Olaf Gouasé** endet zum 30.06.2022. Nach § 45 KWG ist deshalb eine Ersatzperson einzuberufen. Als Ersatzperson ab 01.07.2022 einberufen wurde der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl unter den nicht berufenen Bewerberinnen/Bewerbern auf dem Wahlvorschlag der CDU-Fraktion,

Herr
Martin Wichmann
Wasgaustraße 2
76887 Bad Bergzabern

Herr Wichmann hat das Mandat angenommen.
Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung gem. § 66 Abs. 3 Kommunalwahlordnung (KWO).

Landau i. d. Pf., den 02. Juni 2022
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
Der Landrat
Dietmar Seefeldt

Preis für Zivilcourage – Vorschläge können eingereicht werden
Das Ministerium des Innern und für Sport sucht Menschen, für die Zivilcourage kein Fremdwort ist und die in außergewöhnlichen Situationen mutig und zivilcouragiert gehandelt haben. Bürgerinnen und Bürger sind dazu aufgefordert, Vorschläge für diese Auszeichnung einzureichen.
„Zivilcourage bedeutet Bürgermut. Gleichgültigkeit überwinden und Mut zeigen.
Aus dem Nichtstun ausbrechen und handeln. Egal ob als Zeugin oder Zeuge einer Straftat oder als Person, die sich um das Opfer kümmert, als Nothelfende oder in einer aufmerksamen Nachbarschaft – für solche Menschen ist Zivilcourage kein Fremdwort. Diese Menschen dienen als Vorbilder für uns alle und haben eine entsprechende Würdigung und Aufmerksamkeit verdient", betont Landrat Dietmar Seefeldt und ruft die Bürgerschaft im Landkreis dazu auf, Vorschläge für potentielle Preisträgerinnen und Preisträger einzureichen. Der Preis für Zivilcourage soll an Menschen verliehen werden, die sich für andere eingesetzt und geholfen haben. Menschen, die gegen die Wegseh-, Weghör- und Weggeh-Mentalität gehandelt haben, die beispielsweise als aufmerksame Nachbarschaft, als Nothelfende, als Zeugin oder Zeuge einer Straftat oder als Betreuende während oder nach einer Notsituation in Erscheinung getreten sind.
Geehrt werden kann jede Einzelperson, die engagierte Hilfe in einer besonderen Situation (beispielweise Bezeugen einer Gewalt- oder Straftat, Leisten von Nothilfe) gezeigt hat.
Mittels eines Formulars können entsprechende Vorschläge eingereicht werden.
Es ist zu finden unter dem Link https://kriminalpraevention.rlp.de/de/unsere-themen/wettbewerbe/preis-fuer-zivilcourage/.
Vorschläge werden bis zum 30. September für das laufende Jahr entgegengenommen. Die Auswahl der auszuzeichnenden Personen erfolgt durch eine Jury. Die Preisverleihung findet am 7. Dezember 2022 in Mainz statt. Die Preisträgerinnen und Preisträger erhalten neben einer Urkunde und einer Skulptur auch einen Geldpreis in Höhe von mindestens 500 Euro pro Person.

Aus den Ortsgemeinden in Landau-Land

Billigheim-Ingenheim

Ortsbürgermeister: Dietmar Pfister, Tel.: 06349/9630356,
Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung,
www.billigheim-ingenheim.de

Nichtamtlicher Teil

› Gemeindebücherei LeseInsel

LeseInsel – mehr als nur Bücher!
Bei uns können auch Tonies entliehen werden! Du hast zuhause eine Tonie-Box und möchtest neue Geschichten kennen lernen? Dannn leihe dir kostenlos in der LeseInsel eine Figur mit Geschichte aus.
Auch ganz viele neue tiptoi-Bücher sind in unserem Sortiment. Schnappe dir deinen Stift undl los geht es.
...aber auch ganz viele Bücher stehen zur Auswahl.
Für ganz Kleine bis ganz Große. Vom Bilderbuch bis zum Krimi. Für jede:n etwas!
Ausleihe ist jeden **Dienstag von 16 Uhr bis 18 Uhr** und jeden **Donnerstag von 9.30 Uhr bis 11.30 Uhr**.
Einfach vorbeikommen, kostenlos ausleihen! Auch neue Leser:innen sind herzlich willkommen!
Wo? LeseInsel in der Klingbachschule, Eingang Ost, Raum 106.

› Trachtengruppe Billigheim

Die Trachtengruppe Billigheim freut sich sehr, beim diesjährigen deutschen Trachtenfest in Bruck in der Oberpfalz dabei zu sein.
Das Fest findet vom 15. - 19. Juni 2022 statt.
Weitere Infos unter:
https://deutsches-trachtenfest2022.de
Wir berichten nach Rückkehr von der Fahrt.

› Stadtradeln - Team Billigheim-Ingenheim

Bist Du ambitionierter Freizeitradler, umweltbewusster Jobradler, müder-morgens-zur-Schule-Radler, ich-hole-meine-Brötchen-immer-mit dem-Auto-Radler, oder Schön-Wetter-Sonntags-mit-der-Familie-Radler ???
Prima, dann bist du beim „Team Billigheim-Ingenheim" genau richtig!
Wir möchten beim Stadtradeln 2022 gemeinsam für unser Dorf Radkilometer sammeln. In den ersten drei Wochen im Juli (3. bis 23.Juli 2022) gilt es etwas für die **eigene Gesundheit** und die **Umwelt** zu tun. Jeder bestimmt dabei seine Radstrecke und jeder gefahrene Kilometer hilft dem Team. Mitmachen kann jeder! Geradelte Kilometer lassen sich direkt über die Stadtradeln-App per GPS erfassen oder auch von Hand online in seinem Konto eintragen. Gemäß dem Motto **„Radeln für ein gutes Klima"** schwingen auch Sie sich aufs Rad und verzichten mal öfter aufs Auto! Das spart Sprit und schont die Umwelt!

Über die Webseite www.stadtradeln.de/landau-land kann man sich online registrieren. Dabei wählt man Landau-Land aus und schließt sich dem existierenden **Team „Billigheim-Ingenheim“** an. Oder nutze direkt den QR-Code.
Ansprechpartner und Infos „Team Billigheim-Ingenheim“:
Christopher Koch 0160 90142309
Kathrin Konrad 06349 919702
Felix Redlingshöfer 0172 6474805
Uli Ditz 0162 4347332

› TSV Fortuna Billigheim-Ingenheim

Fußball
Junioren
Donnerstag 9. Juni
E1-Junioren in Ingenheim
18.00 h TSV Fortuna 1 – SpVgg Bad Bergzabern
Samstag 11.Juni
G-Junioren in Ingenheim
11.00 h TSV Fortuna – SV Erlenbach
Montag 13.Juni
G-Junioren in Ingenheim
17.00 h TSV Fortuna – SV Pleisweiler/Oberhofen
Junioren Pokalendspiele Kreis Südpfalz
Im Nachgang zu unserem 100-Jährigem Jubiläum dürfen wir die Pokalendspiele der Junioren im Kreis Südpfalz ausrichten.
Der **Juniorenförderverein TSV Fortuna** freut sich über folgende Endspiele und lädt euch alle zur „Weis & Sohn Arena“ in Billigheim ein!
Samstag 11. Juni
E-Junioren
12.00 h SV SchweigenKapellen-Drusw./Oberh-Barbelr. – SV Viktoria Herxheim
D-Junioren
13.30 h SV Viktoria Herxheim 2 – SG Mörlheim/Dammheim
C-Junioren
15.00 h SV Viktoria Herxheim 2 – TSV Fortuna Billigheim-Ingenheim
B-Junioren
17.00 h FC Phönix Bellheim – SG Kapellen-Drusw/Schweigen-R.
Alle Forza-Fortuna-Fans unterstützen unsere C-Junioren freuen sich auf das hoffentliche Double!

VR BANK SWW Glücksbringer
Holt euch die kostenlosen VR-Bank Glücksbringer und löst sie auf unseren Projekten ein!
- LED Futlichtanlage Kunstrasen Billigheim
- Juniorenförderverein TSV Fortuna
Trainingscontainer für die Junioren
Unterstützen Sie unsere Juniorenarbeit mit Ihren Glücksbringern!

Sportabzeichen
Immer donnerstags ist unser Training zur Prüfung für das Deutsche Sportabzeichen.
Treffpunkt für die Kids ab 18.00 Uhr
Treffpunkt Erwachsene ab 19.00 Uhr
jeweils am **Sportplatz an der Klingbachschule.**
Prüfungen können dann bei unserer lizenzierten Übungsleiterin Manu Heil abgelegt werden. Dieses Angebot steht jedem offen, ist kostenfrei und man muss kein Mitglied im Verein sein.
Wir würden uns wieder über viele Teilnehmer freuen. Unsere „alten Hasen“ haben bereits über 40x die Prüfung erfolgreich abgelegt.
Und das schöne ist, man kann immer anfangen. Man ist weder zu alt noch zu jung. Und gemeinsam Sport treiben macht doppelt Spaß!
Man kann auch als Familie das Sportabzeichen durchführen.
Wie die Anforderungen für welche Altersklassen gelten, darüber kann Manu Heil am besten informieren.
Bitte weiter teilen und im Freundeskreis Werbung dafür machen.

TSV Fortuna Billigheim-Ingenheim, Abtl. Tennis
Tennistraining für Kinder und Jugendliche
Ab Mai startet wieder das Kinder- und Jugendtraining auf unserer Tennisanlage im Klingbachtal in Ingenheim.
Unser Tennistrainer Fritz Rinck bietet Training für jedes Alter und alle Leistungsstufen an. Anfänger sind herzlich willkommen! Alle interessierten Kinder bzw. deren Eltern können sich ab sofort zum Training anmelden. Die Termine werden individuell vereinbart.
Für die Minis ab 5 Jahren bieten wir in den nächsten Wochen einen Kindertenniskurs zum Schnuppern und Ausprobieren an. Immer am Montag. Die Teilnahme ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich. Es sind noch Plätze frei.

Tenniscamp in den Sommerferien vom 26.-28.07.2022
In den Sommerferien findet auf unserer Tennisanlage in Ingenheim wieder ein Tenniscamp für Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren statt. Für Anfänger und Fortgeschrittene. Wir wollen Tennis spielen und trainieren... und der Spaß wird dabei nicht zu kurz kommen. Der Unkostenbeitrag in Höhe von 60 Euro pro Person für 3 Tage beinhaltet Tennistraining, täglich Mittagessen, weitere Mahlzeiten, Snacks und Getränke sowie alle angebotenen Aktionen. Rückfragen und Anmeldung bei Jugendwartin Anja Ditz, mobil 0172/6742599, mail anja.ditz@t-online.de

› Bolzplatzverein Mühlhofen 2001 e. V. Abt. Boule

Dorfmeisterschaft Sonntag, den 26.6.22 ab 10 Uhr
Nach 2 Jahren Corona wollen wir wieder mit der Bouledorfmeisterschaft für Ortsvereine und Gruppen unserer Gemeinde starten. Um besser planen zu können, meldet euch mit eurem Teamname (z. B. Tiroler; Wilde Wutz; Fortunabouler) und Ansprechpartner bei Frey Wolfgang über Whatsapp 015209877860 oder Blaettner Peter 015901892796 an.
Es dürfen sich auch mehrere Teams innerhalb einenes Vereins bilden. Jede Mannschaft besteht aus drei Spielern, die nicht im Besitz einer Lizenz sind oder mal waren, wegen der Chancengleichheit.
Über eine zahlreiche Teilnahme würden wir uns sehr freuen.

Samstag 25.06. ab 10 Uhr Spieltag der Bezirksliga Süd
An beiden Tagen ist für das leibliche Wohl bestens gesorgt.

Birkweiler

Ortsbürgermeister: Bernd Flaxmeyer,
Tel.: 06345/2637, Sprechzeit: n.V. u. je. 2. Montag im Monat im DGH von 18.30 - 20.00 Uhr, www.birkweiler.de

Amtlicher Teil

› Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Birkweiler

Am **Dienstag, 14.06.2022 um 19:30 Uhr**, findet eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung statt.

Gremium:	Ortsgemeinderat Birkweiler
Ort:	76831 Birkweiler, Sportplatzstraße 8
Raum:	Dorfgemeinschaftshaus Birkweiler

Tagesordnung
öffentlich:
01. Einwohnerfragestunde
02. Beratung und Beschlussfassung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2022
03. Verkehrsregelung in der Weinstraße
04. Eingeschränktes Haltverbot in der Kirchstraße
05. Erlass einer Gestaltungssatzung
06. Vollzug der Gemeindeordnung und des Landesstraßengesetzeshier: Widmung der Straße „Am Gaisberg“, Flurstück Nr. 2241/3, 343/1
07. Mitteilungen und Anfragen

nichtöffentlich:
01. Mitteilungen und Anfragen

Hygiene-Empfehlungen für Gremiensitzungen

- Bitte nehmen Sie nur an Sitzungen teil, wenn Sie sich gesund fühlen und keine Erkältungssymptome haben.
- Bitte tragen Sie ein Mund-Nasen-Bedeckung bei Betreten, Durchqueren und Verlassen der Sitzungsräumlichkeit. Die Maskenpflicht entfällt am Platz sowie unmittelbar am Rednerpult, sofern das Abstandsgebot eingehalten wird.
- Bitte desinfizieren Sie sich die Hände. Dafür stehen Desinfektionsmittelspender am Eingang bereit.
- Bitte halten Sie Abstand zu anderen Sitzungsteilnehmern. Die Sitzplätze sind so angeordnet, dass die Abstände eingehalten werden. Bitte verändern Sie die Bestuhlung nicht.
- Für Besucherinnen und Besucher sowie Vertreterinnen und Vertreter der Presse stehen Sitzplätze zur Verfügung. Je nach Größe des Sitzungsraums kann die Anzahl variieren. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass bei Besetzung aller Sitzplätze keine weiteren Besucher/innen bzw. Vertreter/innen der Presse im Sitzungsraum Platz nehmen können.
- Sofern sich die allgemeinen Corona Regelungen ändern, sind die aktuell geltenden Regelungen anzuwenden.

Birkweiler, 02.06.2022
Bernd Flaxmeyer
Ortsbürgermeister

Nichtamtlicher Teil

› Kinder-, Maxi- und Jugendtreff

Jeden Freitag, außer in den Ferien und an schulfreien Tagen in den Jugendräumen des Dorfgemeinschaftshauses.
Kindertreff ab 1. Klasse - 14:30 bis 16:00 Uhr
Maxitreff ab 4. Klasse - 16:30 bis 18:00 Uhr
Jugendtreff ab 7. Klasse - 18:30 bis 20:00 Uhr
Jugendtreff nach der 10. Klasse - 20:00 bis 22:00 Uhr
Wir freuen uns auf euch.
Sarina, Mario & Diana Cavalar, Tel: 954594

› PWV Siebeldingen-Birkweiler

Hallo liebe Helferinnen und Helfer für den Dienst auf der Siebeldinger Hütte. Im 1. Halbjahr konnten wir Dank vieler freiwilligen Helfer unsere Hütte bei Eußerthal wieder an allen Sonn- und Feiertagen bewirtschaften. Dafür allen an dieser Stelle herzlichen Dank.
Die Resonanz bei den Wanderinnen und Wanderer war sehr positv. Für das 2. Halbjahr 2022 hoffen wir, dass sich wieder ausreichend Frauen und Männer, Familien und Freundeskreise für den abwechslungsreichen Hüttendienst zur Verfügung stellen.
Bitte melden Sie sich dazu spätestens bis 28. Juni bei der Vorsitzenden Brigitte Theobald Tel. 06345 2761.
Die Festlegung des Hüttendienstplanes erfolgt am Mittwoch, den 29. Juni 2022 im DGH in Birkweiler. Beginn 20 Uhr.
Vielen Dank.

Böchingen

Ortsbürgermeister: Reinhold Walter
Tel.: 06341/63415 o. 06341/60601, Sprechz. n. Vereinbarung
Seniorenbeauftragter Karl Heinz Rößler,
Tel.: 510730 bzw. 0160 8060246, www.boechingen.de

Amtlicher Teil

› Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Böchingen

Am **Dienstag, 14.06.2022 um 19:30 Uhr**, findet eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung statt.

Gremium:	Ortsgemeinderat Böchingen
Ort:	76833 Böchingen, Burrweilerer Straße 1
Raum:	Festsaal

Tagesordnung
öffentlich:
01. Einwohnerfragestunde
02. Erlass einer Gestaltungssatzung
03. Erlass einer Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen
04. Vorbereitung der Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Böchingen;
hier: Terminvorschlag für die Wahl
05. Erwerb einer Kehrmaschine für den gemeindeeigenen Traktorhier: Auftragsvergabe
06. Grundsatzbeschluss: Neubau einer gemeindeeigenen KITA im Bereich des Baugebietes „Ehemalige Sektkellerei – 2. Bauabschnitt“
07. Mitteilungen und Anfragen
nichtöffentlich:
01. Mitteilungen und Anfragen

Hygiene-Empfehlungen für Gremiensitzungen

- Bitte nehmen Sie nur an Sitzungen teil, wenn Sie sich gesund fühlen und keine Erkältungssymptome haben.
- Bitte tragen Sie ein Mund-Nasen-Bedeckung bei Betreten, Durchqueren und Verlassen der Sitzungsräumlichkeit. Die Maskenpflicht entfällt am Platz sowie unmittelbar am Rednerpult, sofern das Abstandsgebot eingehalten wird.
- Bitte desinfizieren Sie sich die Hände. Dafür stehen Desinfektionsmittelspender am Eingang bereit.
- Bitte halten Sie Abstand zu anderen Sitzungsteilnehmern. Die Sitzplätze sind so angeordnet, dass die Abstände eingehalten werden. Bitte verändern Sie die Bestuhlung nicht.
- Für Besucherinnen und Besucher sowie Vertreterinnen und Vertreter der Presse stehen Sitzplätze zur Verfügung. Je nach Größe des Sitzungsraums kann die Anzahl variieren. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass bei Besetzung aller Sitzplätze keine weiteren Besucher/innen bzw. Vertreter/innen der Presse im Sitzungsraum Platz nehmen können.
- Sofern sich die allgemeinen Corona Regelungen ändern, sind die aktuell geltenden Regelungen anzuwenden.

Böchingen, 01.06.2022
Reinhold Walter, Ortsbürgermeister

Nichtamtlicher Teil

› Elwetrittche Verein 1982 e. V. Landau

Feiern Sie mit uns
40 Jahre Elwetrittche Verein 1982 e.V. Landau
Verein zur Pflege des Brauchtums und der Volkskunde in der Pfalz
Großes Jubiläumsfest am **Sonntag, den 12.06.2022 von 11 bis 17 Uhr am Dorfmittelpunkt in Böchingen**.
Beste Verpflegung mit Speis & Trank durch den Karnevalverein Böchingen e. V.
Abwechslungsreiches Unterhaltungsprogramm mit Blasmusik der Oompah House Band des Musikverein Kollweiler, einem Mundharmonika/Gitarren Duo sowie dem Saxophon Solisten Christoph Krzeslack.
Dazwischen der bekannte Büttenredner des KVB, Eddie Koch.
Ganztags: Live-Zeichnen vom 100% Pälzer, Steffen Boiselle, Ausgabe der Festschrift und Ausstellung von Elwetrittche-Skulpturen von Theo Quell (Schöpfer der Böchinger Hangtrittche).
Für die Kinder ist zwischen 13 und 15 Uhr ein Ballonzauberer unterwegs, sowie die lebendige Elwetrittche der Dieter Kissel Stiftung während des Festes.
Es ergeht herzliche Einladung!

Gut informiert durch Ihr Amts- oder Mitteilungsblatt!

Eschbach

Ortsbürgermeister: Frank Laux, Tel.: 0152 34230074,
Sprechzeiten: nach telefonischer Vereinbarung
Sprechzeiten Seniorenbeauftragter Günter Haas:
nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 06345 5178
www.eschbach-pfalz.de

Amtlicher Teil

› Rohrnetzspülung 2022

Mit Blick auf die Trinkwassergüte müssen die Straßenleitungen in gewissen Zeitabständen gespült werden. Die auf natürlichem Wege entstehenden Ablagerungen (Sedimente) werden dadurch ausgetragen. Während des Spülvorganges, der über die Hydranten erfolgt, kann es zu Druckschwankungen und Wassereintrübungen kommen. Wir bitte unsere Kunden um Verständnis.

Am Mittwoch, 15.06.2022 ist die Spülung des Netzes der Ortsgemeinde Eschbach vorgesehen.

Bei Fragen bzw. Problemen steht Ihnen der Ltd. Wassermeister Gerd Nether unter Tel-Nr. 0172-7231140 gerne zur Verfügung.

Nichtamtlicher Teil

› Kindertreff Eschbach

Kindertreff lädt ein zu einem Ausflug in den Wald

Liebe Kinder,

zum Kindertreff am **Freitag, den 10.06.2022** sind alle Kinder von 7-12 Jahre wieder herzlich ins Pfarrheim eingeladen. Wir treffen uns dort um 16:00 Uhr (bis 19:00 Uhr). Wir gehen zusammen in den Wald, sammeln kleine Schätze und Materialen und wollen anschließend damit ein Naturmandala bauen. Zieht also feste Schuhe und dem Wetter angepasste Kleidung an und nehmt auch etwas zum Trinken mit.

Frankweiler

Ortsbürgermeister: Bernd Nerding
Tel.: 06345/84 86, Sprechzeit nach Vereinbarung
www.frankweiler.de

Nichtamtlicher Teil

› LandFrauen Frankweiler

Weinbergsrundfahrt

Am 13.08.2022, haben wir eine dreistündige Fahrt mit Traktor und Planwagen durch die Umgebung geplant. Geführt wird die Tour vom Weingut Schweikart, Landau-Godramstein.

Treffpunkt ist um 11 Uhr am Friedhofsparkplatz in Frankweiler. Mit dabei ist eine große Kühlbox mit Wein, Saft, Wasser, Brot, Wurst, Käse u.a..

Anschließend ist ein Abschluss in Frankweiler geplant.

Die Teilnahmegebühr beträgt 5 € für Mitglieder und 25 € für Nichtmitglieder.

Anmeldung bei Melitta Weidler, Telefon 06345-918887.

Wir freuen uns auf einen schönen Tag mit euch!

› PWV Frankweiler

Countdown zum Jubiläum startet!

Von **Samstag, 25. bis Sonntag, 26. Juni** feiert der PWV Frankweiler sein 100-jähriges Bestehen.

Die Vorbereitungen zum Hüttenfest an der Ringelsberghütte laufen auf Hochtouren.

Auf dem Programm steht:

Samstag, 25. Juni:

· 17:00 Festbeginn
· Ab 19:00 Liveband „Dripping Beat“ Rock/Pop

Sonntag, 26. Juni:

· 10:00 Waldgottesdienst mit anschließendem Frühschoppen,
· Ab 11:00 Stadtjugendkapelle Speyer
· 12:00 Festansprache von Vertretern des Vereins und der Politik
· danach weiter Stadtjugendkapelle Speyer
· Festende ca. 18:00

An beiden Tagen gibt es:

Leckeres vom Grill • Fassbier • Flammkuchen • Dampfnudeln
sonntags zusätzlich noch selbstgebackene Kuchen

Wir suchen dringend noch Helfer, die uns beim Fest und der Bewirtung unserer Gäste helfen. Und auch auf dem Kuchenbuffet ist noch reichlich Platz für Kuchenspenden.

Es wäre toll, wenn sich noch ein paar freiwillige Helfer oder Kuchenspender melden würden!

Bitte melden bei: Eva Hess 0176 – 83238827 oder info@pwv-frankweiler.de

Danke! Wir freuen uns auf Euch!

› Interessengemeinschaft Kastanienblütenfest e. V.

Absage Kastanienblütenfest am 11. und 12. Juni

Die lange zu unsichere Lage, ob und wenn ja, unter welchen coronabedingten Auflagen, das Fest stattfinden kann, machte eine rechtzeitige Planung und Organisation unmöglich. Aufgrund der insgesamt dünnen Personaldecke, auch unsere treuen Helfer betreffend und mit Rücksicht auf deren Gesundheit, müssen wir auf das Fest verzichten.

Da das Fest nun zwei Jahre nicht gefeiert werden konnte, ist ein Stau an notwendigen Arbeiten aufgelaufen, welche die Vorstandschaft nicht rechtzeitig zu stemmen in der Lage ist. Wir bedauern sehr, dass unser „Keschdebliedefescht“ aus den genannten Gründen auch in diesem Jahr nicht stattfindet. Unseren Gästen und Helfern wünschen wir alles Gute, vor allem Gesundheit.

› Freundeskreis Cullman/Alabama e. V.

Jahresversammlung

Liebe Mitglieder, nachdem die für 2020 und 2021 geplanten Mitgliederversammlungen coronabedingt leider ausfallen mussten, findet in diesem Jahr wieder eine Mitgliederversammlung statt und zwar am **Mittwoch, 22. 6. 2022, 18.30 Uhr** in der **Dagoberthalle** in Frankweiler. Sämtliche Mitglieder sind hierzu herzlich eingeladen. Über ein zahlreiches Erscheinen würden wir uns nach so langer Zeit wirklich freuen.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Tätigkeitsberichte des Vorstandes für 2019 – 2021
3. Berichte des Schatzmeisters für 2019 – 2021
4. Berichte der Kassenprüfer für 2019 – 2021
5. Entlastung der Vorstandschaft für 2019 - 2021
6. Neuwahl des Vorstandes
7. Sonstiges (Anträge, Wünsche)

Wir möchten alle Gäste bitten bis zum Erreichen des Sitzplatzes eine Maske zu tragen und sie erst dann abzunehmen.

Göcklingen

Ortsbürgermeisterin: Manuela Laub
Tel.: 06349/6234, Sprechzeit nach Vereinbarung
www.goecklingen.de

Nichtamtlicher Teil

› Lesesommer 2022 in der Eulenbücherei

Bald startet in der Eulenbücherei der Lesesommer 2022

Und ganz **Neu**:

Für die Noch-Nicht-Leser gibt es auch einen **Vorlesesommer**....

Am **11.7.22** gehts wieder los!

Wir freuen uns, wenn ihr wieder dabei seid, wie immer bei nur 3 gelesenen Büchern gibt's schon eine Urkunde und für jedes Buch ein Los, mit dem tolle Preise gewonnen werden können.
Anmeldung demnächst in der Eulenbücherei!
Wir freuen uns schon auf euch!
Bist du dabei?
Öffnungszeiten: **Montag** und **Donnerstag** von 16.00-18:30 Uhr!

› Jugendtreff

Freitag, 10.06.2022
Alle Jugendtreff-Gruppen S/M/L 16:00 Uhr
Einladung zum Spielplatzeinsatz an alle Kinder und Eltern!
Wir möchten den Rindenmulch auffüllen und den Spielbereich von Unkraut befreien.
Bitte bringt Schubkarren und Schippen, sowie Hacken und Eimer mit.
Nach getaner Arbeit gibt es für alle Helfer*innen eine Erfrischung und Stärkung! Mit Martin Schäfer, Sven Kaufmann und Kathrin Klein

› Pfälzerwald-Verein Göcklingen

Einweihungsfest des PWV-Göcklingen
Nach zahlreichen Erneuerugsarbeiten an der PWV-Hütte lädt der PWV- Göcklingen am **Sonntag, den 12.06.2022 von 12 Uhr bis 17.00 Uhr, zum Einweihungsfest** ganz herzlich ein!
Für die Versorgung (Gockel essen und Flammkuchen sowie Kaffee und Kuchen sorgt der PWV!
Für die Kinder wird wieder die Hüpfburg aufgestellt!
Wir freuen uns auf euren Besuch!

› Goldene Konfirmation in Göcklingen am 12. Juni 2022

(Konfirmationsjahrgänge 1967 - 1972)
Ist das wirklich schon über 50 Jahre her? Ja. - über ein halbes Jahrhundert.
Damals in den turbulenten Jahren Ende der 60er Anfang der 70er wurde den Konfirmandinnen und Konfirmanden in ihrem persönlichen Übergang von der Kindheit und Jugend zum Erwachsensein Gottes Segen für ihren Lebensweg zugesprochen.
Aus diesem Anlass findet die Feier der Jubelkonfirmation am 12. Juni 2022 in der protestantischen Kirche in Göcklingen statt.
Die Jubilare treffen sich bereits um 9:30 Uhr im Pfarrsaal in der Friedhofstraße 6.
Nach dem Festgottesdienst mit Abendmahl findet auf dem Kirchplatz ein Sektempfang statt, zu dem die Jubilare ihre Angehörigen und die ganze Gemeinde sehr herzlich eingeladen sind.
Ganz besonders freut sich das Presbyterium, dass der damalige Göcklinger Pfarrer Winfried Frech bei der Feier dabei sein kann.

Heuchelheim-Klingen

Ortsbürgermeister: Uwe Huth
Tel.: 06349/7749, Sprechstunde nach Vereinbarung,
www.heuchelheim-klingen.de

› Monatstreff Senioren

Herzliche Einladung ergeht an die Seniorinnen und Senioren von Heuchelheim-Klingen zur zweiten Zusammenkunft in diesem Jahr, am 15. Juni 2022, 14 Uhr in der Gaststätte Mühlengrund.
Anwesend werden auch wieder Mitglieder vom Seniorenbeirat Landau-Land sein, um Neuigkeiten zu berichten bzw. Wünsche und Anregungen entgegen zu nehmen. U. a. gibt es die Möglichkeit, über Handy- und Computerhilfe Erfahrungen zu sammeln.
Willkommen ist jeder im Seniorenkreis, der in Gemeinschaft einen geselligen Nachmittag verbringen will.

Amtlicher Teil

› Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Heuchelheim-Klingen vom 01.06.2022

Der Gemeinderat von Heuchelheim-Klingen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Vorschriften
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Friedhofszweck
§ 3 Schließung und Aufhebung
II. Ordnungsvorschriften
§ 4 Öffnungszeiten
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof
§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten
III. Allgemeine Bestattungsvorschriften
§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
§ 8 Särge und Urnen
§ 9 Grabherstellung
§ 10 Ruhezeit
§ 11 Umbettungen
IV. Grabstätten
§ 12 Allgemeines, Arten und Größe der Grabstätten
§ 13 Reihengrabstätten
§ 14 Wahlgrabstätten
§ 15 Urnenwahlgrabstätten
§ 16 Ehrengrabstätten
V. Gestaltung der Grabstätten
§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften, Material, Form und Inschriften der Grabmale
§ 18 Besondere Gestaltungsvorschriften für die Wiesenurnenbestattung (Urnenbestattung)
VI. Grabmale
§ 19 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen
§ 20 Standsicherheit der Grabmale
§ 21 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
§ 22 Entfernen von Grabmalen
VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten
§ 23 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
§ 24 Vernachlässigte Grabstätten
VIII. Friedhofshalle
§ 25 Benutzen der Friedhofshalle
IX. Schlussvorschriften
§ 26 Alte Rechte
§ 27 Haftung
§ 28 Ordnungswidrigkeiten
§ 29 Gebühren
§ 30 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften
§ 1
Geltungsbereich
Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Ortsgemeinde Heuchelheim-Klingen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.
§ 2
Friedhofszweck
1.) Die Friedhöfe sind eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde Heuchelheim-Klingen. Die Bestattung bedarf der Zustimmung.
2.) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde waren, oder
b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben, oder
c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind, oder

d) Tot- oder Fehlgeburten nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 BestG sind, soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

3.) Auf einem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Seniorenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

4.) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und der Ortsgemeinde.

§ 3

Schließung und Aufhebung

1.) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG.

2.) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

3.) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

4.) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

5.) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

6.) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

1.) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten soll der Friedhof nur in Ausnahmefällen betreten werden.

2.) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

1.) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
Das Betreten der Gräber, insbesondere im Wiesenurnenfeld, ist nicht gestattet.

2.) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

3.) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge des Friedhofsträgers sind ausgenommen,
b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder dafür zu werben,
c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung durch den Friedhofsträger gewerbsmäßig zu fotografieren. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
e) Druckschriften zu verteilen,
f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
h) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
i) zu rauchen, zu spielen, zu lärmen, Bild- oder Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

4.) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens vier Tage vorher schriftlich anzumelden. Die Gedenkfeier anlässlich des Volkstrauertages bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 6

Ausführen gewerblicher Arbeiten*

1.) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

2.) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
Der Nachweis ist über die Handwerkskammer zu führen und ist nach jeweils zwei Jahren gebührenpflichtig zu erneuern.

3.) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

4.) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

5.) Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

1.) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 3.

2.) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahl-, Wiesenurnenwahl- oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

3.) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

4.) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Reihengrabstätte beigesetzt.

5.) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit seinem nicht über einem Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung des Friedhofsträges können auch Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg bestattet werden. Auf schriftlichen Antrag können hiervon bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen genehmigt werden.

§ 8

Särge und Urnen

1.) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
2.) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
3.) Urnen und Aschekapseln dürfen ausschließlich aus biologisch abbaubarem Material bestehen.

§ 9

Grabherstellung

1.) Die Gräber werden von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
2.) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,20 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m. Bei Tiefgräbern (§ 15 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.
3.) Die Gräber für Erdbestattungen und Urnenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
4.) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher selbst zu entfernen oder auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 11

Umbettungen

1.) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2.) Umbettungen von Leichen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Ortsgemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Wiesen-, Urnen- oder Reihengrabstätte sind nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
3.) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
4.) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen. Umbettungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
5.) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
6.) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
7.) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
8.) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.
9.) Grundsätzlich ausgeschlossen von Umbettungen sind Aschen.
10.) Umbettungen auf den Friedhof bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers und der Friedhofsverwaltung. § 11 Abs. 1 und 4 - 7 finden entsprechend Anwendung.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines, Arten und Größe der Grabstätten

1.) Die Grabstätten werden unterschieden in
a) Reihengrabstätten,
b) Wahlgrabstätten,
c) Urnenwahlgrabstätten,
d) Wiesenurnenwahlgrabstätten
e) Ehrengrabstätten.
2.) Größe der Grabstätten:
a) Einzelerdgrabstätten als Reihen- oder Wahlgrabstätten, erhalten in der Regel eine Länge von 2,00 m und eine Breite von 1,00 m.
Für jede weitere Grabstelle bei Wahlgrabstätten verbreitert sich die Grabstätte um 1,00 m. Sie müssen voneinander durch eine 0,30 m breite Erdwand getrennt sein.
b) Urnengrabstätten müssen sich von der Größe in das Bild der vorhandenen einfügen. Sie müssen voneinander durch eine 0,30 m breite Erdwand getrennt sein.
c) Wiesenurnenwahlgrabstätten erhalten eine Länge von 0,50 m und eine Breite von 0,50 m. Sie müssen voneinander durch eine 0,30 m breite Erdwand getrennt sein.
3.) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
4.) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
5.) Die Grabstätten sind parzelliert und mit Ausnahme der Wiesenurnenwahlgräber durch die in § 12 Abs. 2 definierten Grenzen, die durch die Umrandung kenntlich gemacht sind, zu erkennen. Die Wiesenurnenwahlgräber werden durch § 12 Abs. 2 c definiert.
6.) Die Lage der Grabstätten ist in einem Plan ersichtlich.

§ 13

Reihengrabstätten

1.) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Bestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich. Ebenso ist eine Zulegung nicht möglich.
2.) Es wird eine Einweisung, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Es besteht die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
3.) Es werden Einzelgrabfelder für Verstorbene eingerichtet.
4.) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 - nur eine Leiche bestattet werden.
5.) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld ortsüblich bekanntgemacht.

§ 14

Wahlgrabstätten

1.) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
2.) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt.
Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

3.) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Einzeltiefgräber vergeben. Der Abstand zwischen den Wahlgrabstätten beträgt 0,30 m.

4.) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
Dies gilt auch bei der Zulegung von Urnen.

5.) Folgende Urnenbelegungen in Wahlgrabstätten sind möglich
a) in Urnenwahlgrabstätten bis zu zwei Aschen,
b) in einstelligen Wahlgrabstätten und Tiefgräbern für Sargbestattungen bis zu zwei Aschen,
c) in mehrstelligen Wahlgrabstätten für Sargbestattungen erhöht sich die Anzahl der Aschen entsprechend um je eine Urne.
Bei Buchstabe b) und c) sind sowohl Sargbestattungen als auch Urnenbestattungen in einer Grabstätte möglich. Es darf jedoch höchstens ein Sarg und zusätzlich zwei Urnen pro Grabstelle beigesetzt werden. § 9 Abs. 2 ist zu beachten. Urnen dürfen erst nach der letzten Sargbestattung beigesetzt werden.

6.) Das Nutzungsrecht kann nur für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden.
Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.

7.) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts hat der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht zu bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag zu übertragen.
Das entsprechende Formular wird seitens der Friedhofsbehörde zur Verfügung gestellt. Das ausgefüllte Formular ist bei der Friedhofsbehörde zu hinterlegen.
Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Bekanntwerden der Nutzungsrechtsübertragung schriftlich widersprochen wird:
a) auf den überlebenden Ehegatten, bzw. Partner in eingetragener Lebenspartnerschaft
b) auf die Kinder,
c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
d) auf die Eltern,
e) auf die Geschwister,
f) auf sonstige Erben.
Innerhalb der einzelnen Gruppen wird, unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe, die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

8.) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung des Friedhofsträgers das Nutzungsrecht auf eine andere Person als aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen mit deren Zustimmung übertragen.
Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

9.) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

10.) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

11.) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr nicht zurückerstattet.

§ 15
Urnenwahlgrabstätten

1.) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

2.) In Urnenwahlgrabstätten dürfen bis zu zwei Aschen beigesetzt werden.

3.) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

4.) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

5.) Es dürfen ausschließlich biologisch abbaubare Urnen oder Aschekapseln verwendet werden. Aus diesem Grund sind Umbettungen ausgeschlossen.

§ 16
Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17
Allgemeine Gestaltungsvorschriften, Material, Form und Inschriften der Grabmale

1.) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

2.) Auf den Grabstätten können Grabkreuze, stehende Grabmale, liegende Grabmale, Grababdeckungen und Einfassungen errichtet werden. Diese sind so aufzustellen und dauerhaft instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit auf dem Friedhof nicht gefährdet wird. Nutzungsberechtigte sind für die Standsicherheit der Grabmale und Einfassungen verantwortlich.

3.) Grabmale, Grababdeckungen und Einfassungen sind so zu gestalten und dauerhaft instand zu halten, dass sie der Würde des Friedhofes entsprechen.

4.) Grabmale, Grababdeckungen, deren Bestandteile, sowie Einfassungen dürfen nur aus wetterbeständigem, natürlichem Werkstoff in einwandfreier Bearbeitung aufgestellt werden. Einfassungen aus lebenden Gehölzen sind erlaubt, auf § 17 Abs. 13 wird verwiesen.

5.) Die Größe des Grabmals ist denen der umgebenen Gräber anzupassen und muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen. Die Stärke des Materials muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Grabmals stehen. Die Höhe des Grabmals darf in der Regel einen Meter über der ebenen Erde nicht überschreiten, die Einfassung darf fünfzehn Zentimeter über der ebenen Erde nicht überschreiten.

6.) Umgehend nach der Bestattung ist das Grab mit einer Holzumrandung einzufassen.

7.) Die Errichtung eines Grabmals hat nach Bestattungen längstens nach zwölf Monaten zu erfolgen.

8.) Bei Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstelle ohne Bestattung ist zumindest die Errichtung einer Umrandung umgehend vorzunehmen. Hierfür ist ebenfalls eine Zustimmung erforderlich.

9.) Heimische Gesteinsarten verdienen den Vorzug. Als Werkstoff zulässig sind
a) Gesteine
b) Eisen und Bronze
c) Holz für die Umrandung in den Fällen des § 17 Abs. 6.

10.) Grabmale dürfen nicht errichtet werden:
a) aus Baustoffen, die nicht wetterbeständig sind und der Würde des Friedhofes nicht entsprechen, wie bspw. Gips;
b) aus nachgemachtem Mauerwerk, Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind

c) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
d) mit Farbanstrich auf Stein
e) mit Glas, Blech, Emaille, Porzellan und Kunststoffen in jeder Form

11.) Steinmetze sind angehalten, Steine wiederzuverwenden oder Steine aus heimischer Produktion zu verwenden.
12.) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.
13.) Bei Grabeinfassungen aus lebendigen Gehölzen dürfen die Maße 15 cm x 15 cm betragen. Regelmäßiger Beschnitt ist zu gewährleisten.

§ 18

Besondere Gestaltungsvorschriften für die Wiesenurnenwahlgrabbestattung

1.) Bei den Wiesenurnenwahlgrabstätten für Urnenbestattungen sind besondere Gestaltungsvorschriften zu beachten.
2.) Es werden nur Natursteinplatten aus poliertem Paradiso Granit mit einer Dicke von 5 - 6 cm zugelassen. Bei den Urnengrabstätten im Wiesenfeld dürfen nur Natursteinplatten mit einer Größe von 30 cm auf 30 cm verwendet werden. Die Platten sind bodengleich zu verlegen.
3.) Schriften müssen vertieft im Stein angelegt werden. Für die Beschriftung sind nur Buchstaben in der Farbe grau zulässig. Als Schriftform ist nur die Schriftart „Lorenz“ zulässig.
4.) Die Verwendung von Überurnen ist nicht zulässig. Es dürfen ausschließlich biologisch abbaubare Urnen verwendet werden. Aus diesem Grund sind hier Umbettungen ausgeschlossen.
5.) Grableuchten, Grabvasen, Pflanzungen, Blumengestecke, Einfriedungen, Grabmale und Abdeckungen etc. sind nicht erlaubt. Grabmale, Einfassungen, Abdeckungen oder ähnliches sind nicht erlaubt. Ebenso ist jegliche Art von Bepflanzung und Belegen der Grabstätte mit Materialien jeglicher Art (z.B. Kies) nicht gestattet. Blumen sind bei Bestattungen als Ausnahme gestattet; diese sind längstens nach vier Wochen, spätestens jedoch bei Verwelken von den Nutzungsberechtigten zu entfernen.
6.) Zuwiderhandlungen hiergegen werden durch den Friedhofsträger entfernt. Die Kosten hierfür sind in entstandener Höhe von dem Nutzungsberechtigten voll zu erstatten.

VI. Grabmale

§ 19

Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

1.) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Dies gilt nicht für Holzeinfassungen und Holzkreuze zwischen Bestattung und Grabmalerrichtung.
2.) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.
3.) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
4.) Der Friedhofsverwaltung sind spätestens einen Monat nach jeder Errichtung oder Änderung der Grabmalanlage eine Abnahmebescheinigung des ausführenden Dienstleisters und ein Prüfprotokoll eines Sachkundigen entsprechend den Vorgaben der TA Grabmal vorzulegen.
5.) Das Vorhaben ist erneut gebührenpflichtig anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.
6.) Ausnahmen von den Vorschriften können durch den Friedhofsträger unter Beobachtung besonderer Vorsicht bei entsprechender Begründung zugelassen werden, soweit unter Beachtung der §§ 17 und 19 dies für vertretbar gehalten wird. Dies gilt auch für andere bauliche Maßnahmen.
7.) Ohne Zustimmung errichtete oder veränderte Grabmale sind auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzubauen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Anordnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Beseitigung und Entsorgung auf Kosten des Nutzungsberechtigten vornehmen zu lassen.

§ 20

Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 21

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

1.) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in verkehrssicherem Zustand zu halten. Die Prüfung wird namens der Ortsgemeinde für die Nutzungsberechtigten durch die Ortsgemeinde durchgeführt und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Die Prüfung erfolgt mindestens einmal jährlich durch ein von der Gemeinde zu beauftragendes Unternehmen.
2.) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
3.) Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen.
Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 22 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 22

Entfernen von Grabmalen

1.) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabmale nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe und nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung und des Friedhofsträgers entfernt werden. Die Zustimmung ist nur im Ausnahmefall und bei Vorliegen besonderer Gründe möglich.
Es wird bereits hier darauf hingewiesen, dass die Grabpflege durch Nutzungsberechtigte auch an Firmen vergeben werden kann. Nach Ablauf der Ruhezeit aber noch nicht abgelaufener Nutzungszeit kann auf Antrag eine vorzeitige Abräumung erfolgen.

2.) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabrechten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Verpflichteten abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von dem Friedhofsträger abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

3.) Bei vorzeitiger Abräumung ist bis zum Ende der Nutzungsfrist eine Pflegegebühr zu entrichten. Die Pflegegebühr bei vorzeitiger Abräumung beträgt 10 % der Nutzungsgebühr pro Jahr der vorzeitigen Abräumung.

4.) Bei Entzug der Grabrechte ist die Grabstätte seitens der Ortsgemeinde abzuräumen. Hierfür kann sie sich eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Die Regelungen des § 21 Abs. 2 und 3 finden Anwendung.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 23

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

1.) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

2.) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

3.) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

4.) Reihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

5.) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

6.) Die Verwendung von Schneckenkorn, Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

7.) Es ist nicht gestattet, die Gräber mit Kies, Schotter oder anderen losen Gesteinen oder Plastikplanen o.ä. flächig zu belegen.

8.) Die Grabbeete sollen nicht höher als 20 cm sein. Die Umrandung darf nicht überwachsen werden.

§ 24

Vernachlässigte Grabstätten

1.) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte nach seinem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.

2.) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

3.) Entstehende Kosten sind auch rückwirkend einzufordern sobald der dazu Verpflichtete bekannt wird.

4.) Bei wiederholten Verstößen ist die Gemeinde berechtigt, die Grabrechte zu entziehen.

VIII. Friedhofshalle

§ 25

Benutzen der Friedhofshalle

1.) Die Friedhofshalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.
Der Friedhofsträger kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

2.) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

3.) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Friedhofshalle aufgestellt werden.
Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

IX. Schlussvorschriften

§ 26

Alte Rechte

1.) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

2.) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 27

Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

1.) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
c) gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 verstößt,
d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
e) Bestattungen (§ 2) oder Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
f) die Grabstätten bei Urnenwiesenbestattungen entgegen der besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 18) gestaltet
g) als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender, Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19 Abs. 1),
h) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält
i) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22 Abs. 1),
j) Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 20, 21 und 23),
k) Grabstätten entgegen §§ 18 und 23 gestaltet oder bepflanzt
l) Schneckenkorn, Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Abs. 6),
m) Grabstätten vernachlässigt (§ 24),
n) die Friedhofshalle entgegen § 25 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.

2.) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € geahndet werden.
Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 29

Gebühren

Für die Benutzung des von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhofes und seinen Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 09.05.1996 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Heuchelheim-Klingen, den 01.06.2022
Uwe Huth, Ortsbürgermeister

Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Landau in der Pfalz, den 02.06.2022
Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land
Torsten Blank, Bürgermeister

* Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 18.03.2016 (BGBl. I S. 509) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

› Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Heuchelheim-Klingen vom 01.06.2022

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Heuchelheim-Klingen vom 01.06.2022
Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:
§ 1
Allgemeines
Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben.
Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
§ 2
Gebührenschuldner
Gebührenschuldner sind:
1.) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2.) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
1.) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2.) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten
1.) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2.) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 28.11.2002 und alle Änderungen der Anlage zur Satzung, zuletzt die 1. Änderung vom 04.02.2015 über die Erhebung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

Heuchelheim-Klingen, den 01.06.2022
Uwe Huth, Ortsbürgermeister

Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Landau in der Pfalz, den 02.06.2022
Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land
Torsten Blank, Bürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
I. Reihengrabstätten
Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für Verstorbene 130,00 €
II. Erwerb von Wahlgrabstätten / Verleihung des Nutzungsrechts
1.) Für den Erwerb von Wahlgrabstätten und die Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung werden Gebühren wie folgt erhoben:
a) eine Einzelgrabstätte 180,00 €
b) eine Doppelgrabstätte 360,00 €
c) jede weitere Grabstätte zzgl. 180,00 €
d) ein Einzeltiefgrab 360,00 €
d) eine Urnengrabstätte 105,00 €
e) eine Wiesenurnenwahlgrabstätte 105,00 €
2.) Verlängerung des Nutzungsrechts nach II.1 bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für
a) eine Einzelgrabstätte 6,00 €
b) eine Doppelgrabstätte 12,00 €
c) jede weitere Grabstätte zzgl. 6,00 €
d) Tiefgrabstelle 12,00 €
d) eine Urnengrabstätte 3,50 €
e) eine Wiesenurnenwahlgrabstätte 3,50 €
III. Ausheben und Schließen der Gräber
1.) Die Arbeiten für das Ausheben und Schließen der Gräber werden von einem von der Ortsgemeinde beauftragten Unternehmen durchgeführt.
2.) Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, welches Unternehmen mit den Arbeiten beauftragt wird.
3.) Die Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräber sind von dem Auftraggeber der Beerdigung direkt mit dem Aushubunternehmen abzurechnen.
4.) Die Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräber sind in einem Werkvertrag zwischen der Ortsgemeinde und dem von der Ortsgemeinde beauftragten Unternehmen geregelt.

5.) Für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit werden entsprechende Zuschläge berechnet.
6.) Zuschläge, die das per Werkvertrag mit dem Grabaushub betraute Unternehmen berechnet, sind ebenfalls an den Auftraggeber der Beerdigung weiterzugeben.
7.) Nachforderungen des mit dem Grabaushub betrauten Unternehmens für Transport von Abraum oder Erde bzw. Erdhügelarbeiten sind von diesem direkt mit dem Auftraggeber der Beerdigung abzurechnen und gemäß Nachweises zu berechnen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen.
Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu erstatten.
Für die Wiederbestattung von Leichen und Wiederbeisetzung von Urnen sind die gleichen Gebühren wie für das Ausheben und Schließen der Gräber zu entrichten.

V. Benutzung der Friedhofshalle

1.) Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche oder Urne bis zu 3 Tagen, einschl. Trauerfeier	154,00 €
b) für jeden weiteren Tag	26,00 €
2.) a) Für die Kühlzelle bis zu 3 Tagen	20,00 €
b) Pro weiteren Tag Kühlzellennutzung	10,00 €
3.) Für die Heizung	25,00 €
4.) Für die Reinigung der Friedhofshalle (inkl. Kühlzelle)	50,00 €

VI. Sonstige Gebühren

Verwaltungsgebühren:
1.) Die Pflegegebühr (§ 22 Abs. 3 der Friedhofssatzung) bei vorzeitiger Abräumung beträgt 10% der Nutzungsgebühr nach I bzw. II.1 pro Jahr der vorzeitigen Abräumung.
2.) Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Einfassungen, Grababdeckplatten, Abräumungen etc.: 50,00 €

Nichtamtlicher Teil

› Lesesommer 2022 in der Eulenbücherei

Bald startet in der Eulenbücherei der Lesesommer 2022
Und ganz **Neu**:
Für die Noch-Nicht-Leser gibt es auch einen **Vorlesesommer** ....
Am **11.7.22** gehts wieder los!
Wir freuen uns, wenn ihr wieder dabei seid, wie immer bei nur 3 gelesenen Büchern gibt's schon eine Urkunde und für jedes Buch ein Los, mit dem tolle Preise gewonnen werden können.
Anmeldung demnächst in der Eulenbücherei!
Wir freuen uns schon auf euch!
Bist du dabei?
Öffnungszeiten: **Montag** und **Donnerstag** von 16–18:30 Uhr

› LandFrauen Klingen

Mit dem Planwagen durch die Weinberge
Am **Freitag, den 24.6.2022** fahren wir ca 2,5 Stunden mit Traktor und Planwagen bei hoffentlich bestem Wetter durch die Weinberge.
Abfahrt ist um **16 Uhr** am **Parkplatz Mühlengrund.**
Für Getränke und Snacks unterwegs ist gesorgt. Der Kostenbeitrag beläuft sich auf 15 €.
Die Planwagenfahrt ist auf **max. 15 Teilnehmer** begrenzt, unser gemeinsamer Abschluss in der Gaststätte Mühlengrund jedoch nicht. Wer es also mittags nicht schafft, kann gerne direkt zum Abschluss kommem. Anmeldungen bitte bis 21.6.2022 bei Pia über Telefon (0170 1107043) oder WhatsApp.
Wir freuen uns auf einen fröhlichen Nachmittag.

www.wittich.de

Ilbesheim

Ortsbürgermeister: Peter Jean
Tel.: 06341/31908, Sprechzeit nach tel. Vereinbarung
www.ilbesheim.de

Amtlicher Teil

› Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ilbesheim vom 31.05.2022

Der Gemeinderat von Ilbesheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Vorschriften
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Friedhofszweck
§ 3 Schließung und Aufhebung
II. Ordnungsvorschriften
§ 4 Öffnungszeiten
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof
§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten
III. Allgemeine Bestattungsvorschriften
§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
§ 8 Särge und Urnen
§ 9 Grabherstellung
§ 10 Ruhezeit
§ 11 Umbettungen
IV. Grabstätten
§ 12 Allgemeines, Arten und Größe der Grabstätten
§ 13 Reihengrabstätten
§ 14 Wahlgrabstätten
§ 15 Urnenwahlgrabstätten
§ 16 Ehrengrabstätten
V. Gestaltung der Grabstätten
§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften, Material, Form und Inschriften der Grabmale
VI. Grabmale
§ 18 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen
§ 19 Standsicherheit der Grabmale
§ 20 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
§ 21 Entfernen von Grabmalen
VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten
§ 22 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
§ 23 Vernachlässigte Grabstätten
VIII. Leichenhalle
§ 24 Benutzen der Leichenhalle
IX. Schlussvorschriften
§ 25 Alte Rechte
§ 26 Haftung
§ 27 Ordnungswidrigkeiten
§ 28 Gebühren
§ 29 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Ilbesheim gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2

Friedhofszweck

1.) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde Ilbesheim.
Die Bestattung bedarf der Zustimmung.
2.) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde waren, oder

b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben, oder
c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind, oder
d) Tot- oder Fehlgeburten nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 BestG sind, soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

3.) Auf einem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

4.) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und der Ortsgemeinde.

§ 3
Schließung und Aufhebung

1.) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG.

2.) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

3.) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

4.) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

5.) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

6.) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften
§ 4
Öffnungszeiten

1.) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten soll der Friedhof nur in Ausnahmefällen betreten werden.

2.) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

1.) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Das Betreten der Gräber, insbesondere im Baumurnenfeld, ist nicht gestattet.

2.) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

3.) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge des Friedhofsträgers sind ausgenommen,
b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder dafür zu werben,
c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung durch den Friedhofsträger gewerbsmäßig zu fotografieren. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
e) Druckschriften zu verteilen,
f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
h) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
i) zu rauchen, zu spielen, zu lärmen, Bild- oder Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

4.) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens vier Tage vorher schriftlich anzumelden.
Die Gedenkfeier anlässlich des Volkstrauertages bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 6
Ausführen gewerblicher Arbeiten*

1.) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

2.) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

3.) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

4.) Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

5.) Gewerbliche Arbeiten dürfen grundsätzlich nur an Werktagen (Mo. bis Fr.) zu den üblichen Tageszeiten (8 bis 17 Uhr) ausgeführt werden, es sei denn, sie sind wegen einer Bestattung/Beisetzung nicht aufschiebbar. Zu anderen Tagen und Tageszeiten bedürfen sie der Genehmigung des Friedhofsträgers. Während einer Bestattung/Beisetzung oder einer Trauerfeier sind die gewerblichen Arbeiten zu unterbrechen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften
§ 7
Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

1.) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 3.

2.) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3.) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
4.) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Reihengrabstätte beigesetzt.
5.) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit seinem nicht über einem Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten.
Mit Zustimmung des Friedhofsträgers können auch Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg bestattet werden. Auf schriftlichen Antrag können hiervon bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen genehmigt werden.

§ 8
Särge und Urnen

1.) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
2.) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
3.) Urnen und Aschekapseln dürfen ausschließlich aus biologisch abbaubarem Material bestehen.

§ 9
Grabherstellung

1.) Die Gräber werden von dem Beauftragten des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder verfüllt.
2.) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt bis zur Unterkante des Sarges 1,80 m, bis zur Unterkante der Urne mindestens 0,80 m.
3.) Die Gräber für Erdbestattungen und Urnenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
4.) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher selbst zu entfernen oder auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten dem Friedhofsträger bzw. dem Grabaushubunternehmen zu erstatten.

§10
Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 11
Umbettungen

1.) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2.) Umbettungen von Leichen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Ortsgemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Urnen- oder Reihengrabstätte sind nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
3.) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
4.) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen. Umbettungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
5.) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
6.) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
7.) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
8.) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.
9.) Grundsätzlich ausgeschlossen von Umbettungen sind Aschen.
10.) Umbettungen auf den Friedhof bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers und der Friedhofsverwaltung. § 11 Abs. 1 und 4 - 7 finden entsprechend Anwendung.

IV. Grabstätten

§ 12
Allgemeines, Arten und Größe der Grabstätten

1.) Die Grabstätten werden unterschieden in
a) Reihengrabstätten,
b) Wahlgrabstätten,
c) Urnenwahlgrabstätten,
d) Ehrengrabstätten.
2.) Größe der Grabstätten:
a) Einzelerdgrabstätten, als Reihen- oder Wahlgrabstätten, erhalten eine Länge von 2,00 m und eine Breite von 1,00 m. Für jede weitere Grabstelle bei Wahlgrabstätten verbreitert sich die Grabstätte um 1,00 m. Sie müssen voneinander durch eine 0,30 m breite Erdwand getrennt sein.
b) Urnengrabstätten erhalten eine Länge von 0,70 m und eine Breite von 0,70 m. Sie müssen voneinander durch eine 0,30 m breite Erdwand getrennt sein.
In den Reihen A 5 und A 6 betragen die Maße 1,20 m in der Länge und 0,80 m in der Breite, in der Reihe G 1 betragen die Maße in der Länge 0,70 m und in der Breite 0,70 m.
3.) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
4.) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
5.) Die Grabstätten sind parzelliert und durch die in § 12 Abs. 2 definierten Grenzen, die durch die Umrandung kenntlichgemacht sind, zu erkennen.

§ 13
Reihengrabstätten

1.) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Bestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.
Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich. Ebenso ist eine Zulegung nicht möglich.
2.) Es wird eine Einweisung, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Es besteht die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
3.) Es werden Einzelgrabfelder für Verstorbene eingerichtet.
4.) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 - nur eine Leiche bestattet werden.
5.) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld ortsüblich bekanntgemacht.

§ 14
Wahlgrabstätten

1.) a) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.

2.) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
3.) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Der Abstand zwischen den Wahlgrabstätten beträgt 0,30 m.
4.) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist. Dies gilt auch bei der Zulegung von Urnen.
5.) Folgende Urnenbelegungen in Wahlgrabstätten sind nach der jeweils letzten Sargbestattung möglich
a) in Urnenwahlgrabstätten bis zu zwei Aschen,
b) in einstelligen Wahlgrabstätten für Sargbestattungen bis zu zwei Aschen
c) in mehrstelligen Wahlgrabstätten für Sargbestattungen erhöht sich die Anzahl der Aschen entsprechend um je zwei Urnen pro Grabstelle.
Bei Buchstabe b) und c) sind sowohl Sargbestattungen als auch Urnenbestattungen in einer Grabstätte möglich. Es darf jedoch höchstens ein Sarg und zusätzlich zwei Urnen pro Grabstelle beigesetzt werden. § 9 Abs. 2 ist zu beachten. Urnen dürfen erst nach der letzten Sargbestattung beigesetzt werden.
6.) Das Nutzungsrecht kann nur für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
7.) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts hat der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht zu bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag zu übertragen. Das entsprechende Formular wird seitens der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt. Das ausgefüllte Formular ist bei der Friedhofsverwaltung zu hinterlegen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Bekanntwerden der Nutzungsrechtsübertragung schriftlich widersprochen wird:
a) auf den überlebenden Ehegatten, bzw. Partner in eingetragener Lebenspartnerschaft
b) auf die Kinder,
c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
d) auf die Eltern,
e) auf die Geschwister,
f) auf sonstige Erben.
Innerhalb der einzelnen Gruppen wird, unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe, die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.
8.) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung des Friedhofsträgers das Nutzungsrecht auf eine andere Person als aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen mit deren Zustimmung übertragen.
Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
9.) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
10.) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
11.) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr nicht zurückerstattet.
12.) Die Lage der Grabstätten ist in einem Plan ersichtlich.

§ 15
Urnenwahlgrabstätten

1.) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.
2.) In Urnenwahlgrabstätten dürfen bis zu zwei Aschen beigesetzt werden.
3.) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
4.) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.
5.) Es dürfen ausschließlich biologisch abbaubare Urnen oder Aschekapseln verwendet werden. Aus diesem Grund sind Umbettungen ausgeschlossen.
6.) Die Lage der Grabstätten ist in einem Plan ersichtlich.

§ 16
Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17
Allgemeine Gestaltungsvorschriften, Material, Form und Inschriften der Grabmale

1.) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
2.) Auf den Grabstätten können Grabkreuze, stehende Grabmale, liegende Grabmale, Grababdeckungen und Einfassungen errichtet werden. Diese sind so aufzustellen und dauerhaft instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit auf dem Friedhof nicht gefährdet wird. Nutzungsberechtigte sind für die Standsicherheit der Grabmale und Einfassungen verantwortlich.
3.) Grabmale, Grababdeckungen und Einfassungen sind so zu gestalten und dauerhaft instand zu halten, dass sie der Würde des Friedhofes entsprechen.
4.) Grabmale, Grababdeckungen, deren Bestandteile, sowie Einfassungen dürfen nur aus wetterbeständigem, natürlichem Werkstoff in einwandfreier Bearbeitung aufgestellt werden.
5.) Die Größe des Grabmals ist denen der umgebenen Gräber anzupassen und muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen. Die Stärke des Materials muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Grabmals stehen. Die Höhe des Grabmals darf in der Regel 1,20 m über der ebenen Erde nicht überschreiten, die Einfassung darf 15 cm über der ebenen Erde nicht überschreiten.
6.) Umgehend nach der Bestattung ist das Grab mit einer Holzumrandung einzufassen.
7.) Die Errichtung eines Grabmals hat nach Bestattungen längstens nach sechs Monaten zu erfolgen.
8.) Bei Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstelle ohne Bestattung ist zumindest die Errichtung einer Umrandung umgehend vorzunehmen sowie dauerhaft für die Pflege zu sorgen. Für die Errichtung der Umrandung gelten die Bedingungen des § 17.
9.) Heimische Gesteinsarten verdienen den Vorzug. Als Werkstoff zulässig sind
a) Gesteine
b) Eisen und Bronze
c) Holz für die Umrandung in den Fällen des § 17 Abs. 6.
10.) Grabmale dürfen nicht errichtet werden:
a) aus Baustoffen, die nicht wetterbeständig sind und der Würde des Friedhofes nicht entsprechen, wie bspw. Gips;

b) aus nachgemachtem Mauerwerk, Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind
c) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
d) mit Farbanstrich auf Stein
e) mit Glas, Blech, Emaille, Porzellan und Kunststoffen in jeder Form

11.) Steinmetze sind angehalten, Steine wiederzuverwenden oder Steine aus heimischer Produktion zu verwenden.

12.) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

VI. Grabmale

§ 18

Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

1.) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht, gebührenpflichtig anzuzeigen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Dies gilt nicht für Holzeinfassungen und Holzkreuze zwischen Bestattung und Grabmalerrichtung.

2.) Der Anzeige sind der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung beizufügen.

3.) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.

4.) Der Friedhofsverwaltung sind spätestens einen Monat nach jeder Errichtung oder Änderung der Grabmalanlage eine Abnahmebescheinigung des ausführenden Dienstleisters und ein Prüfprotokoll eines Sachkundigen entsprechend den Vorgaben der TA Grabmal vorzulegen.

5.) Das Vorhaben ist erneut gebührenpflichtig anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

6.) Ausnahmen von den Vorschriften können durch den Friedhofsträger unter Beobachtung besonderer Vorsicht bei entsprechender Begründung zugelassen werden, soweit unter Beachtung der §§ 17 und 19 dies für vertretbar gehalten wird. Dies gilt auch für andere bauliche Maßnahmen.

7.) Ohne Zustimmung errichtete oder veränderte Grabmale sind auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzubauen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Anordnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Beseitigung und Entsorgung auf Kosten des Nutzungsberechtigten vornehmen zu lassen.

§ 19

Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 20

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

1.) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in verkehrssicherem Zustand zu halten. Die Prüfung wird namens der Ortsgemeinde für die Nutzungsberechtigten durch die Ortsgemeinde durchgeführt und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Die Prüfung erfolgt mindestens einmal jährlich durch ein von der Gemeinde zu beauftragendes Unternehmen.

2.) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

3.) Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 22 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 21

Entfernen von Grabmalen

1.) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabmale nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe und nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung und des Friedhofsträgers entfernt werden. Es wird bereits hier darauf hingewiesen, dass die Grabpflege durch Nutzungsberechtigte auch an Firmen vergeben werden kann. Nach Ablauf der Ruhezeit aber noch nicht abgelaufener Nutzungszeit kann auf Antrag eine vorzeitige Abräumung erfolgen.

2.) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabrechten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Verpflichteten abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von dem Friedhofsträger abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

3.) Bei vorzeitiger Abräumung ist bis zum Ende der Nutzungsfrist eine Pflegegebühr zu entrichten. Die Pflegegebühr bei vorzeitiger Abräumung beträgt 10 % der Nutzungsgebühr pro Jahr der vorzeitigen Abräumung.

4.) Bei Entzug der Grabrechte ist die Grabstätte seitens der Ortsgemeinde abzuräumen. Hierfür kann sie sich eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Die Regelungen des § 21 Abs. 2 und 3 finden Anwendung.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 22

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

1.) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

2.) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
3.) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
4.) Reihengrabstätten müssen innerhalb eines Jahres nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb eines Jahres nach der Verleihung des Nutzungsrechtes angelegt werden.
5.) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.
6.) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
7.) Es ist nicht gestattet, die Gräber mit Kies, Schotter oder anderen losen Gesteinen oder Plastikplanen o.ä. flächig zu belegen.
8.) Die Grabbeete sollen nicht höher als 20 cm sein. Die Umrandung darf nicht überwachsen werden. Sträucher und Bäume sind nicht statthaft.

§ 23
Vernachlässigte Grabstätten

1.) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
2.) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.
3.) Entstehende Kosten sind auch rückwirkend einzufordern sobald der dazu Verpflichtete bekannt wird.
4.) Bei wiederholten Verstößen ist die Gemeinde berechtigt, die Grabrechte zu entziehen.

VIII. Leichenhalle
§ 24
Benutzen der Leichenhalle

1.) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden. Der Friedhofsträger kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
2.) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
3.) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden.
Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

IX. Schlussvorschriften
§ 25
Alte Rechte

1.) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2.) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer bleiben bestehen.
3.) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 26
Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 27
Ordnungswidrigkeiten

1.) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
c) gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 verstößt,
d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
e) Bestattungen (§ 2) oder Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
f) als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender, Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18 Abs. 1),
g) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält
h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 21 Abs. 1),
i) Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 19, 20 und 22),
j) Grabstätten entgegen §§ 17 und 22 gestaltet oder bepflanzt
k) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 22 Abs. 6),
l) Grabstätten vernachlässigt (§ 23),
m) die Leichenhalle entgegen § 24 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
2.) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 28
Gebühren

Für die Benutzung des von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhofes und seinen Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 14.05.2019 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Ilbesheim, den 31.05.2022
Peter Jean
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die

Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Landau in der Pfalz, den 02.06.2022
Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land
Torsten Blank
Bürgermeister

* Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 18.03.2016 (BGBl. I S. 509) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

Nichtamtlicher Teil

› LandFrauen Ilbesheim

Die Ilbesheimer LandFrauen und Landjugend laden ganz herzlich zum ersten gemeinsamen Flammkuchenfest am **11.06.2022 ab 17.00 Uhr** im Dorfmittelpunkt ein.
Freut euch auf leckere Flammkuchen-Variationen, erfrischende Getränke und nette Gespräche.
Wir freuen uns auf zahlreiche Besucher.

Impflingen

Ortsbürgermeister: Holger Kurz
Tel.: 0173/8215680, Sprechzeiten: nach Vereinbarung
www.impflingen.de

Amtlicher Teil

› Mittagstisch Impflingen

Erneut wird der von der Ortsgemeinde angesetzte Mittagstisch Impflingen angeboten.
Wir treffen uns zum wiederholten Male am **Samstag, den 25. Juni 2022, um 12.00 Uhr** in der Straußwirtschaft Kaufmann bei Christa und Hans.
Sie können bei dem angebotenen Essen wählen zwischen „Rollbroode“ nach Art des Hauses mit Spätzle und dazu einen Karotten- und Weißkrautsalat zum Preis von 10,00 Euro und als vegetarisches Gericht Pellkartoffeln mit Limburger (2 Scheiben) und Weißer Kees zu 7,00 Euro. Getränke, Kuchen und andere Speisen werden separat abgerechnet.
Wenn Sie am gemeinsamen Mittagessen teilnehmen möchten, rufen Sie unter der Telefonnummer 969071 an (Achtung: neue Nummer nur für diesen Monat). Sollte sich niemand melden, können Sie auch auf den Anrufbeantworter sprechen. Sie erhalten auf jeden Fall eine telefonische Bestätigung Ihrer Anmeldung. Außerdem können Sie sich per Mail (mittagstisch-impflingen@web.de) anmelden. Anmeldeschluss ist Sonntag, der 19. Juni 2022.
Wir bitten Sie, die dann aktuell geltenden Corona-Regeln zu beachten.

› Rohrnetzspülung 2022

Mit Blick auf die Trinkwassergüte müssen die Straßenleitungen in gewissen Zeitabständen gespült werden. Die auf natürlichem Wege entstehenden Ablagerungen (Sedimente) werden dadurch ausgetragen. Während des Spülvorganges, der über die Hydranten erfolgt, kann es zu Druckschwankungen und Wassereintrübungen kommen.
Wir bitte unsere Kunden um Verständnis.
Am Donnerstag, 16.06.2022 ist die Spülung des Netzes der Ortsgemeinde Impflingen vorgesehen.
Bei Fragen bzw. Problemen steht Ihnen der Ltd. Wassermeister Gerd Nether unter Tel-Nr. 0172-7231140 gerne zur Verfügung.

Nichtamtlicher Teil

› Lesesommer 2022 in der Eulenbücherei

Bald startet in der Eulenbücherei der Lesesommer 2022
Und ganz **Neu**:
Für die Noch-Nicht-Leser gibt es auch einen **Vorlesesommer** ....

Am **11.7.22** gehts wieder los!

Wir freuen uns, wenn ihr wieder dabei seid, wie immer bei nur 3 gelesenen Büchern gibt's schon eine Urkunde und für jedes Buch ein Los, mit dem tolle Preise gewonnen werden können.
Anmeldung demnächst in der Eulenbücherei!
Wir freuen uns schon auf euch!
Bist du dabei?
Öffnungszeiten: **Montag** und **Donnerstag** von 16–18:30 Uhr

› Landfrauen Impflingen

Einladung zur Mitgliederversammlung
Liebe Landfrauen,
wir laden herzlich ein zu unserer Mitgliederversammlung.
Wann: **Donnerstag, 30.06.2022 um 19:00 Uhr**
Wo: Sportheim Impflingen
Tagesordnung
1. Eröffnung und Begrüßung,
2. Tätigkeitsbericht
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüferinnen
5. Entlastung des Teams
6. Erneuerung Landfrauenküche
7. Wünsche und Anträge
8. Verschiedenes

Wünsche und Anträge bitte bis zum 16.06.2022 an Caroline Kästner, Tel. 994780 oder landfrauen-impflingen@freenet.de

Musicalfahrt „Tanz der Vampire“
Die Fahrt zum Musical „Tanz der Vampire“ wurde auf den 29.06.2022 verschoben. Weitere Infos bei Jutta Flicker, Tel. 84994.

Knöringen

Ortsbürgermeister: Dieter Ditsch
Tel.: 06341/62521, Sprechzeiten: nach Vereinbarung
www.knoeringen.de

Amtlicher Teil

Stellenausschreibung

Die komm. Kindertagesstätte „Kleine Reblaus“ in Walsheim sucht DICH!

Bist du **ErzieherIn?** m/w/d

Suchst Du zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine 19,5 Stelle?
Würdest Du gerne mit 40 begeisterungsfähigen, neugierigen Kindern im Alter zwischen 2 und 6 Jahren viel Freude haben?
Kannst Du Dir vorstellen, kreativ und situativ in unserer schönen Kita mit naturnahem Außengelände, Deine und unsere Ideen und Projekte gemeinsam umzusetzen?
Ist es Dir auch so wichtig wie uns, zusammen im Team mit uns herzlichen, humorvollen 7 Erzieherinnen, unseren engagierten Eltern und 2 Ortsbürgermeistern einen wertschätzenden Umgang zu pflegen?

Dann würden wir uns über eine Bewerbung und ein gegenseitiges Kennenlernen sehr freuen.
Wenn Du Fragen hast, dann ruf uns einfach an. Unsere Kita-Leiterin Nicole Dieringer und das gesamte Reblausteam geben Dir gerne Auskunft unter der Telefonnummer 06341-61244 oder per Mail kleinereblaus@gmx.net

Kindertagesstätte „Kleine Reblaus“
Zweckverband Walsheim-Knöringen
Hainbachstraße 4
76833 Walsheim

› Stadtradeln in Landau-Land geht weiter - „Team Knöringen“ sucht Mistreiter

Am 3. Juli startet wieder die bundesweit bekannte Aktion Stadtradeln. Geradelt wird in Teams und auch das „Team Knöringen“ wird wieder an den Start gehen und sucht Radler, die sich beteiligen.
Ziel des Wettbewerbs ist es, bis zum 23. Juli möglichst viele Alltagswege klimafreundlich mit dem Fahrrad zurückzulegen. Dabei ist es egal, ob man bereits jeden Tag mit dem Rad fährt oder bisher eher selten damit unterwegs war. Jeder Kilometer zählt - erst recht, wenn man ihn sonst mit dem Auto zurückgelegt hätte. Die Kilometer werden online registriert und auf dem Teamkonto vermerkt.
Wer noch beim „Team Knöringen“ mitmachen möchte, registriert sich direkt online beim „Team Knöringen“ unter www.stadtradeln.de/verbandsgemeinde-landau-land.

Dieter Ditsch
Ortsbürgermeister

Leinsweiler

Ortsbürgermeister: Thomas Stübinger
Tel.: 0171/6807583, Sprechzeit: nach Vereinbarung
www.leinsweiler.de

Amtlicher Teil

› Rohrnetzspülung 2022

Mit Blick auf die Trinkwassergüte müssen die Straßenleitungen in gewissen Zeitabständen gespült werden. Die auf natürlichem Wege entstehenden Ablagerungen (Sedimente) werden dadurch ausgetragen. Während des Spülvorganges, der über die Hydranten erfolgt, kann es zu Druckschwankungen und Wassereintrübungen kommen.
Wir bitte unsere Kunden um Verständnis.
Am Montag, 13.06.2022 und am Dienstag, 14.06.2022 ist die Spülung des Netzes der Ortsgemeinde Leinsweiler vorgesehen.
Bei Fragen bzw. Problemen steht Ihnen der Ltd. Wassermeister Gerd Nether unter Tel-Nr. 0172-7231140 gerne zur Verfügung.

› Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Leinsweiler

Am **Mittwoch, 15.06.2022 um 19:30 Uhr**, findet eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung statt.

Gremium:	Ortsgemeinderat Leinsweiler
Ort:	76829 Leinsweiler, Hauptstraße 25
Raum:	Sonnenberghalle

Tagesordnung
öffentlich:
01. Einwohnerfragestunde
02. Information zur Kindergarten-Situation Ilbesheim - Leinsweiler
03. Erlass einer Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen
04. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB hinsichtlich eines Bauantrags zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in Leinsweiler, Trifelsstraße, Flurstück Nr. 3130
05. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB hinsichtlich eines Bauantrags zur Sanierung und Umbau eines bestehenden Wohnhauses in Leinsweiler, Borngasse, Flurstück Nr. 66/1
06. Zusätzliche Parkboxen in der Weinstraße
07. Antrag auf Beratung von Dr. Udo Bühring, Martina Esch, Johannes Lauth und Prof. Dr. Peter Mohler bezüglich Nachbereitung der Dorfmoderation
08. Antrag auf Beratung von Dr. Udo Bühring, Martina Esch, Johannes Lauth und Prof. Dr. Mohler bezüglich Beauftragung Fortschreibung Dorferneuerungskonzept
09. Antrag auf Beratung von Dr. Udo Bühring, Martina Esch und Prof. Dr. Peter Mohler bezüglich Bänke Friedhof
10. Antrag von Martina Esch, Johannes Lauth und Prof. Dr. Peter Mohler auf Errichtung eines Mitfahrerbänkels
11. Antrag auf Beratung von Dr. Udo Bühring, Johannes Lauth und Prof. Dr. Peter Mohler bezüglich Vorbereitung Projektphase II „Hirtenwege“ in Leinsweiler
12. Mitteilungen und Anfragen

nichtöffentlich:
01. Mitteilungen und Anfragen

Hygiene-Empfehlungen für Gremiensitzungen
- Bitte nehmen Sie nur an Sitzungen teil, wenn Sie sich gesund fühlen und keine Erkältungssymptome haben.
- Bitte tragen Sie ein Mund-Nasen-Bedeckung bei Betreten, Durchqueren und Verlassen der Sitzungsräumlichkeit. Die Maskenpflicht entfällt am Platz sowie unmittelbar am Rednerpult, sofern das Abstandsgebot eingehalten wird.
- Bitte desinfizieren Sie sich die Hände. Dafür stehen Desinfektionsmittelspender am Eingang bereit.
- Bitte halten Sie Abstand zu anderen Sitzungsteilnehmern. Die Sitzplätze sind so angeordnet, dass die Abstände eingehalten werden. Bitte verändern Sie die Bestuhlung nicht.
- Für Besucherinnen und Besucher sowie Vertreterinnen und Vertreter der Presse stehen Sitzplätze zur Verfügung. Je nach Größe des Sitzungsraums kann die Anzahl variieren. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass bei Besetzung aller Sitzplätze keine weiteren Besucher/innen bzw. Vertreter/innen der Presse im Sitzungsraum Platz nehmen können.
- Sofern sich die allgemeinen Corona Regelungen ändern, sind die aktuell geltenden Regelungen anzuwenden.

Leinsweiler, 03.06.2022
Thomas Stübinger
Ortsbürgermeister

› Öffentliche Bekanntmachung über die Versammlung der Jagdgenossenschaft Leinsweiler

Die Jagdgenossen und Jagdgenossinnen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Leinsweiler werden hiermit zu der am **Dienstag, den 28.06.2022, um 19:00 Uhr, im Weingut Schunck, Trifelsstraße 3, 76829 Leinsweiler** stattfindenden Jagdgenossenschaftsversammlung eingeladen.
Der Jagdgenossenschaftsversammlung gehören alle Eigentümer und Eigentümerinnen von bejagbaren Grundstücken im Bereich des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Leinsweiler an. Dieser umfasst nach Maßgabe des Grundflächenverzeichnisses die gesamte Feldgemarkung Leinsweiler.
Das Grundflächenverzeichnis liegt zwei Wochen lang in der Zeit vom 09.06. bis einschließlich 23.06.2022 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land in 76829 Landau, An 44, Nr. 31 (Zimmer 1.02, Haus 1) zur Einsichtnahme für die Jagdgenossen öffentlich aus. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Einsprüche gegen das Grundflächenverzeichnis nur innerhalb dieser 2-Wochenfrist möglich sind. Das Grundflächenverzeichnis gilt mit Ablauf der vorgenannten Frist als festgestellt, wenn bis dahin keine Einsprüche erhoben werden.
Die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
Jeder Jagdgenosse kann sich durch den Ehegatten, durch einen Verwandten in gerader Linie, durch eine im ständigen Dienst des Vertretenen beschäftigte Person oder einen derselben Jagdgenossenschaft angehörigen, volljährigen Jagdgenossen aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; mehr als drei Vollmachten darf kein Jagdgenosse in seiner Person vereinigen.

Tagesordnung:
1) Eröffnung und Begrüßung
2) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes
3) Verwendung des Reinertrages
4) Mitteilungen und Anfragen

Leinsweiler, den 09.06.2022
gez.: Thomas Stübinger, Jagdvorsteher

Nichtamtlicher Teil

› Leinsweiler Frühjahrskonzerte 2022

Endlich – nach langer Coronapause - darf die Martinskirche in Leinsweiler wieder Konzertraum sein und Musikliebhaber in die besondere Atmosphäre der Kirchenkonzerte einladen. Ab Pfingsten bietet die Konzertreihe **„Leinsweiler Frühjahrskonzerte“**, über vier Wochenenden ein vielfältiges Programm.
Alle Konzerte beginnen um 18 Uhr. Der Eintritt ist frei, die Besucher können beim Ausgang mit einer Spende zugunsten der Künstler ihre Wertschätzung zum Ausdruck bringen.

11. Juni 2022 „Alles Fake?! - Musik fürs falsche Instrument“
Was tun, wenn das Musikwerk, das man liebt, nicht für das eigene Instrument geschrieben wurde oder es das ursprünglich gemeinte Instrument nicht mehr gibt? Anett Sinnwell (Viola) und Martina Cukrov-Jarrett (Klavier), beide Lehrkräfte der Kreismusikschule Südliche Weinstraße, spielen Werke, die ursprünglich für Arpaggione oder Gesang komponiert wurden in Bearbeitungen für Viola und Klavier.

12. Juni 2022 „Von Bach bis Flamenco“
Der Solo-Gitarrist Wolfgang Mayer nimmt die Zuhörer mit auf eine musikalische Reise durch drei Jahrhunderte Gitarrenmusik. Vom Bach'schen Wohlklang bis zu leidenschaftlichen Flamenco-Rhythmen präsentiert der virtuosen Musiker die Klangvielfalt seines Instrumentes.

18. Juni 2022 „Lieder der Romantik und romantische Lieder“
Die vier Sänger des A-Capella-Ensembles Palestrinaquartetts (Anne Hollm, Kim Hust-Korspeter, Peter Hust, Jörg Nicklis - teilweise unterstützt durch Dagmar Rheude und Thomas Leiner) stellen alle Facetten des Romantischen in den Blickpunkt ihres Konzertes: mit Kompositionen aus der Zeit der Romantik, aber auch z.B. mit irischen Volksweisen oder Beatles-Songs. All den Liedern gemein ist das Träumerische und sehnsuchtsvolle Erzählen in Ton und Text.

19. Juni 2022 „Singen. Symbiose von Stimme, Körper, Emotionen“
Das ist das Motto des Gesangswerkstatt, die Kammersängerin Anne Lünenbürger jährlich im Haus am Westbahnhof durchführt. Gemeinsam mit Gesangsprofessor Stefan Kohlenberg bietet sie diese Fortbildung sängerisch Begabten und fortgeschrittenen Sängern an, die in kleinem Rahmen solistisch tätig sein wollen. Im Rahmen der Frühjahrskonzerte stellen die Sänger mit Klavierbegleitung durch Prof. Kohlenberg ihr vielfältiges Programm aus Liedern und Arien vor.

Ranschbach

Ortsbürgermeister: Thorsten Doll
Tel.: 06345/93058,
Sprechzeit nach Vereinbarung, www.ranschbach.de

Amtlicher Teil

› Einladung zum Halbtagesausflug der Seniorengemeinschaft

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
nach zweijähriger pandemiebedingter Pause dürfen wir uns jetzt wieder auf unseren Ausflug freuen. Am **Mittwoch, den 13. Juli 2022** fahren wir mit dem Bus nach **Mannheim** und verbringen den Nachmittag im „**Luisenpark**“ - einer der schönsten Parkanlagen Europas. Dort besteht die Möglichkeit im Café - Restaurant, z.B. zu Kaffee und Kuchen, einzukehren und/oder den Park bei einem Spaziergang zu erkunden.
Die **Abfahrt ist um 13.15 Uhr** an der Bushaltestelle in der Ortsmitte vorgesehen.
Nachdem wir in Mannheim einen schönen geselligen Nachmittag verbracht haben, treten wir die Heimfahrt an und werden - je nach Verkehrssituation - spätestens gegen 19.30 Uhr wieder in Ranschbach ankommen.
Die Kosten für die Busfahrt inkl. Eintritt in den Luisenpark betragen 20,00 € pro Person.
Eingeladen sind unsere Seniorinnen und Senioren, aber auch diejenigen, die das „Seniorenalter“ noch nicht erreicht haben. Alle können mitfahren, es stehen genügend Plätze zur Verfügung.
Bitte melden Sie sich umgehend, spätestens jedoch **bis zum 30. Juni 2022** bei Hilde Nick (Tel. 918441) oder Richard Braun (Tel. 7413) an. Dort erhalten Sie auch weitere Informationen.
Über eine rege Teilnahme würden wir uns sehr freuen.

Ihr Thorsten Doll, Ortsbürgermeister

Nichtamtlicher Teil

› SV Rot Weiß Ranschbach

Nach coronabedingter Pause findet an **Fronleichnam, Donnertag, 16. Juni 2022** das traditionelles **Handball-Dorfturnier** auf dem Sportplatz wieder statt.
5 Teams werden gegeneinander antreten. Hierzu laden wir die gesamte Bevölkerung herzlich ein.
Wir freuen uns über faire, verletzungsfreie und lustige Spiele.
Für Essen und Trinken ist bestens gesorgt. Weitere Infos im nächsten Amtsblatt.

Siebeldingen

Ortsbürgermeister: Peter Klein
Tel.: 06345/407986, Sprechzeit n.V. u. jeden 1.Montag im Monat 16.30-17.30 Uhr, www.siebeldingen.de

Nichtamtlicher Teil

› LandFrauen Siebeldingen

Liebe Siebeldinger Landfrauen,
wir laden euch und eure Familien (Partner*in und Kinder) am **Freitag, den 24. Juni 2022** ganz herzlich zur ersten Landfrauen **Burger Party** ein.
Los geht's **um 18 Uhr** auf dem Platz vor dem Siebeldinger Dorfgemeinschaftshaus.
Das Team von Lilli Lecker aus Wollmesheim wird uns mit einer besonderen Auswahl an leckeren saisonalen Burger verwöhnen:
- **Italian Beef**: 200 g Rinder-Patty, Rucola-Basilikum-Pesto und Tomate-Mozzarella im Ciabatta Brötchen
- **Erdnusshähnchen**: Pollo Fino, Erdnusssoße, geröstete Nüsse und Mangostreifen im Sesam-Brötchen
- **vegetarischer Burger**: Tomate-Quinoa-Patty, gegrillte Champignons und Kräuterdip im Kürbiskern-Brötchen

Jeder Burger kostet ca. 10 €. Für die Kleinen wird es einen günstigeren Kinder Burger (Frikadelle, Ketchup, Senf) geben.
Die Getränke werden von den Landfrauen bereitgestellt.
Anmeldung bitte bis zum 15. Juni bei Doreen Rabe unter folgender Nummer: 06345/9494090
Die Burger-Bestellung (Variante und Anzahl) muss bei der Anmeldung bereits mitgeteilt werden.
Der Vorstand der Siebeldinger Landfrauen freut sich auf einen leckeren Abend mit euch.

› PWV Siebeldingen-Birkweiler

Hallo liebe Helferinnen und Helfer für den Dienst auf der Siebeldinger Hütte,
im 1. Halbjahr konnten wir Dank vieler freiwilligen Helfer unsere Hütte bei Eußerthal wieder an allen Sonn- und Feiertagen bewirtschaften. Dafür allen an dieser Stelle herzlichen Dank. Die Resonanz bei den Wanderinnen und Wanderer war sehr positiv.
Für das 2. Halbjahr 2022 hoffen wir, dass sich wieder ausreichend Frauen und Männer, Familien und Freundeskreise für den abwechslungsreichen Hüttendienst zur Verfügung stellen.
Bitte melden sie sich dazu spätestens bis 28. Juni bei der Vorsitzenden Brigitte Theobald Tel. 06345 2761.
Die Festlegung des Hüttendienstplanes erfolgt am Mittwoch, den 29. Juni 2022 im DGH in Birkweiler. Beginn 20 Uhr. Vielen Dank.

› TSV Siebeldingen

Sportprogramm in der Turnhalle Siebeldingen:
Für Sanfte Gymnastik und Bauch, Beine, Po bitte großes Handtuch oder/und eine eigene Matte mitbringen.
Sanfte Gymnastik - entfällt am Pfingstmontag
Montag, 17:45 - 18:45 Uhr, Ilona Bauer
Badminton (Freizeitgruppe für Neueinsteigende ab dem Jugendalter - Info: Tel. 06345-954975)
Montag, 19:30 - 21:00, Jörg Katerndahl
Eltern-Kind Turnen (2-5 Jahre)
Mittwoch, 16:00 - 17:00 Uhr, Silvia Hunsicker
Spiel- u. Bewegungstraining (6-10 Jahre/1.-4. Klasse)
Mittwoch, 17:00 - 18:00 Uhr, Sebastian Kappauf
Bauch, Beine, Po
Mittwoch, 19.30 - 20.30 Uhr, Ilona Bauer
Yoga
Freitag, 17.30 - 19.00 Uhr, Monika Doll
Kurs-Info bei Monika Doll, Tel. 0151-57980716

Walsheim

Ortsbürgermeister: Jörg Keller
Tel. 06341/136307, Sprechzeit nach Vereinbarung,
www.walsheim.com

Amtlicher Teil

LANDAU-LAND

Stellenausschreibung

Die komm. Kindertagesstätte
„Kleine Reblaus" in Walsheim sucht DICH!

Bist du **Erzieherln?** m/w/d

Suchst Du zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine 19,5 Stelle?
Würdest Du gerne mit 40 begeisterungsfähigen, neugierigen Kindern im Alter zwischen 2 und 6 Jahren viel Freude haben?
Kannst Du Dir vorstellen, kreativ und situativ in unserer schönen Kita mit naturnahem Außengelände, Deine und unsere Ideen und Projekte gemeinsam umzusetzen?
Ist es Dir auch so wichtig wie uns, zusammen im Team mit uns herzlichen, humorvollen 7 Erzieherinnen, unseren engagierten Eltern und 2 Ortsbürgermeistern einen wertschätzenden Umgang zu pflegen?

Dann würden wir uns über eine Bewerbung und ein gegenseitiges Kennenlernen sehr freuen.
Wenn Du Fragen hast, dann ruf uns einfach an. Unsere Kita-Leiterin Nicole Dieringer und das gesamte Reblausteam geben Dir gerne Auskunft unter der Telefonnummer 06341-61244 oder per Mail kleinereblaus@gmx.net

Kindertagesstätte „Kleine Reblaus"
Zweckverband Walsheim-Knöringen
Hainbachstraße 4
76833 Walsheim

Nichtamtlicher Teil

› PWV Walsheim

Die **Monatswanderung am 12.06.2022** führt uns von Hinterweidenthal durch das Zieglertal, vorbei an den Rittersteinen Kunzelmannsgut und Vogelshütte an die Wieslauterquelle.
Durch den Herrenwald erreichen wir den Rotenstein mit seiner Schutzhütte (Picknickmöglichkeit). Von dort aus hat man einen grandiosen Ausblick in den Wasgau.
Eine Einkehr ist während der Tour nicht geplant, darum wird Rucksackverpflegung empfohlen. Die Wanderstecke beträgt ca. 11 km.
Abfahrt: 11 Uhr am Buswendeplatz
Wanderführer: Herbert Brosig

Einladung zur Jubiläumsfeier 50 + 2
Da der PWV Walsheim sein 50-jähriges Jubiläum 2020 coronabedingt nicht feiern konnte, wollen wir das jetzt nachholen!
Wir laden alle Mitglieder herzlich ein, **am 3. Juli 2022 ab 11.00 Uhr** im Pfarr- und Gemeindehof dieses Fest gemeinsam zu feiern. Bei Mittagessen und Kaffee mit Kuchen wollen wir ein paar schöne Stunden verbringen.
Um besser planen zu können, bitten wir um **Anmeldung bis spätestens 18. Juni 2022** bei Elke Merkel, Tel. 06341/968320, Klaus Wolff, Tel. 06341/63454 oder Jan Bens, Tel. 0178/4570567.
Wir freuen uns auf euer Kommen!

Aus der Region

› Thomas Gebhart: Telefon-Sprechstunde

Der südpfälzische Bundestagsabgeordnete Dr. Thomas Gebhart bietet am **Mittwoch, 15. Juni 2022, von 16-17 Uhr** eine Telefon-Sprechstunde an.
Bürgerinnen und Bürger können sich mit ihren Anliegen an Thomas Gebhart wenden.
Anrufer, die nicht direkt durchkommen, werden zurückgerufen. Interessenten können sich während der angekündigten Sprechstunde unter Tel. 06341/9951309 melden.

› Institut für Bildungsförderung e. V.

Weiterbildung für Kaufleute in Richtung Sachbearbeiter- oder Führungslaufbahn
Geprüfter Wirtschaftsfachwirt - Samstags-Lehrgang in 12 Monaten
Die Weiterbildung mit bundesweit einheitlichem und internationalem Abschluss (internationaler Titel: Bachelor Professional of Business Administration and Operations, CCI), leistet beides.
Die Fachhochschulreife ist gleichfalls inbegriffen.
Das Institut für Bildungsförderung (IFB) bietet **ab 17. September 2022** einen berufsbegleitenden 12monatigen Samstags-Lehrgang zur gezielten Vorbereitung auf die IHK-Prüfungen an.
Zur Prüfung wird zugelassen, wer eine abgeschlossene, 3jährige, kaufmännische Berufsausbildung und 6 Monate kaufmännische oder verwaltende Berufspraxis nachweisen kann.
Weiterhin berechtigt eine fünfjährige Tätigkeit im kaufmännischen oder verwaltenden Bereich zur Zulassung.
Kaufmännische Azubis können diese Weiterbildung im Rahmen unseres Konzepts „Ausbildung - KOMPAKT" belegen.
Ebenfalls im Lehrgangsangebot des IFB: Geprüfter Industriefachwirt, Geprüfter Betriebswirt, Geprüfter Technischer Fachwirt, Geprüfter Technischer Betriebswirt, Ausbildung der Ausbilder (AdA-Schein).
Weitere Infos sind erhältlich beim Institut für Bildungsförderung (IFB), gemeinnützige Bildungseinrichtung, Tel: 07275 - 91 30 35,
E-Mail: mail@ifb-woerth.de, IFB-Homepage: www.ifb-woerth.de

Buntes Landau-Land-Leben

Frankweiler

› 100 Jahre PWV Frankweiler

Countdown zum Jubiläum startet!
Von **Samstag, 25. bis Sonntag 26. Juni** feiert der PWV Frankweiler sein 100-jähriges Bestehen. Die Vorbereitungen zum Hüttenfest an der Ringelsberghütte laufen auf Hochtouren.
Auf dem Programm steht:
Samstag, 25. Juni:
· 17:00 Festbeginn
· Ab 19:00 Liveband „Dripping Beat" Rock/Pop
Sonntag, 26. Juni:
· 10:00 Waldgottesdienst mit anschließendem Frühschoppen,
· Ab 11:00 Stadtjugendkapelle Speyer
· 12:00 Festansprache von Vertretern des Vereins und der Politik
· danach weiter Stadtjugendkapelle Speyer
· Festende ca. 18:00
An beiden Tagen gibt es:
Leckeres vom Grill • Fassbier • Flammkuchen • Dampfnudeln
sonntags zusätzlich noch selbstgebackene Kuchen
Wir suchen dringend noch Helfer, die uns beim Fest und der Bewirtung unserer Gäste helfen. Und auch auf dem Kuchenbuffet ist noch reichlich Platz für Kuchenspenden. Es wäre toll, wenn sich noch ein paar freiwillige Helfer oder Kuchenspender melden würden!
Bitte melden bei: Eva Hess 0176 - 83238827 oder info@pwv-frankweiler.de
Danke! Wir freuen uns auf Euch!

Bitte beachten Sie

bei Texteinreichungen

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie uns gestaltete Dateien bitte als pdf-Datei und Texte als Word-Dokument zusenden.
Bilder sollten als jpg-Dateien eingereicht werden mit einer Mindestgröße von 1024 x 768 Pixel (bei einer Bildbreite von 90 mm).
Dies gilt auch für Bilder und Logos, die in pdf-Dateien oder Word-Dokumenten eingebunden sind.
Bitte reichen Sie keine PowerPoint sowie Excel-Dateien ein!

Vielen Dank für Ihr Verständnis
LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion

Heuchelheim-Klingen

› SV Heuchelheim-Klingen:

Zu Besuch in Mainz

Die AH des Sportvereins folgte einer Einladung der AH des FSV Mainz 05 und verbrachte einen sportlichen Abend in der Landeshauptstadt. Nach einem Freundschaftsspiel, in dem der SV Heuchelheim-Klingen 0 zu 3 unterlag, folgte ein gemütliches Beisammensein mit Essen, Trinken und Fachsimpelei.
Für alle war es ein tolles Erlebnis! Der FSV Mainz 05 wurde natürlich zum Gegenbesuch eingeladen.

Ilbesheim

› AllaHopp - Da war noch was!

Auf der allahopp!-Anlage wurde bei einem Arbeitseinsatz bereits im April der Fallschutz bei den Spielgeräten erneuert.
Ein großer Berg Arbeit wartete auf die zahlreich erschienen Helfer*innen. Es galt, 50 Kubikmeter Holzhackschnitzel zu verteilen.

Buntes Landau-Land-Leben

Viele Mitglieder des Fördervereins allahopp! Ilbesheim machten sich mit Schubkarre, Schaufel und Rechen an die Arbeit, und so konnte auch diesmal wieder bei einer tollen gemeinsamen Aktion von Groß und Klein aus nah und fern die Arbeit in wenigen Stunden erledigt werden. Spaß hatten alle, auch der Gemeindebedienstete Mario Weiß, der mit seinem Radlader nicht nur die Schubkarrenfahrer entlasten, sondern auch die Kinder begeistern konnte.
Ein herzliches Dankeschön an alle Helferinnen und Helfer.

Ranschbach

› LandFrauen Ranschbach

Nach Corona-bedingter Pause konnten am letzten Sonntag im Mai, die LandFrauen wieder ihr Café am Pfarrheim öffnen.

Es gab viel Lob von unseren Gästen aus nah und fern, für den tollen hausgemachten Kuchen, die Deko und den Blumenschmuck.
Das Wetter spielte mit, und es war ein voller Erfolg.
Nochmals vielen lieben Dank an alle Helferinnen und Helfer, den fleißigen Bäckerinnen, an alle Gäste und an alle, die in irgendeiner Weise zum Gelingen unseres Events beigetragen haben.
Vielen Dank.

Walsheim

› Die jungen Familien vom PWV Walsheim wandern wieder!

Unsere erste „Hüttenhopping-Tour“ war ein voller Erfolg! Die ersten zwei Hütten haben wir erwandert! Vielen Dank an unsere Mitwanderer, es hat wie immer viel Spaß mit euch gemacht.

Aus den Schulen

› Klingbachschule: Vorverkauf Zirkusaufführungen

Die Klingbachschule feiert das 50-jährige Schuljubiläum. Zu den Festveranstaltungen gehören die **Zirkusaufführungen am Freitag, den 15.07. um 17.00 Uhr und am Samstag, den 16.07.2022 um 9.00 Uhr und um 13.00 Uhr**.
Karten dazu sind nur über den Vorverkauf ab dem 07.06. erhältlich in den Vorverkaufsstellen:
Bäckerei Bollinger, Heuchelheim, Bäckerei Hirsch Ingenheim, Bäckerei Reuther Billigheim und Bäckerei Baumstark Impflingen.

› Wenn aus dem Klassenzimmer ein Weltraum wird

Die dritte Jahrgangsstufe der Klingbachschule eignete sich selbstständig in einem dreiwöchigen Projektunterricht Wissen über das Thema „Sterne und Planeten“ an. Zur Einstimmung des Themas sammelten die Kinder Fakten, die sie bereits zum Thema wissen und Fragen, die sie interessieren. In den drei Wochen durften sie ihren Fragen nachgehen und viele weitere Informationen über das Weltall sammeln. Dabei war für die Schülerinnen und Schüler besonders toll, „die Geheimnisse des Weltalls zu erkunden“ (Nelson), am interessantesten zu erfahren, „dass der Pluto kein Planet ist“ (Charlotte) und der schönste Moment, „als wir im Planetarium waren“ (Isabelle).

Buntes Landau-Land-Leben

Für die Lehrkräfte war es besonders, zu sehen, wie interessiert und motiviert die Kinder an den Themen arbeiteten, in ihrer Freizeit sich mit Sternbildern und Informationen über Planeten befassten und diese mit ihren Mitschülerinnen und Mitschülern teilten. Der gemeinsame Ausflug ins Planetarium und eine Weltraumparty bildeten den krönenden Abschluss dieses Themas.

Über den gesamten Flur im ersten Stockwerk des Schulgebäudes ziert nun das aus Pappmaché gebastelte Sonnensystem die Decke mit zusätzlichen Informationen zur Sonne sowie ihren Planeten und erinnert an eine tolle Unterrichtsreihe.

Aus den Kirchengemeinden

Fronleichnam '22

PFARREI
HL. MARIA MAGDALENA
KLINGENMÜNSTER

Gottesdienst „open air“
16. Juni 2022 um 10.00 Uhr

Klingenmünster „Am See“
(Nähe der Klingbachhalle)

anschl. Prozession (Klingbachhalle – Spielplatz Steinstraße – Kirche)

Musikalische Mitgestaltung:
Kath. Musikkapelle Göcklingen

Im Anschluss Reunion
im Klostergarten, Klingenmünster
(Mittagstisch, Kaffee und Kuchen)

Herzliche Einladung

IN EIGENER SACHE

Wenn Sie kein “Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landau-Land” bekommen haben ...

Reklamationen wegen Nichtzustellung des “Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landau-Land” nimmt der Verlag entgegen unter folgenden Nummern:

06502/9147-0

Die neue E-Mail-Adresse für Reklamationen ist:

vertrieb@wittich-foehren.de

Aus den Kirchengemeinden in Landau-Land

Katholische Kirchen- bzw. Pfarrgemeinden

› Kath. Pfarrei Hl. Maria Magdalena Klingenmünster

Pfarramt Klingenmünster
Im Stift 13, 76889 Klingenmünster
Tel. 06349-995980,
email: pfarramt.klingenmuenster@bistum-speyer.de
Homepage: pfarrei-klingenmuenster.de
Sprechzeiten:
montags geschlossen
dienstags 09.00 Uhr - 11.00 Uhr
mittwochs geschlossen
donnerstags 15.00 Uhr - 17.00 Uhr
freitags: 09.00 Uhr - 11.00 Uhr
Gottesdienste vom 09.06. - 16.06.2022
Donnerstag, 09.06.
Eschbach 18.30 Uhr Eucharistiefeier
f. Manfred Bender u. A.
Samstag, 11.06.
Kollekte: für die Aufgaben der Pfarrei (KiGem)
Gleiszellen 13.30 Uhr Taufe des Kindes Mia Kohler, Pfinztal
Eschbach 14.00 Uhr Trauung der Eheleute Tobias und Maren Ehrhart, geb. Weber
Göcklingen 18.30 Uhr Eucharistiefeier mit Salzweihe
f. Eduard Buckel, Erika Bendel u. Rosel Klund
f. Maria Pfalzer (J. Ho.)
Ingenheim 18.30 Uhr Eucharistiefeier mit Salzweihe
3. Sterbeamt f. Anneliese Odenbach
3. Sterbeamt f. Elfriede Beiner
Sonntag, 12.06. - Dreifaltigkeitssonntag
Kollekte: für die Aufgaben der Pfarrei (KiGem)
Ranschbach 09.00 Uhr Eucharistiefeier mit Salzweihe
f. Markus Brenner
Klingenmünster 10.30 Uhr Eucharistiefeier mit Salzweihe mit Verabschiedung und Einführung der Messdiener
2. Sterbeamt f. Gabi Kirchmer
Rohrbach 14.00 Uhr ökum. Gottesdienst zum Weinfest
Montag, 13.06.
Göcklingen 08.30 Uhr Rosenkranz
Dienstag,14.06.
Gleiszellen 17.30 Uhr Eucharistiefeier
Ranschbach 18.30 Uhr Rosenkranz
Mittwoch, 15.06.
Göcklingen 18.30 Uhr Eucharistiefeier
Donnerstag, 16.06. - Hochfest des Leibes und Blutes Christi, Fronleichnam
Kollekte: für die Aufgaben der Pfarrei (KiGem)
Klingenmünster 10.00 Uhr Eucharistiefeier am See, anschl. Prozession vorbei an der Klingbachhalle - über den Spielplatz - Steinstr. - Kirche (feierlicher Schlusssegen)
anschl. Pfarrfest im Klostergarten
Gemeindenachrichten:
Fronleichnam 2022
Am Donnerstag, den 16.06.2022 feiern wir gemeinsam als Pfarrei das Fronleichnamsfest mit einem feierlichen Hochamt um 10.00 Uhr in Klingenmünster.
Bei schönem Wetter findet der Gottesdienst unter freiem Himmel „am See“ (Nähe Klingbachhalle) mit anschließender Prozession statt.
Prozessionsweg: vorbei an der Klingbachhalle - über den Spielplatz (Altar) - Steinstr. - Kirche (feierlicher Schlusssegen).
Wir laden alle Anwohner ein, die Wegstrecke mit Blumen und/oder Fahnen zu schmücken.
Sollte das Wetter einen Gottesdienst im Freien nicht zulassen, wird dieser in die Stiftskirche Klingenmünster verlegt.
Im Anschluss findet wieder eine Reunion im Klostergarten Klingenmünster mit einem Mittagessen, sowie Kaffee und Kuchen, statt.
Herzliche Einladung an alle Pfarreimitglieder, Kommunionkinder mit Eltern und Firmlinge!
Pfarrbüro geschlossen:
In der Zeit vom 16.06.22 bis 01.07.22 bleibt das Pfarrbüro ganz geschlossen.
Ab Montag, den 04. Juli 22 sind wir wieder erreichbar.
Sekretärinnen:
Tel. 06349/99598-0
Seelsorger/innen:
Unsere Seelsorger stehen Ihnen weiterhin telefonisch zur Verfügung:
Pfarrer Marco Gabriel:
Tel.: 06349/99598-12; mobil: 0151-14879971, email: marco.gabriel@bistum-speyer.de
Kpl. P. Damian C. Ugwuanyi SMMM:
Tel. 06349/99598-21; Tel: 06343-9880543; mobil: 0151-14880001 email: damian.ugwuanyi@bistum-speyer.de
Gemeindereferentin Doris Burkhart:
Tel.: 06349/99598-22; mobil: 0151-14879572, email: doris.burkhart@bistum-speyer.de
Gemeindereferent Martin Dyjecinski:
Tel.: 06349/99598-20; mobil: 0151-14880002, email: martin.dyjecinski@bistum-speyer.de

› Kath. Kirche Birkweiler – St. Bartholomäus

Gottesdienstordnung
Sa, 11.06.
14.00 Uhr Trauung des Paares Laura Albert, geb. Braun und Jonas Albert
18.00 Uhr Vorabendmesse
Di, 14.06.
18.00 Uhr Rosenkranzgebet
18.30 Uhr hl. Messe
Mi, 15.06.
19.30 Uhr Probe des Kirchenchors in Birkweiler

› Kath. Pfarrei Heilige Anna Edenkoben

- Gemeinde Gleisweiler mit Frankweiler
- Gemeinde Flemlingen mit Böchingen
- Gemeinde Roschbach mit Walsheim
Gottesdienste in diesen drei Gemeinden:
Freitag, 10. Juni 2022
18:30 Uhr in Gleisweiler
Sonntag, 12. Juni 2022
09:00 Uhr in Gleisweiler
- kein Gottesdienst in Flemlingen -
- kein Gottesdienst in Roschbach -
11:30 Uhr an der Annakapelle für die ganze Pfarrei
Rosenkranzgebet:
Roschbach: montags 18:00 Uhr

Aus den Kirchengemeinden in Landau-Land

Weitere Informationen zur Pfarrei:
Weitere Informationen und Gottesdienstangebote unserer Pfarrei in den übrigen Gemeinden Burrweiler, Hainfeld, Weyher, Edesheim, Edenkoben und St. Martin können dem aktuellen Pfarrboten (liegt in der Regel in den Kirchen aus) und der Homepage www.pfarrei-edenkoben.de entnommen werden.

› Kath. Kirchengemeinde Insheim /Impflingen

Gottesdienste & Termine
Aktuelle Corona-Regeln
Gemäß der neuesten Dienstanweisung des Bischöflichen Ordinariates ist keine Impfstatus-Überprüfung beim Betreten der Kirche mehr erforderlich. Dennoch besteht bei uns in der Pfarrei die Maskenpflicht beim Betreten und Verlassen der Kirche sowie beim Kommuniongang. Auch halten wir das Abstandsgebot ein. Zum Wohle aller bitten wir Sie, diese Regeln weiterhin zu beachten. Vielen Dank.
Sonntag, 12.06.2022 - Hochfest Dreifaltigkeitssonntag
10.30 Uhr: Sonntagsgottesdienst mit Salzweihe
Dienstag, 14.06.2022
19.30 Uhr: Kirchenchorprobe im kleinen Saal des Dorfgemeinschaftshauses in Insheim
Mittwoch, 15.06.2022
19.00 Uhr: Vorabendmesse zu Fronleichnam
Sonntag, 19.06.2022
9.30 Uhr: Sonntagsgottesdienst; mitgestaltet vom Kirchenchor anschließend Fronleichnamsprozession
Alle Termine und Informationen für die ganze Pfarrei finden Sie im aktuellen Pfarrbrief. Diesen erhalten Sie als Einzelausgabe am Ausgang unserer Kirche für 1,50 € pro Stück oder als Jahresabo für 15,-- € (inkl. Zustellung). Abobestellungen bitte an das Pfarrbüro in Herxheim unter Telefon 07276 987100.
Außerdem im Internet unter www.laurentius-herxheim.de

› Kath. Kirche Knöringen – St. Philippus und St. Jakobus

Gottesdienstordnung
Mo, 13.06.
18.00 Uhr Amt f. einen Verstorbenen

› Kath. Kirche Siebeldingen- St. Quintin

Gottesdienstordnung
Samstag, 11.06.
16.00 Uhr Ökumen. Gottesdienst zur Kerweeröffnung

Protestantische Kirchengemeinden

› Prot. Kirchengemeinde Billigheim-Ingenheim

Appenhofen • Billigheim • Ingenheim • Mühlhofen
Prot. Pfarramt
Adresse: Hauptstraße 4, 76831 Billigheim-Ingenheim
Telefon: 06349 929283
Internet: www.kirche-billigheim-ingenheim.de
Mail ans Pfarramt: pfarramt.ingenheim@evkirchepfalz.de
Mail an Pfr. Heinlein: stephan.heinlein@evkirchepfalz.de
Das Pfarramt ist zur Zeit unregelmäßig besetzt.
Seelsorge: Sie können jederzeit anrufen und einen Termin vereinbaren.
Im Büro gilt Maskenpflicht. Wir bitten um vorherige Anmeldung.
Gottesdienste:
In unseren Gottesdiensten empfehlen wir, eine Maske zu tragen und weiterhin Abstand einzuhalten.
Samstag, 11. Juni
Trauung Ehepaar Frey und Müller in Appenhofen um 14 Uhr (Pfr. Stephan Heinlein)
Samstag, 11. Juni
Trauung Ehepaar Fischer und Arnold in Billigheim um 16 Uhr (Pfr. Stephan Heinlein)
Sonntag, 12. Juni
Gottesdienst in Ingenheim um 10 Uhr (Pfr. Stephan Heinlein)
KiTa „Die Regenbogenhüpfer"
Mühlhofener Straße 28, Tel. 5008, Leitung: Petra Ries
10.6. Lesenacht der Midis
14.6. die Maxis gehen zum Klettern
20-24.6. Kooperation Grundschule Ich-Du-Wir-Woche der Maxis
Konfi-Zeit
Bergzaberner Str. 21, Tel. 929283,
Ansprechpartner: Stephan Heinlein
Termine: 21.6. und 28.6.

› Prot. Kirchengemeinde Birkweiler mit Ranschbach

Herzliche Einladung zum Gottesdienst mit Taufe:
Sonntag, 12. Juni,
9.00 Uhr (Pfrin. i. R. Uschi Blank)
Herzliche Einladung in unseren Kirchenchor:
Montag, 13. Juni,
19.00 Uhr, Prot. Gemeindehaus Godramstein
Ach, Sie haben Einwände?
„Ich kann doch gar nicht wirklich singen!" – Das sagen viele ... Entdecken Sie einfach, was in Ihnen steckt!
„Das ist mir zu altmodisch!" – Unsere Stücke sind total abwechslungsreich. Hören Sie selbst!
„Ich kenne ja gar niemand in meiner Stimmlage!" – Die Freude am Singen verbindet uns alle miteinander!
Also: Proben Sie doch einfach mal probeweise mit!
Kontakt: Hannelore Stuck (06341 / 2665871)
Präparand*innengruppe:
Dienstag, 14. Juni,
16.00 - 17.00 Uhr, Prot. Gemeindehaus Godramstein
Kontakt: Pfrin. Eva Weißmann (06341 / 62880)
Tanzen im Sitzen:
Mittwoch, 15. Juni,
15.00 Uhr, Prot. Gemeindehaus Godramstein
Kontakt: Annette Kuntz (06341 / 9489374)
Kinderkirche Birkweiler
Für den **Neustart** – gern nach den Sommerferien – suchen wir Mitstreiter*innen, die Zeit und Lust haben, im Kinderkirchen-Team mitzumachen!
Kontakt & nähere Infos: Nadja Lackner (06345 / 959822 bzw. nadjalackner@gmx.de)
Kirchengemeinde Birkweiler mit Ranschbach
Alles Wissenswerte rund um unsere Kirchengemeinden ist immer auch nachzulesen auf der **Homepage** unter www.koop-nordwest.de oder www.evkirche-queichtal.de, dort: Godramstein oder im **aktuellen Gemeindebrief**. Gerne lassen wir Ihnen ein Exemplar zukommen! Kontakt: Pfrin. Eva Weißmann (06341 / 62880)

Aus den Kirchengemeinden in Landau-Land

› Prot. Kirchengemeinde Am Hainbach in Böchingen

der Gemeinden Böchingen, Burrweiler, Flemlingen, Knöringen, Roschbach und Walsheim
Sonntag, 12. Juni:
9:00 Uhr, Kirche Nußdorf und 10:15 Uhr, Kirche Walsheim
Vorankündigung für Sonntag, 26. Juni:
Gemeindeversammlung in der Böchinger Kirche im Anschluss an den Gottesdienst zum Thema Fusion der Kirchengemeinden Am Hainbach und Nußdorf
Weitere Informationen finden Sie in den Schaukästen oder auf unserer Internetseite: www.kirchengemeinde-am-hainbach.de

› Prot. Pfarramt Mörzheim

Vakanzvertretung
Geschäftsführung: Pfrin. Beate Rahm (Herxheim),
Tel.: 07276/919075
Kasualvertretung: Pfr. Klaus Flint (Impflingen), Tel.: 06341/86776
Homepage mit Live-Gottesdiensten...
Unter **www.kirche-moerzheim-wollmesheim.de/Gottesdienst -Videoclips, Videos, Telefonandachten, Gottesdienstlinks...** findet man Live-Gottesdienste, Videoclips und Andachten!
Telefon-Andachten: 06359/9535292 oder 07051/9352675. Einfach anrufen und Andacht hören!
Gottesdienste:
an Sonntag, **12.06.2022**
09:15 Uhr in **Ilbesheim**, Gottesdienst mit Prädikantin Kleiner
10:30 Uhr in **Moerzheim**, Gottesdienst mit Prädikantin Kleiner
Schon jetzt herzliche Einladung zum **zentralen Gottesdienst auf der Kleinen Kalmit am Sonntag, 26. Juni 2022 um 10 Uhr.** Die Protestantischen Kirchengemeinden aus Ilbesheim, Leinsweiler-Eschbach, Mörzheim und Wollmesheim feiern einen gemeinsamen Gottesdienst mit Prädikant Matthias Wiegand. Den Gottesdienst wird von einer Bläsergruppe begleitet.
Offene Kirche in Ilbesheim
In Ilbesheim steht die Kirche an Samstag - Abenden um 19 Uhr zu einem stillen Gebet offen, wenn kein Sonntags-Gottesdienst vor Ort ist. Das Presbyterium lädt dazu ein.

Präparanden
Am **Samstag, 11. Juni 2022,** steigt unser nächsten regionaler Präparandentag in Herxheim. Wir treffen uns dann wieder mit den Präparanden aus Herxheim, Insheim und Impflingen um 10 Uhr an der Evangelischen Kirche in Herxheim in der Kettelerstrasse.
Bis ca. 13 Uhr werden wir uns dann intensiv mit der Schöpfung befassen, aber auch Zeit zum Spielen und Erzählen haben.
„Leinsweiler Frühjahrskonzerte" in der Leinsweiler Martinskirche
Herzliche Einladung zu den nächsten Konerzten am:
Samstag, 11. Juni 2022, 18 Uhr, „Sing lullaby to my unrest"
Das Duo Sergio Coto uns Sólveig Jónsdóttir entführen mit Lauten, Harfe und Gesang in die Renaissance. Die von den Künstlern aus Irland und Costa Rica vorgetragenen bildreichen Lieder aus der Shakespearezeit und die anmutigen Tänze erzählen von englischer Melancholie, Eleganz, Verrat, Liebe und Hinrichtung.
Sonntag, 12. Juni 2022, 18 Uhr, „Von Bach bis Flamenco"
Der Solo-Gitarrist Wolfgnag Mayer nimmt die Zuhörer mit auf eine musikalische Reise durch drei Jahrhunderte Gitarrenmusik. Von Bach'schen Wohlklang bis zu leidenschaftlichen Flamenco-Rhythmen präsentiert der virtuosen Musiker die Klangvielfalt seines Instrumentes.

› Prot. Kirchengemeinde Frankweiler

Samstag, 11. Juni 2022
19.00 Uhr Gottesdienst Rhodt
Sonntag, 12. Juni 2022
10.00 Uhr Gottesdienst Frankweiler
Nachbarschaftshilfe Frankweiler
Tel: 0176 - 94 12 96 23

› Prot. Kirchengemeinden Heuchelheim, Klingen und Göcklingen

Seniorennachmittag am 15.6.2022 im Mühlengrund
Herzliche Einladung ergeht zum Seniorennachmittag am **15. Juni.**
Beginn: **14.00 Uhr**

› Protestantische Kirchengemeinde Impflingen

Pfarrer Klaus Flint
Kirchstraße 5, 76831 Impflingen
Tel.: 06341-86776
Email: Pfarramt.impflingen@evkirchepfalz.de
Friedensgebet
Um unser Mitgefühl und unsere Solidarität mit den Menschen in der Ukraine auszudrücken, laden wir ein zum Friedensgebet am Freitag 10. Juni um 19 Uhr vor der Evangelischen Kirche in Insheim.
Hannebastler
Wir treffen uns am **15. Juni** um 15.30 Uhr wieder im K4. Wir freuen uns darauf mit Euch zu basteln, zu spielen und zu erzählen.
Konfirmationsjubiläum
Am **Sonntag, 12. Juni**, feiern wir um 10 Uhr das Konfirmationsjubiläum für die Jahrgänge, die 2020 und 2021 Jubiläum gehabt hätten. Wir beginnen mit dem Festgottesdienst um 10 Uhr und im Anschluss findet dann ein gemütliches Zusammensein im Bürgerhof K4 statt.
Presbyterium
Am **Donnerstag, 9. Juni,** trifft sich das Gesamtpresbyterium um 19.30 Uhr mit den Insheimern zu einer gemeinsamen Sitzung im Pfarrgarten.
Präparanden
Am **Samstag, 11. Juni**, steigt unser nächster regionaler Präparandentag. Wir treffen uns mit den Jugendlichen aus Herxheim, Mörzheim, Wollmesheim, Ilbesheim um 10 Uhr an der evangelischen Kirche in Herxheim und beschäftigen uns dann intensiv mit dem Thema „Schöpfung".
Gottesdienste:
Fr. 10. Juni
19 Uhr Friedensgebet Insheim
So. 12. Juni
10 Uhr Gottesdienst zum Konfirmationsjubiläum
Termine:
Do. 9. Juni
19.30 Uhr Presbyterium
Sa. 11. Juni 10 Uhr Präparanden in Herxheim
Mi. 15. Juni 15.30 Uhr Hannebastler

Aus den Kirchengemeinden in Landau-Land

› Prot. Kirchengemeinde Siebeldingen

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten am nächsten Wochenende:
- Samstag, 11. Juni
16.00 Uhr: Ökum. Kerwe-Gottesdienst mit Indienstnahme der renovierten Oberlinger-Orgel (Pfr. Karsten Geeck und Pfrin. Eva Weißmann sowie Thomas Leiner, Orgel, und Musikverein Arzheim unter Leitung von Viktor Herzenstiel)
- **Sonntag, 12. Juni**
10.30 Uhr (Pfrin. i. R. Uschi Blank)
Herzliche Einladung in unseren Kirchenchor:
Montag, 13. Juni
19.00 Uhr, Prot. Gemeindehaus Godramstein
Ach, Sie haben Einwände?
„Ich kann doch gar nicht wirklich singen!" - Das sagen viele ... Entdecken Sie einfach, was in Ihnen steckt!
„Das ist mir zu altmodisch!" - Unsere Stücke sind total abwechslungsreich. Hören Sie selbst!
„Ich kenne ja gar niemand in meiner Stimmlage!" - Die Freude am Singen verbindet uns alle miteinander!
Also: Proben Sie doch einfach mal probeweise mit!
Kontakt: Hannelore Stuck (06341 / 2665871)
Präparand*innengruppe:
Dienstag, 14. Juni, **16.00 - 17.00 Uhr**, Prot. Gemeindehaus Godramstein
Kontakt: Pfrin. Eva Weißmann (06341 / 62880)
Tanzen im Sitzen:
Mittwoch, 15. Juni, 15.00 Uhr, Prot. Gemeindehaus Godramstein
Kontakt: Annette Kuntz (06341 / 9489374)
Kirchengemeinde Siebeldingen
Alles Wissenswerte rund um unsere Kirchengemeinden ist immer auch nachzulesen auf der **Homepage** unter www.koop-nordwest.de oder www.evkirche-queichtal.de, dort: Godramstein oder im **aktuellen Gemeindebrief**. Gerne lassen wir Ihnen ein Exemplar zukommen! Kontakt: Pfrin. Eva Weißmann (06341 / 62880)

Aus der Region

› Pfalzklinikum Klingenmünster

Gruppe für Angehörige von psychisch erkrankten Menschen
Gäste sind herzlich willkommen
Die Gruppe für Angehörige von psychisch erkrankten Erwachsenen trifft sich am **Dienstag, 14.06.2022, um 18.00 Uhr** im Pfalzklinikum in Klingenmünster (Weinstraße 100, Geb. 4, Konferenzraum 1. OG).Thematische Schwerpunkte der Gruppe sind die Themen „Bipolare Störung und Depressionen", Betroffene und Angehörige können sich hierzu informieren und austauschen. Die regelmäßigen Treffen finden jeweils am 2. Dienstag im Monat (nicht in den Ferien) statt. Angehörige, Betroffene, Behandler und Interessierte sind herzlich willkommen. Es gelten die aktuellen Corona-Regelungen. Die Teilnehmeranzahl ist begrenzt, bitte melden Sie sich deshalb telefonisch oder per Mail unter dem unten angegebenen Kontakt an.
Ansprechperson bei Fragen und weiterem Informationsbedarf rund um die Angehörigengruppe ist Jochen Sachs, Dipl.-Sozialarbeiter, Tel. 06349 900-2117 oder per Mail: jochen.sachs@pfalzklinikum.de

› Waldorfkindergarten Landau

Flohmarkt im Waldorfkindergarten
Eine Flohmarkt, zu dem alle eingeladen sind, ist am **Samstag, 11. Juni**, im Waldorkindergarten Landau in der Dörrenbergstr. 3. Von 11 bis 13 Uhr können Kinderkleidung und Spielsachen günstig gekauft werden. Dazu gibt es einen Kuchenverkauf.
Infos rund um den Kindergarten sind auch auf Instagram zu finden: waldorfkindergarten_landau.

Vereinsmitglieder und
Bürgerreporter aufgepasst!
Jetzt auf meinwittich.de anmelden!

Abschied nehmen

Frank Ehrhardt
Frank Ehrhardt Bestattungen+
In guten Händen
- Überführungen im In - Ausland
- Erd - Feuer - Anonym - See - und Naturbestattungen
- Erledigung aller Formalitäten
- Tag und Nacht erreichbar
- Bestattungsvorsorge
Obere Hauptstraße 51a • 76889 Kapellen-Drusweiler
Tel. 0 63 43 - 6 10 00 47
Mobil: 0172-7217490

BESTATTUNGSINSTITUT
HOFFMANN | FRICKE

Ihr Ansprechpartner für individuelle Bestattungen und Vorsorge
www.bestattungen-hoffmann.de
Klingenmünster • Weinstraße 42 • 06349 91015
Bad Bergzabern • Petronellastraße 50 • 06343 92272
Wörth • Kronenstraße 7 • 07271 968489

Die Gartenprofis RS

Alles rund um den Garten

Beratung, Besichtigung und Angebot KOSTENFREI!

Kontakt
Die Gartenprofis RS
Ansprechpartner: Herr Scheitz
+49 176 692 773 48
info@die-gartenprofis-rs.de
www.die-gartenprofis-rs.de

Baumpflege • Gartenpflege • GaLaBau

HOTEL BREITENBACHER HOF
Inh. Oliver Kaupp

Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/9662-0
Fax 07443/966260

Kraft tanken, Wald baden, Ruhe spüren ...

Wochenpauschale Halbpension
7 Übernachtungen mit Halbpension,
5 x Menüwahl aus 3 Gerichten
1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x kaltes Vesper
p. P. **ab € 499,-**

Wochenpauschale garni
nur mit Frühstück p. P. **ab € 408,-**

Die kleine Auszeit
von Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension
1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x Obstteller
1 x Kaffee und Kuchen, 1 x Flasche Wein
2 Nächte p. P. **ab € 199,-**

Schwarzwaldversucherle
Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag
4 oder 5 Nächte mit Halbpension p. P. **ab € 297,-**

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de oder
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Unsere ++ Pluspunkte ++
Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Wir freuen uns auf Sie!

ZUVERLÄSSIGE BEILAGENVERTEILUNG
gehört zu unserem Tagesgeschäft.

KONTAKT: **beilagen@wittich-foehren.de**

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.
WITTICH MEDIEN

Ich berate Sie gerne

Fritz Wünschel

Mobil: 0151 16305411
Tel.: 06343 939265
f.wuenschel@wittich-foehren.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

19. Gäulauf

350 m

1.000 m

Walking (7,5 km)

10 km

Halb-marathon

Gommersheim

15. Juni 2022

18:45 Uhr

2022 DLV GENEHMIGTER LAUF WALKEN | WANDERN

50 Jahre Verbandsgemeinde Edenkoben

Sportverein 1945 Gommersheim e.V. · Verbandsgemeinde Edenkoben · Sportgemeinschaft Großfischlingen · Gommersheim Leben im Dorf

FINDE DEINEN HAPPY PLACE
& NIMM DIR ZEIT FÜR DICH!

SCHOKI´S HAPPY PLACE

Yoga • Progressive Muskelentspannung
Autogenes Training • Burnout Prävention

Präventionskurse der Krankenkassen

Mehr Informationen zur Kostenübernahme unter:
www.schokishappyplace.de

Bischoff-Mühle
Mühlstraße 18
76831 Billigheim-Ingenheim
Tel. 0179 72-16-166

SCHOKI´S HAPPY PLACE

Schenke einen **Gutschein von schokishappyplace.de**
mit dem Du einem Herzensmenschen etwas Gutes gönnst!
Schenke das Wertvollste, was es gibt:
Zeit um Kraft, Energie und Ruhe zu tanken.

www.wittich.de

WOHNEN IN IHRER REGION
suchen und finden
wohnen-regional

Suche Bauplatz, zahle über Marktpreis.
Neben Neubaugebiet, gerne auch große Grundstücke, Abrisshäuser, in zweiter Reihe oder Teil eines Gartens.
Telefon: 01 70 / 9 65 24 01

Hier finden Sie ...
eine Wohnung mit Aussicht auf Heimat.

Kaufgesuch! Liebe Eigentümer, Erbengemeinschaften, vielleicht haben Sie das Passende! Ich suche für eine liebe Familie mit Kindern **ein Haus/ RH/DHH** mit Garten. Renovierungen sind kein Problem, bis +/-600.000 EUR. Einzug flexibel. Ich freue mich über jedes Angebot.
Ihre Maklerin vor Ort, **Petra Randolff 01732870511**

GARANT IMMOBILIEN · Tel. 06323/93 886-11 · www.garant-immo.de

KFW-FÖRDERUNG war gestern!
OKAL-ZUSCHUSS IST HEUTE!

OKAL Ausgezeichnete Häuser

Zu OKAL wechseln und 22.000 € Zuschuss sichern!*

*Aktion nur gültig beim Abschluss eines Hausvertrages für ein OKAL-Haus bis zum 03.07.2022. Nicht mit anderen Rabattaktionen (mit Ausnahme des Grundstücksbonus) kombinierbar.

Leinsweiler Frühjahrskonzerte 2022 in der Martinskirche

5. Juni
Pfingstsonntag
18 Uhr

Lieder mit und ohne Worte
Lieder- und Klavierabend
Ilse Berner (Sopran), Robin Völbel (Klavier)

6. Juni
Pfingstmontag
18 Uhr

Chopin Piano
Sachiko Furuhata (Klavier)

11. Juni
Samstag
18 Uhr

Alles Fake? - Musik fürs falsche Instrument
Anett Sinnwell (Viola), Martina Cukrov-Jarrett (Klavier)

12. Juni
Sonntag
18 Uhr

Von Bach bis Flamenco
Eine Reise durch drei Jahrhunderte Gitarrenmusik
Wolfgang Mayer (Gitarre)

18. Juni
Samstag
18 Uhr

Lieder der Romantik und romantische Lieder
Palestrinaquartett (Anne Hollm, Kim Hust-Korspeter, Peter Hust, Jörg Nicklis)
mit Dagmar Rheude und Thomas Leiner

19. Juni
Sonntag
18 Uhr

Singen. Symbiose von Stimme, Körper, Emotionen
Ein buntes Mosaik aus Liedern und Arien
Leitung: Anne Lünenbürger, Prof. Stefan Kohlenberg (Klavier)

25. Juni
Samstag
18 Uhr

Schwesterliches Duo - große Talente
Ein Streifzug durch anspruchsvolle Werke großer Komponisten
Dascha (Klavier) und Sascha (Violine) Klimas

26. Juni
Sonntag
18 Uhr

Frühlingsduft und Sommerglück
Musik und Lyrik
Ulrike Wettach-Weidemaier (Block- und Querflöte),
Barbara Obert (Oboe), Martin Schreiner (Orgel und Rezitation)

Kultur und Kunst Leinsweiler e.V.

Veranstalter: Kultur und Kunst Leinsweiler e.V.
Eintritt frei. Um Spenden zugunsten der Künstler wird gebeten.
Weitere Informationen unter www.kulturnetz-landau.de

33. owwergässer winzerkerwe

Edenkoben
südliche weinstraße

Do. 16. - So. 19. Juni 2022

Es geht rund an den Kerwetagen…

in Winzerhöfen, Scheunen und Kelterhäusern entlang der Klosterstraße. An der „Owwergass“ stehen Karusells, Schieß- und Spielwarenstände, Gutselstände und Kerwebuden. Die Geschäfte laden am Sonntag zu einem Bummel durch die Innenstadt ein. „Sie finden sicherlich nicht alles, aber vieles was Sie nicht vermuten“.

Sie erreichen uns problemlos über die „Deutsche Weinstraße“, die A 65 (Abfahrt Edenkoben) oder ganz bequem mit Bus und Bahn.

Wir laden Sie recht herzlich ein, zum Feiern und Fröhlich sein.

Donnerstag, 16. Juni

Beginn des Festes

12 Uhr Alle Höfe und Stände laden zur Einkehr ein

15 Uhr Einmarsch des Bürgermeisters und der Winzer zur offiziellen Eröffnung auf der Veranstaltungsbühne durch die Edenkobener Weinprinzessin, die Weinprinzessin der SÜW und die Pfälzische Weinprinzessin

Anstich des Festweines

300 "OWWERGÄSSER SCHOPPEN" werden kostenlos ausgeschenkt.

Freitag, 17. Juni

16 Uhr Weinfeststimmung in allen Höfen

Samstag, 18. Juni

15 Uhr Jubel und Trubel entlang der Klosterstraße

Sonntag, 19. Juni

11 Uhr Festtagsgottesdienst
Anschließend Owwergässer Frühschoppenkonzert auf der Festbühne

13 Uhr **Verkaufsoffener Sonntag in der Innenstadt**

Wir wünschen Ihnen viel Spaß und gute Unterhaltung

Veranstalter:
Stadt Edenkoben
Tel.: **06323 - 3811**
Mail: rathaus@edenkoben.de

Informationen:
Tourismusbüro Verein SÜW e.V.
67480 Edenkoben
Poststraße 23
Tel.: **0 63 23 – 959 222**

i-Punkt:
Weinstraße 86
67480 Edenkoben
Tel. **06323 – 9897858**
Mail: i-punkt@edenkoben.de

Taxi Zentrale Krieger
Edenkoben: **06323 – 94 920**
Taxi Pfalzgraf
Edenkoben: **06323 – 98 84125**
Feuerwehr & Rettungswagen : **112**
Notruf Polizei: **110**
Inspektion Edenkoben: **06323 9550**

Fundbüro: **Hof Historische Schänke**

Edenkoben Bahnstation
VRN – Auskunft:
Tel.: **01805 – 87 64 636**
www.vrn.de

WIR VERKAUFEN
IHRE IMMOBILIE
KOMPETENT & PROFESSIONELL

GUTSCHEIN
zur kostenlosen Wertermittlung!

Immobilienkonzepte Schmidt GmbH

IHR IMMOBILIENMAKLER DER SÜDPFALZ

Ronnie Schmidt | Immobilienkaufmann | Inhaber und Geschäftsführer
Klosterstraße 3 | 67480 Edenkoben
Tel.: 0 63 23 8 03 34 36 | Mobil: 01 76 - 30 70 89 07
info@immobilienkonzepte-schmidt.de
www.facebook.com/immobilienkonzepteschmidt

SCAN ME

www.immobilienkonzepte-schmidt.de

Kräutergarten
KLOSTERMÜHLE

Frühlingsverkauf im Kräutergarten

Donnerstag, 16.06.2022 von 11.00 - 17.00 Uhr
Freitag, 17.06.2022 von 11.00 - 17.00 Uhr
Samstag, 18.06.2022 von 11.00 - 17.00 Uhr

Klosterstraße 171 · 67480 Edenkoben · Tel. 06323/98 97 798
E-Mail: info@kraeutergarten-klostermuehle.de · www.kraeutergarten-klostermuehle.de

Do. 16. - So. 19. Juni 2022 winzerkerwe

SIEBELDINGEN
11. + 12. Juni

SAMSTAG, 11. Juni

16:00 Uhr **Ökumenischer Gottesdienst in der Kirche** mit anschließendem **Kerwemarsch** zum Festplatz

17:30 Uhr **Kerwebaum stellen**

18:00 Uhr **offizielle Festeröffnung** durch Ortsbürgermeister Peter Klein

19:00 Uhr **Rebknorzen-Spieß, Flammkuchen** und noch mehr aus der „Feuerwehr-Küche"!

19:30 Uhr **LIVE-Musik mit der Band „PARADOX"** eigene, deutschsprachige, z.T. auch pfälzische Rocksongs

21:00 Uhr **LIVE-Musik mit der Cover-Band**

easy over
COVERS QUER BEET UND RETOUR

(Covers querbeet und retour)

SONNTAG, 12. Juni

10:30 Uhr **Frühschoppen mit LIVE-Musik**

JOHNNY RIEGER

12:00 Uhr **Mittagessen** mit deftigen Pfälzer-Spezialitäten aus der „Feuerwehr-Küche"

14:00 Uhr **Erstes Siebeldinger TISCHTENNIS-TURNIER für alle** - Spaß und Gaudi sind im Vordergrund

18:00 Uhr **Siegerehrung** und gemütlicher Ausklang

an allen Tagen ist ein SÜSSWARENSTAND und ein SCHAUSTELLERBETRIEB sowie eine HÜPFBURG vor Ort

Veranstaltungsort: vor dem Dorfgemeinschaftshaus
Auf Ihr Kommen freut sich der Förderverein der Freiw. Feuerwehr Siebeldingen e.V.

Ist Ihr Abfluss verstopft?
24-Stunden-Service • Klingenmünster
Schnell und günstig: Tag & Nacht
Rohrreinigungsschnelldienst
Albert
Telefon 06349/ 996026
Mobil: 0178/558 3332

Produzieren Sie Ihren eigenen Strom
und sparen Sie Geld
Photovoltaikanlagen, Speicher, Wallbox
www.energie-berater.solar
Sabrina Moroschan
Tel: 0172 4013390
Nachhaltig in die Zukunft

Gartengestaltung
mit
Pflanzen- und Natursteinverkauf
HERXHEIMER PFLANZENHOF
Verkauf · Beratung · Gestaltung
Im Riegel 4 / 9 · 76863 Herxheim · Telefon 0 72 76 / 966 95-0
info@herxheimer-pflanzenhof.de · www.herxheimer-pflanzenhof.de

Diese Preise sind der Wahnsinn!
Jetzt günstig online drucken
Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!
LW-FLYERDRUCK.DE
Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

VULCAN ENERGIE
ZERO CARBON LITHIUM™

Wir versorgen die Region mit Wärme und Lithium.

Kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

als neuer Betreiber des Geothermiekraftwerks in Insheim sind wir Ihr verlässlicher Partner für Energieversorgung.

Wir möchten Sie gerne offen und transparent über unsere Tätigkeit und Planungen informieren. Hierzu laden wir Sie herzlich ein.

Wir freuen uns auf den Austausch mit Ihnen.

Ihre Vulcan Energie Ressourcen GmbH
aus Karlsruhe

VULCAN ENERGIE
ZERO CARBON LITHIUM™

Roadshow mit Infostand

Rohrbach Mittwoch 08. Juni 2022
9:00 – 14:00 Uhr Parkplatz am Ärztehaus

Impflingen Montag 20. Juni 2022

Billigheim-Ingenheim Dienstag 21. Juni 2022
13:00 – 18:00 Uhr Roberto Eis

Außerdem laden wir Sie herzlich zur Eröffnung unseres Infocenters in Landau ein.

Landau Dienstag 21. Juni 2022
10:00 – 19:00 Uhr Industriestraße 2

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.v-er.eu/de

jobs-regional.de by LINUS WITTICH

Weitere Stellen finden Sie online

JOBS IN IHRER REGION

Wir stellen ein:

LKW-Fahrer (m/w/d) Werksfernverkehr

Vinothek Julius Kimmle
Agnes-Kimmle-Straße 1
76889 Kapellen-Drusweiler
Tel.: 06343 / 93 46 21 (Bernd Kimmle)

Julius Kimmle Weintradition seit 1880

Die Verbandsgemeinde Maikammer sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Integrationskraft (m/w/d)

auf 450-€-Basis, ca. 5-6 Std./Woche

Bewerbungen bitte bis zum **24.06.2022** an die Verbandsgemeindeverwaltung, -Personalabteilung-, Immengartenstraße 24, 67487 Maikammer

Die Anforderungen und den vollständigen Text unserer Stellenausschreibung finden Sie unter www.vg-maikammer.de

---

Die Verbandsgemeinde Maikammer sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Sachbearbeiter/in
im Fachbereich Bürgerservice (m/w/d)
in Voll- oder Teilzeit

Bewerbungen bitte bis zum **24.06.2022** an die Verbandsgemeindeverwaltung, -Personalabteilung-, Immengartenstraße 24, 67487 Maikammer

Die Anforderungen und den vollständigen Text unserer Stellenausschreibung finden Sie unter www.vg-maikammer.de

---

LERGENMÜLLER

Wir suchen Verstärkung für unser Team!

Maschinenführer in der Abfüllung (m/w/d)
Lagermitarbeiter (m/w/d)
Traktorfahrer (m/w/d)

Nähere Infos auf www.lergenmueller.com/jobs
oder unter der Telefonnummer 06323 949260.

Weingut Lergenmüller GbR · Weinstraße 16 · 76835 Hainfeld
Ansprechpartnerin: Julia Lergenmüller, j.lergenmueller@lergenmueller.de

---

Die Verbandsgemeinde Maikammer sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Sachbearbeiter/in
im Fachbereich Organisation – Personalamt (m/w/d)
in Voll- oder Teilzeit

Bewerbungen bitte bis zum **24.06.2022** an die Verbandsgemeindeverwaltung, -Personalabteilung-, Immengartenstraße 24, 67487 Maikammer

Die Anforderungen und den vollständigen Text unserer Stellenausschreibung finden Sie unter www.vg-maikammer.de

---

Verbandsgemeindewerke Herxheim

Die Verbandsgemeindewerke Herxheim haben zum **01.10.2022** eine **unbefristete** Stelle als

Fachkraft für Wasserversorgungstechnik (w/m/d)

in Vollzeit zu besetzen.

Voraussetzung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung als Fachkraft für Wasserversorgungstechnik oder Gas-/ Wasserinstallateur.

Über Ihre aussagekräftige Bewerbung mit spezifischem Bezug auf die späteren Tätigkeitsschwerpunkte sowie den üblichen Bewerbungsunterlagen freuen wir uns bis spätestens **26.06.2022** an **personal@herxheim.de**

Weitere Informationen sowie die vollständigen Ausschreibungsunterlagen finden Sie unter **www.vg-herxheim.de/stellen.**

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

AK AUTO-KABEL

Zur Verstärkung unseres Teams am Standort Rülzheim suchen wir:

Mitarbeiter Produktion | m/w/d
Vollzeit 40 Std.

Sachbearbeiter Logistik | m/w/d
Teilzeit 30 Std. / vorerst befristet auf 12 Monate

Einzelheiten zu den Stellen entnehmen Sie bitte unserer Homepage: **www.autokabel.com**

Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung!

Auto-Kabel Rülzheim GmbH & Co. KG
Gutenbergstr. 3, 76761 Rülzheim
Ansprechpartner: Herr Hartenstein und Herr Fröhlich
Telefon 07272 9335-15 · bewerbung@autokabel.com

jobs-regional.de by LINUS WITTICH
Weitere Stellen finden Sie online
JOBS IN IHRER REGION

SENIORENBETREUERIN sucht neue Stelle im privaten Haushalt, als 24-Std.-Betreuerin. Eigenes Zimmer Voraussetzung.
Tel. 0171 8325157 oder re24plus@gmail.com

Stellenausschreibung Hort Minfeld

Die **Ortsgemeinde Minfeld**
sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere Mitarbeiter/innen (m/w/d) in Voll- und Teilzeit (zum Teil befristet) für den Schülerhort. Es handelt sich um einen eingruppigen Hort mit Platz für 20 Kinder im Grundschulalter. Schwerpunkte der Arbeit sind: Fördern und Fordern von Selbstständigkeit, vielfältige Bewegungsangebote als Kontrast zum Schulalltag und Vermittlung eines sinnvollen und vielfältigen Umgangs mit freier Zeit. Während der Schulzeit haben wir von 11.30 - 17.00 Uhr, während der Ferien von 8.00 - 17.00 Uhr geöffnet. Die Teamsitzung findet an einem Vormittag statt.
Wir bieten Ihnen ein motiviertes Team und die Möglichkeit eigene Ideen umzusetzen, je nach Stellenbesetzung auch ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

Wenn Sie eine abgeschlossene Ausbildung zur/zum staatlich anerkannten Erzieher/in oder einen vergleichbaren Abschluss haben und zu Mehrarbeit in den Ferien bzw. bei Personalausfall bereit sind, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Die Vergütung erfolgt tarifgerecht gemäß TVöD SuE mit den im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis spätestens **25.06.2022** mit den üblichen Bewerbungsunterlagen an
Verbandsgemeinde Kandel -Personalamt-
Gartenstr. 8, 76870 Kandel

oder gerne per E-Mail an: personalamt@vg-kandel.de
Für Rückfragen steht Ihnen Frau Hanewinckel, Hortleitung, Tel. 07275/9140703, zur Verfügung.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der weiteren, internen Verarbeitung und Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten zu dienstlichen Zwecken gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz zu. Die datenschutzrechtliche Vernichtung nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens wird garantiert.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgeschickt, sondern datenschutzgerecht vernichtet werden. Wir bitten daher, lediglich Kopien der Bewerbungsunterlagen einzureichen. Im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Diese und weitere Jobs: **jobs-regional.de**

HEIMAT NEU ENTDECKEN
REISE-PORTAL
Treffpunkt Deutschland.de
Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.
LANDAU

Stellenausschreibung

Die Stadt Kandel sucht für Ihre Kindertagesstätte „Am Wasserturm“ eine/n Mitarbeiter/in (w/m/d) in Vollzeit oder in Teilzeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis.

Ein verantwortungsbewusster Umgang mit Kindern, Spaß an der Arbeit mit Kindern sowie die Förderung der individuellen Entwicklung und der Pflege der Zusammenarbeit mit den Eltern sollten für Sie selbstverständlich sein.

Wir suchen eine/n teamfähige/n Mitarbeiter/in mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung als staatlich anerkannte Erzieher oder vergleichbare pädagogische Ausbildung. Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Sofern Sie an dieser Stelle interessiert sind, richten Sie bitte Ihre Bewerbung bis spätestens 27.06.2022 mit den üblichen Unterlagen an die

Verbandsgemeinde Kandel
-Personalamt-
Gartenstr. 8
76870 Kandel
oder per E-Mail an: personalamt@vg-kandel.de
oder kita-am-wasserturm@vg-kandel.de

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Benedom, stellvertr. Leiter der Kindertagesstätte „Am Wasserturm“, (Tel. 07275/8312) zur Verfügung.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der weiteren internen Verarbeitung und Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten zu dienstlichen Zwecken gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz zu. Die datenschutzrechtliche Vernichtung nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens wird garantiert.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgeschickt, sondern datenschutzgerecht vernichtet werden. Wir bitten daher, lediglich Kopien der Bewerbungsunterlagen einzureichen. Im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Echtes Handwerk SEIT 1910
SIE LIEBEN SÜSSES UND PLAUDERN GERN?
Dann haben wir genau die richtige Stelle für Sie!
(Gern auch für Quereinsteiger.)
VERKÄUFER (W/M/D)
VOLL- ODER TEILZEIT
Tel. 06347/97230
Mail: bewerbung@baeckerei-reuther.de
WhatsApp: 0160-2782176
Bäckerei Reuther GmbH | Auf der Weide 26 | 67363 Lustadt

GUT LAUFEN.

de Fuss

Eugen Meyer III
Orthopädie -Schuhtechnik

HAUCHDÜNNE UND HOCHFUNKTIONALE EINLAGEN FÜR PUMPS, BALLERINAS UND BUSINESS-SCHUHE

www.defuss.de · Tel. 0171 1411 041
76831 Göcklingen · Heuchelheimer Straße 2

Wenn auf einmal die Sonne nicht mehr scheint ...
Ein gutes Gefühl, sich im Trauerfall verlassen zu können.

Billigheim · Marktstr. 49
Tel: 06349 - 99 450
Herxheim · Am Niederteich 25
Tel: 07276 - 81 55
www.pfister-bestattungen.de

pfister
BESTATTUNGEN
TRAUERBEGLEITUNG

BEILAGEN-SERVICE! beilagen@wittich-foehren.de

Einem Teil dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Gillet-Baustoffe GmbH bei.

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
03944-36160 | www.wm-aw.de
Wohnmobilcenter Am Wasserturm

Farbanzeigen fallen auf!
Jetzt online buchen und gestalten:
anzeigen.wittich.de

Karosserie- und Lackierzentrum Hauser
Unfallinstandsetzung & Lackierungen
Autoglas-Reparatur und Austausch
Unfall dann Hauser
An den Hofäckern 8 | 76887 Oberhausen | Tel.: 0 63 43 - 6 12 06 | www.karosserie-hauser.de

Gut beraten. Bei der Sparkasse Südpfalz.

Als zertifizierte Generationenberaterin begleitet Ursula Cambeis Termine mit Ihnen und Ihrem persönlichen Berater und berät Sie ganzheitlich bei der Gestaltung Ihrer Vermögensnachfolge.

Vereinbaren Sie einen Termin und wir schauen gemeinsam, wie wir Sie optimal für die Zukunft absichern können. Sie erreichen uns **telefonisch unter 06341/18-7336 oder über unser Online-Formular: www.sparkasse-suedpfalz.de/termin.**

Generationenberatung bei der Sparkasse Südpfalz.

Haben Sie vorgesorgt für den Fall der Fälle? Der größte Wert des Menschen bleibt das Leben selbst. Ein Wert, der endlich ist. Als zertifizierte Generationenberaterin begleitet Ursula Cambeis täglich Kunden bei der sorgfältigen Planung und Absicherung ihrer Zukunft. So gehören Themen wie Patientenverfügung, Vollmachten, das Testament und dessen Vollstreckung in die sorgfältige Planung für einen unbeschwerten Blick nach vorne.

„Diese Themen sind keine Frage des Alters. Sie betreffen uns alle. Und genau deshalb ist es für mich eine Herzensangelegenheit, gemeinsam mit meinen Kunden für deren Zukunft und für ihre Liebsten vorzusorgen." Mit ihrer jüngsten Zertifizierung zur Foundation and Estate Plannerin und mehr als 30 Jahren Erfahrung in der Kundenberatung ist sie Expertin auf diesem Gebiet.

Ihre Arbeit beginnt dort, wo ein besonders vertrauensvolles Verhältnis gefragt ist. „Die Bedeutung dieser Themen wird vielen leider erst bewusst, wenn es dafür meist schon zu spät ist. Daher lohnt es sich umso mehr, heute schon an morgen zu denken", berichtet Ursula Cambeis aus Erfahrung.

www.sparkasse-suedpfalz.de/vorsorge

Sparkasse Südpfalz